

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen
Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 24. bis 28. Januar 2005 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Teilnehmer	1
II. Zusammenfassung	1
III. Schwerpunkte der Beratungen	2
IV. Anlagen	6
1. Entschließungen und Empfehlungen	6
2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier	46
3. Mitgliedsländer und Funktionsträger	56

I. Teilnehmer

Der Deutschen Delegation gehörten folgende Mitglieder an:

- Abg. **Rudolf Bindig** (SPD), Leiter der Delegation,
- Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU), stellvertretender Leiter der Delegation,
- Abg. **Ulrich Adam** (CDU/CSU),
- Abg. **Hubert Deittert** (CDU/CSU),
- Abg. **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU),
- Abg. **Gerd Höfer** (SPD),
- Abg. **Joachim Hörster** (CDU/CSU),
- Abg. **Jelena Hoffmann** (SPD),
- Abg. **Renate Jäger** (SPD),
- Abg. **Klaus-Werner Jonas** (SPD),
- Abg. **Peter Letzgus** (CDU/CSU),
- Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP),
- Abg. **Helmut Rauber** (CDU/CSU),

- Abg. **Walter Riestler** (SPD),
- Abg. **Dr. Hermann Scheer** (SPD),
- Abg. **Bernd Siebert** (CDU/CSU),
- Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD).

II. Zusammenfassung

Die Entschließungen und Empfehlungen sind ebenso wie die Reden und Fragen der Mitglieder der Delegation der Bundesrepublik Deutschland im Anhang im Wortlaut abgedruckt.

Zu Beginn der Tagung wurde der niederländische Abgeordnete René van der Linden als neuer Präsident der Parlamentarischen Versammlung gewählt. Der Leiter der deutschen Delegation, Abg. Rudolf Bindig (SPD), wurde in seinem Amt als Vizepräsident der Versammlung bestätigt.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der Vertreter des Vorsitzes des Ministerkomitees und stellvertretende Außenminister Polens, **Jan Trzuszczynski**, vor. Zu der Versammlung sprachen weiterhin der neu gewählte Präsident der Ukraine, **Viktor Juschtschenko**, der Präsident von Georgien, **Michail Saakaschwili**, der Außenminister von Frankreich, **Michel Barnier**, der Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, **Alcee L. Hastings**, der Ombudsmann im Kosovo, **Marek Antoni Nowicki**, und die Leiterin des UNO-Büros für die Koordination humanitärer Hilfeinsätze der Vereinten Nationen, **Yvette Stevens**.

An der Tagung nahmen Parlamentarier aus 46 Mitgliedstaaten des Europarates sowie Beobachter aus Israel, Kanada und Mexiko teil.

In zwei Dringlichkeitsdebatten beriet die Versammlung über die Perspektiven für den Frieden im Nahen Osten und die Tsunami-Katastrophe. Viel Beachtung fanden der Bericht zu den Umständen bei der Festnahme und

Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen und die Debatte zum geplanten Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs im Mai 2005 in Warschau. Die Versammlung beschäftigte sich auch mit einem Bericht über gentechnisch veränderte Organismen sowie mit dem Schutz der Menschenrechte im Kosovo. In einer sehr kontrovers geführten Debatte erörterten die Delegierten das Für und Wider der Gründung eines Europäischen Gedenkzentrums für die Opfer von Zwangsvertreibungen und ethnischer Säuberungen. Des weiteren wurde der Bericht des Monitoringausschusses zur Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen von Georgien vorgestellt, der Konflikt in der Region Nagorno Karabach diskutiert und eine Stellungnahme zum Entwurf eines Übereinkommens über das Vorgehen gegen Menschenhandel gegenüber dem Ministerkomitee abgegeben. Die Delegierten diskutieren darüber hinaus Lösungsmöglichkeiten für die Arbeitslosigkeit in Europa.

Außerdem wählte die Versammlung einen Richter aus Serbien-Montenegro für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Als neuer Fraktionsvorsitzender der Europäischen Volkspartei wurde der belgische Delegierte Luc van den Brande gewählt. Dieser tritt die Nachfolge des jetzigen Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung René van der Linden an.

Anlässlich des 60. Jahrestages der Befreiung von Auschwitz fand am 25. Januar 2005 eine Gedenkfeier statt. Szewach Weiss, Vorsitzender des Yad-Vashem-Direktoriums und ehemaliger Vorsitzender der Knesset, und Jean Samuel, ein Überlebender von Auschwitz, nahmen an den Feierlichkeiten teil. Anschließend gab der Generalsekretär des Europarates, Terry Davis, vor dem Haupteingang des Europarates eine Erklärung ab, und Szewach Weiss und Jean Samuel enthüllten eine Stele zum Gedenken der Opfer.

III. Schwerpunkte der Beratungen

Die deutsche Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP) stellte ihren Bericht über die **Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen** im Auftrag des Ausschusses für Recht und Menschenrechte der Versammlung vor. Sie führte aus, dass sie angesichts der zahlreichen Verfahrensmängel, der fehlenden Objektivität und Unparteilichkeit der Behörden zu dem Ergebnis komme, dass diese in überzogener Weise und unter Missachtung fundamentaler, von der Russischen Strafprozessordnung und von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierter Rechte der Verteidigung gehandelt haben. Das singuläre staatliche Vorgehen gegen diesen Erdölkonzern wegen des Vorwurfs der Steuerhinterziehung, die Vielzahl der deutlich gewordenen Unzulänglichkeiten im Verfahren sowie die Zerstörung eines Großteils des Eigentums der Angeklagten durch Zwangsversteigerung hätten zu Recht die Erörterung politischer und wirtschaftlicher Hintergründe des Khodorkowsy-Falles aufgeworfen. Die russische Delegation in der Parlamentarischen Versammlung

wehrte sich gegen diese Vorwürfe und warf der Berichterstatterin vor, einen unausgewogenen Bericht erstellt zu haben, der nur auf den Argumenten der Verteidiger basiere.

Die deutsche Abg. **Jelena Hofmann** (SPD) unterstrich, dass Abg. Leutheusser-Schnarrenberger viele Fakten zusammengetragen habe und bei deren Zusammenstellung sehr behutsam vorgegangen sei, so dass der Vorwurf einer überzogenen oder einseitigen Berichterstattung nicht gerechtfertigt sei. Ihrer Ansicht nach diene der Prozess der Einschüchterung von Wirtschaftspersönlichkeiten und Oppositionellen und führe zu einem Reputationsverlust der russischen Regierung in Europa und weltweit.

Die Entschließung und die Empfehlung der Versammlung enthalten Vorschläge, die darauf abzielen, das Funktionieren des Gerichtswesens in der Russischen Föderation im Allgemeinen zu verbessern und den Anwälten uneingeschränkten Zugang zu ihren Mandanten zu gewährleisten. Hinsichtlich der konkreten Fälle wird der Zugang der Öffentlichkeit zu den Gerichtsverhandlungen gefordert oder die Erlaubnis der Behörden, die Untersuchung des Gesundheitszustandes von Herrn Lebedev zuzulassen (Entschließung 1418 (2005) und Empfehlung 1692 (2005)).

Im Auftrag des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und lokale und regionale Angelegenheiten hat der deutsche Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD) seinen Bericht zu **gentechnisch veränderten Organismen (GMO's)** vorgestellt. Der Bericht erörtert offene und weit reichende Fragen hinsichtlich gentechnisch veränderter Organismen im Agrar- und Nahrungsmittelsektor. In der mit großer Mehrheit angenommenen Entschließung spricht sich die Versammlung für eine striktere Regulierung der Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen und Saatgut, einem klaren Haftungsregime, guter landwirtschaftlicher Praxis sowie Zonen ohne gentechnisch veränderte Mechanismen aus. Nach Auffassung der Versammlung seien die langfristigen Auswirkungen der GMO's auf die Biodiversität schwer einzuschätzen, zumal es keine allgemein anerkannte Definition eines „ökologischen Schadens“ gebe. Daher sei ein Langzeit-Monitoring zwingend notwendig (Entschließung 1419 (2005)).

Die deutsche Abg. **Renate Jäger** (SPD) hob in ihrem Beitrag besonders das Thema der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und das Prinzip der Vorsorge hervor. In der EU-Gesetzgebung und in den Beschlüssen von Rio sei das Prinzip der Vorsorge bereits verankert, die Staaten müssten daher ihrer Verantwortung für eine Schadensvorsorge nachkommen. Der Schutz vor Kontamination der GMO-freien Landschaft müsse gesetzlich geregelt werden. Auch der deutsche Abg. **Hubert Deittert** (CDU/CSU) unterstrich in seiner zu Protokoll gegebenen Rede, dass eine angemessene Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips der richtige Ansatz sei. Allerdings dürfte trotz zu wenig Erkenntnissen über mögliche langfristige Risiken, nicht gleichzeitig die wissenschaftliche Forschung erschwert oder gar verhindert werden, etwa durch überzogene Regelungen bei Freisetzungsversuchen zu Forschungszwecken.

In einer sehr kontrovers und hitzig geführten Debatte erörterte die Versammlung die Frage der Schaffung eines **Europäischen Gedenkzentrums für die Opfer von Zwangsvertreibungen und ethnischer Säuberungen**. Der vom schwedischen Berichterstatter Mats Einnarsson für den Ausschuss für Wanderungsbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen entworfene Bericht befürwortete die Gründung eines Europäischen Gedenkzentrums durch den Europarat, um die Europäer an ihre Geschichte der Zwangsvertreibung und ethnischen Säuberung zu erinnern, die Aussöhnung zu fördern und um ein Instrument der Konfliktverhütung anzubieten. Hintergrund dieses Projektes, welches auch von dem deutschen Abg. **Markus Meckel** (SPD) maßgeblich unterstützt wurde, war die Idee der Schaffung eines Zentrums auf europäischer Ebene, als Gegeninitiative zu Bestrebungen, auf nationaler Ebene ein Zentrum einzurichten, welches nicht für alle Opfer von Vertreibungen, sondern nur für eine ausgewählte Gruppe von Opfern zuständig wäre.

Die französische Delegation, die sich schon am Vortag in einer Pressekonferenz explizit gegen das Projekt ausgesprochen hatte, stellte noch vor Beginn der Debatte im Plenum einen Antrag auf Rücküberweisung in den zuständigen Ausschuss. Dieser Antrag wurde vom mitberatenden Kulturausschuss befürwortet, aber sowohl vom Berichterstatter, dem Vorsitzenden des Migrationsausschusses als auch der Mehrheit der Versammlung zurückgewiesen. Die Bedenken der französischen Delegation bezogen sich vor allem auf die ihrer Ansicht nach undifferenzierte Verwendung des Wortes „déportation“ (im Deutschen: Deportation, Verschleppung) in dem Empfehlungsentwurf. Im Französischen werde dieser Begriff nur für die Deportation in ein Konzentrationslager verwendet. Ebenso lehnten sie, wie im Empfehlungsentwurf vorgeschlagen, ab, dem Gedenkzentrum die Möglichkeit der „juristischen Recherchen“ zu gewähren. Obwohl sich in der Debatte selbst eine Mehrzahl der Abgeordneten für eine Einrichtung des Gedenkzentrums aussprach, erhielt der Empfehlungsentwurf mit 37 : 30 Stimmen bei 6 Enthaltungen nicht die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit zu seiner Annahme. Nichts desto trotz enthält die zuvor verabschiedete Empfehlung zum Dritten Gipfel (siehe unten) die Bitte an das Ministerkomitee, in Warschau offiziell des Leids der zahlreichen Europäer zu gedenken, die im Verlauf des vergangenen Jahrhunderts Zwangsvertreibung und ethnischer Säuberung ausgesetzt waren und in diesem Zusammenhang einen Grundsatzbeschluss zu treffen, für die Opfer dieses Unrechts ein europäisches Gedenkzentrum zu gründen.

Die **Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates** werden am 16./17. Mai 2005 in Warschau zusammenkommen, um auf ihrem **Dritten Gipfel** unter anderem über die zukünftigen Aufgaben und das Mandat des Europarates zu sprechen. Die Versammlung hat dem Ministerkomitee für diesen Gipfel eine Empfehlung mit ihren Vorschlägen vorgelegt. Die Versammlung spricht sich dafür aus, den Europarat mit einem klaren politischen Mandat für die nächsten Jahre auszustatten und ihm in der politischen Landschaft insbesondere gegenüber der Europäischen Union oder der OSZE zu positio-

nieren. Des Weiteren solle das Übereinkommenssystem des Europarates gestärkt werden, indem ein Kodex mit den wichtigsten Übereinkommen des Europarates erstellt wird, welcher konkrete Fristen für die Unterzeichnung oder Ratifizierung durch diejenigen Länder enthalten sollte, die dies vor dem Gipfel noch nicht getan haben. Zur Förderung der Demokratie solle ein unabhängiges Gremium eingesetzt werden, dessen Aufgabe darin bestehen würde, den Stand der Demokratie in den Mitgliedsstaaten zu evaluieren, regelmäßige Berichte zu veröffentlichen und zu ergreifende Maßnahmen vorzuschlagen (Empfehlung 1693 (2005)).

Der Außenminister Frankreichs, **Michel Barnier**, betonte in seiner Stellungnahme, dass der Warschauer Gipfel eine gute Gelegenheit sei, eine Verpflichtung zur Förderung der Demokratie, dem Schutz der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einzugehen. Der Europarat spiele eine wichtige Rolle in der Geschichte Europas und habe eine besondere Aufgabe und Verantwortung in der Zukunft. Auf dem Gipfel könne eine Bestandsaufnahme des bisher Erreichten gemacht und neue Ideen für eine weitere Entwicklung in Europa entwickelt werden. Der Dritte Gipfel habe auch die Aufgabe, die wichtige Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu stärken und den finanziellen und praktischen Herausforderungen, aufgrund der großen Anzahl der eingereichten Beschwerden, gerecht zu werden. Eine weitere Aufgabe sei die bessere Kooperation zwischen dem Europarat und anderen internationalen Organisationen, insbesondere der OSZE und den Vereinten Nationen.

Der neu gewählte Präsident der Ukraine, **Viktor Juschtschenko**, kam zwei Tage nach seinem Amtsantritt nach Straßburg, um eine Ansprache vor der Versammlung zu halten. Er dankte insbesondere den mutigen und engagierten Berichterstattern des Europarates, die im laufenden Monitoringverfahren die politischen Verhältnisse in der Ukraine kritisch begleitet haben. Er versprach, als Präsident der Ukraine alles in seiner Macht stehende zu tun, um eine echte Unabhängigkeit der Justiz zu garantieren, Rede- und Meinungsfreiheit, freie Presseberichterstattung, die Stärkung der Zivilgesellschaft und die Bekämpfung der Kriminalität. Sein Wunsch sei, sowohl mit der Europäischen Union, als auch mit der Russischen Föderation eng zusammen zu arbeiten. Er versprach auch, die Umstände des Todes des Journalisten Georgiy Gongadze untersuchen zu lassen.

Auf die Frage der deutschen Abg. **Jelena Hofmann** (SPD), ob er sich vorstellen könne, dass die Ukraine eine Brückenfunktion zwischen der Europäischen Union und Russland einnehmen könne, antwortete Präsident Juschtschenko, dass er den Beitritt der Ukraine zur EU vorantreiben werde und Russland ein strategischer Partner sei, mit dem es noch viele Probleme zu lösen gebe.

Die Versammlung sprach sich für die Fortsetzung des Monitoringverfahrens zu Georgien aus und beschloss, die **Einhaltung der von Georgien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen** im Oktober 2005 erneut zu überprüfen. Die Versammlung begrüßte die anhaltende Entschlossenheit der georgischen Behörden, weit reichende

politische, gesetzlich, soziale und wirtschaftliche Reformen durchzuführen; sie wies aber auch auf die Schwierigkeiten der Regierung angesichts der anhaltenden Instabilität in Südossetien und Abchasien hin. So kritisierten die Delegierten die starken Machtbefugnisse des Präsidenten, das Fehlen einer parlamentarischen Opposition, das noch nicht ausreichend unabhängige und funktionsfähige Justizsystem und das unzureichende Autonomiemodell für Adscharien (Entschließung 1415 (2005)).

Auf eine „umfassende Transformation“ in Georgien verwies der neue Präsident des südkaukasischen Landes, **Michail Saakaschwili**, in seiner Ansprache vor der Versammlung. Die jüngsten Revolutionen sowohl in seinem Land als auch in der Ukraine verdeutlichten den Weg des neuen Europas zur Befreiung. Georgiens Ziel sei es, eine stabile Demokratie aufzubauen, Toleranz und Diversität zu stärken, die Menschenwürde zu achten und die Korruption zu bekämpfen. Sein Ziel sei es, das Land durch kulturelle und fundamentale Rechte sowie die Stärkung der Rechte der Minderheiten zu einen. Es sei ein großer Erfolg, dass die Regionen nicht länger vernachlässigt würden. Er rief die EU dazu auf, im Friedensprozess zu vermitteln. Gleichzeitig erwarte er von der Russischen Föderation, dass sie die Rolle eines konstruktiven Partners einnimmt. Georgien, so Präsident Saakaschwili, sei ein unabhängiges europäisches Land, das letztlich das Ziel habe, der Europäischen Union beizutreten. Der deutsche Abg. **Gerd Höfer** (SPD) betonte das große Interesse Deutschlands an Georgien. Bedenklich sei, dass es keine Opposition im Parlament gebe. Bemerkenswert sei aber die wirkungsvolle Bekämpfung der Korruption, auch wenn ein funktionierender Rechtsstaat noch weit entfernt sei. Der Europarat habe die Aufgabe, Georgien an die euro-atlantische Gemeinschaft heranzuführen.

Die Versammlung stellte in ihrer Debatte zum **Schutz der Menschenrechte im Kosovo** fest, dass trotz der guten Arbeit, die die UNMIK und KFOR im Kosovo in den letzten fünf Jahren geleistet haben, noch „ernste Bedenken“ wegen der Verletzung von Menschenrechten im Kosovo bestehen würden. Die Versammlung empfahl daher dem Ministerkomitee, zügig die erforderlichen Regelungen für die Umsetzung des Mechanismus des Übereinkommens zur Verhütung von Folter durch die KFOR/NATO im Kosovo zu beschließen. Entscheidend sei auch die baldige Errichtung eines Gerichtshofs für Menschenrechte im Kosovo, nach dem Vorbild des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg. Die Versammlung empfahl der UNMIK weiterhin, das bestehende Gerichtssystem zu stärken und die Autorität der Einrichtung der Ombudsperson im Kosovo aufrechtzuerhalten und zu verbessern (Entschließung 1417 (2005) und Empfehlung 1691 (2005)).

Ergänzt wurde die Debatte durch eine Stellungnahme des Ombudsmannes im Kosovo, **Marek Antoni Nowicki**. Dieser unterstrich die Notwendigkeit der Errichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes im Kosovo und sprach das bisher noch ungeklärte zukünftige Verhältnis eines solchen Gerichtshofs und der für Verfassungsfragen zuständigen Kammer des Obersten Gerichtshofs an. Beide

Gremien würden sich mit individuellen Menschenrechtsverletzungen durch die lokalen Behörden auseinandersetzen, aber nur der Menschenrechtsgerichtshof dürfte sich auch mit Beschwerden gegen die UNMIK und das internationale Militär auseinandersetzen.

In einer Resolution zum **Konflikt in der Region Nagorno-Karabach**, der von der OSZE-Konferenz in Minsk behandelt wurde, forderte die Versammlung die Regierung Aserbaidschans auf, Kontakt zu den politischen Repräsentanten der beiden Gemeinden der Region aufzunehmen, um den künftigen Status zu klären. Die Konfliktparteien sollten von der Anwendung von Gewalt absehen und jegliches Militär aus den besetzten Gebieten abziehen. Die Versammlung sprach sich für die Unterstützung einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinigten Nationen aus, wonach alle Mitgliedstaaten davon absehen sollen, Waffen oder Munition in die Region zu liefern, mit denen eine Intensivierung des Konflikts herbeigeführt oder die Besetzung fortgeführt werden könnte. Schließlich sollen Armenien und Aserbaidschan Wiedergutmachung betreiben, das Vertrauen stärken und das gegenseitige Verständnis der Völker füreinander in Schulen, Universitäten und in den Medien befördern (Entschließung 1416 (2005) und Empfehlung 1690 (2005)).

Der deutsche Abg. **Gerd Höfer** (SPD) hob hervor, dass sowohl Armenien als auch Aserbaidschan, das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf territoriale Integrität Prinzipien des Europarates zu respektieren, auch wenn dies im vorliegenden Konflikt schwierig zu vereinbaren scheint. Der Minsk-Prozess der OSZE habe genauso wie die Einbeziehung der Länder in die Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union einige Fortschritte gebracht; wichtig sei jedoch auch, die wirtschaftliche Entwicklung der Region voranzubringen.

In einer Dringlichkeitsdebatte setzten sich die Delegierten mit den **Perspektiven für den Frieden im Nahen Osten** auseinander. Große Hoffnungen verbanden die Mitglieder der Versammlung mit der Wahl von Mahmud Abbas zum Palästinenserpräsidenten. So seien die Perspektiven für den Frieden im Mittleren und Nahen Osten besser als in den vergangenen Jahren. Dementsprechend verabschiedete die Versammlung eine Resolution, in der die neue Chance für einen Dialog zwischen den Palästinensern und den Israelis betont wird. Neben den Konfliktparteien sollten die Vereinten Nationen, die Vereinigten Staaten, die Europäische Union und Russland alles tun, um den Friedensprozess zu unterstützen. Leitfaden müsse die road map sein. Nach Überzeugung der Versammlung ist eine Lösung mit zwei getrennten Staaten die einzige, realistische politische Lösung des Konflikts (Entschließung 1420 (2005)).

An der Debatte beteiligten sich auch ein israelischer Delegierter mit Beobachterstatus und ein eingeladener Vertreter aus dem Palästinensischen Legislative Counsel. **Yuri Shtern** (Israel) begrüßte die Wahl von Abbas und sagte den Palästinensern die Unterstützung Israels zu. Die israelische Armee habe die Voraussetzung dafür geschaffen, dass diese Wahl stattfinden konnte. **Ziyad Abu**

Zayad (Palästina) äußerte seinen Stolz über die Wahlen in Palästina. Das Resultat sei ein gutes Mandat für den Präsidenten. Die Achtung der Menschenrechte, die Demokratisierung und die Beibehaltung der öffentlichen Ordnung hätten nun bessere Chancen. Beide Seiten kämen nicht umhin, Zugeständnisse zu machen und alle militärischen Feindseligkeiten einzustellen. Der Abgeordnete sprach sich dafür aus, den Palästinensern bereits jetzt einen Beobachterstatus beim Europarat einzuräumen. Er äußerte die Hoffnung, dass die Londoner Konferenz, die sich Anfang März mit dem Konflikt beschäftigt, zu einer Friedenskonferenz werde.

In einer weiteren Dringlichkeitsdebatte mit dem Thema **Europa und die Tsunami-Katastrophe**, erörterten die Delegierten die Folgen und die Konsequenzen, die aus dem Unglück gezogen werden können (Entschließung 1422 (2005)). Der deutsche Abg. **Klaus-Werner Jonas** (SPD) dankte als Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung den Menschen in ganz Europa für ihre Unterstützung. Er betonte die Notwendigkeit, ein Monitoring einzurichten, um zu überprüfen, ob die zugesagten Gelder auch wirklich in die betroffenen Regionen fließen, dort ankommen und wie sie anschließend verwendet werden. Seiner Ansicht nach könne auch eine Chance für eine positive Entwicklung in Krisenregionen wie etwa der Provinz Aceh oder Sri Lanka nach dem Tsunami bestehen. Die Leiterin des UNO-Büros für die Koordination humanitärer Hilfseinsätze der Vereinten Nationen, **Yvette Stevens**, schilderte

die Maßnahmen, die die UNO nach der Tsunami-Katastrophe ergriffen hatte und lobte die gute Unterstützung einer Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates.

Lösungen für die Arbeitslosigkeit in Europa schlug der schwedische Berichterstatter Högmark im Auftrag des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung der Versammlung vor. Seine von der Versammlung angenommenen Vorschläge umfassen die Notwendigkeit der Anpassung der Volkswirtschaft und des Arbeitsmarktes an die Globalisierung, die Notwendigkeit von Strukturreformen, die Reformierung der Sozialsysteme, mehr Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt und die Förderung der Berufstätigkeit von Frauen (Entschließung 1423 (2005)).

Der deutsche Abg. **Walter Riester** (SPD) kritisierte in seiner Rede den vorgelegten Bericht und erläuterte am Beispiel des deutschen Arbeitsmarktes und der hohen Arbeitslosigkeit, dass diese Vorschläge keine ausreichende Lösung für die Arbeitslosigkeit in Europa versprächen. Er erinnerte an die Sozialcharta des Europarates, die in einer globalisierten Welt eine übernationale Sozialordnung darstelle. Seiner Ansicht nach liege der Ansatzpunkt zur Lösung der Arbeitslosigkeit in Europa nicht in einem Abbau- und Entstaatlichungsprozess, und daher halte er den Bericht auch für überarbeitungsbedürftig.

Rudolf Bindig, MdB
Leiter der Delegation

Eduard Lintner, MdB
Stellvertretender Leiter
der Delegation

IV. Anhang**1. Entschlüsse und Empfehlungen**

Nummer	Beschreibung	Seite
EntschlieÙung 1415 (2005)	Die Einhaltung der von Georgien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen	7
EntschlieÙung 1416 (2005)	Der Konflikt in der Region Bergkarabach, der von der OSZE-Konferenz in Minsk behandelt wurde	9
EntschlieÙung 1417 (2005)	Der Schutz der Menschenrechte im Kosovo	11
EntschlieÙung 1418 (2005)	Die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen	15
EntschlieÙung 1419 (2005)	Genetisch veränderte Organismen	18
EntschlieÙung 1420 (2005)	Frieden im Nahen Osten	21
EntschlieÙung 1421 (2005)	Die Beziehungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten	22
EntschlieÙung 1422 (2005)	Europa und die Tsunami-Katastrophe	24
EntschlieÙung 1423 (2005)	Die Frage, welche Lösungen es für die Arbeitslosigkeit in Europa gibt	26
EntschlieÙung 1424 (2005)	Die Förderung von sozialem Zusammenhalt und Beschäftigung: mehr und bessere Arbeitsplätze	28
EntschlieÙung 1425 (2005)	Die Überarbeitung der Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse der Versammlung	30
Empfehlung 1690 (2005)	Der Konflikt in der Region Bergkarabach, der von der OSZE-Konferenz in Minsk behandelt wurde	37
Empfehlung 1691 (2005)	Der Schutz der Menschenrechte im Kosovo	38
Empfehlung 1692 (2005)	Die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen	38
Empfehlung 1693 (2005)	Der dritte Gipfel	39
Empfehlung 1694 (2005)	Die Beziehungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten	46

Entschließung 1415 (2005)*

betr. die Einhaltung der von Georgien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

1. Auch ein Jahr nach Amtsantritt zeigen die neuen georgischen Behörden weiterhin eine ungebrochene Entschlossenheit, weitreichende politische, gesetzliche, soziale und wirtschaftliche Reformen durchzuführen. Sie genießen weiterhin große Unterstützung durch die Öffentlichkeit und die Staatengemeinschaft. Das bisher von den Behörden Erreichte und insbesondere die friedliche Wiedereingliederung von Adscharien sind positive Entwicklungen; aber die Behörden sollten die Antriebskraft für Reformen im Einklang mit den Normen und Prinzipien des Europarates aufrechterhalten und weiter beschleunigen. Die Versammlung begrüßt die von den georgischen Behörden bislang erzielten Fortschritte bei der Bekämpfung der Korruption, der Reform der Polizei und dem Schutz der Religionsfreiheit. Sie begrüßt ebenfalls die Wahl des neuen Ombudsmanns und die Schaffung ziviler Überwachungsgruppen in den Polizeirevieren im gesamten Land, die Harmonisierung der Mediengesetze mit den Normen des Europarates, die volle Entkriminalisierung des Gesetzes über Verleumdung und Maßnahmen im Hinblick auf die Umwandlung des staatlichen Fernsehens in eine öffentliche Fernsehanstalt.
2. Die Bemühungen der Regierung zur Umsetzung von Reformen sind vor dem Hintergrund einer anhaltenden Instabilität in Südossetien und Abchasien zu sehen. Den Ko-Berichterstattern sind die Probleme, denen sich die Behörden auf Grund der ungelösten Konflikte mit den beiden abtrünnigen Regionen gegenübersehen, voll und ganz bewusst. Sie fordern die georgische Führung nachdrücklich auf, ihren zurückhaltenden Ansatz beizubehalten und sich weiterhin um eine friedliche politische Lösung zu bemühen. Gleichzeitig ist es von großer Bedeutung, die Impulse für politische und wirtschaftliche Reformen aufrechtzuerhalten. Ein erfolgreiches, offenes, tolerantes und demokratisches Georgien ist die beste Voraussetzung bei den Bemühungen um eine friedliche Lösung der Konfrontation mit den derzeitigen Regimen in Südossetien und Abchasien und um Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit des Landes.
3. In dieser Hinsicht wird die Versammlung ermutigt durch die Initiative von Präsident Saakaschwili, mit der ein Friedensplan für die beiden abtrünnigen Regionen vorgeschlagen wird. Sie fordert die georgischen Behörden auf, ihren Inhalt mit Vertretern aus Südossetien und Abchasien, die jede Gelegenheit ergreifen sollte, um die beiden lang andauernden Konflikte und deren schädlichen Folgen für alle Bürger Georgiens zu beenden, zu verhandeln. Die Versammlung fordert auch Russland auf, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um den Friedensprozess und die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit von Georgien zu unterstützen.
4. Die uneingeschränkte Erfüllung der mit der Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen wird Georgien dabei helfen, seine politische Stabilität und demokratische Sicherheit zu verstärken. Die Liste der noch offenen Verpflichtungen beinhaltet Verpflichtungen in Bezug auf nahezu jede große Herausforderung, der sich Georgien derzeit gegenüber sieht, angefangen von der Korruptionsbekämpfung, dem Schutz der Menschenrechte und den Minderheitenrechten, der Reform des Justizwesens bis zu den Anstrengungen zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit von Georgien durch friedliche Mittel.
5. In der im Januar 2004 verabschiedeten Entschließung 1363 hat die Parlamentarische Versammlung vereinbart, die Fristen für die Verpflichtungen Georgiens gegenüber dem Europarat zu überprüfen als Zeichen des Verständnisses und der Unterstützung für die neuen Behörden. Diese Fristen sind im nachstehenden Absatz 8 aufgeführt. Es sollte jedoch von Anfang an klar sein, dass es keine späteren Verhandlungen und Verlängerungen geben wird und dass die Versammlung von der georgischen Regierung erwartet, dass sie ihre Versprechen uneingeschränkt und rechtzeitig erfüllt.
6. Das unter der früheren Regierung bestehende Ausmaß an Korruption und Gesetzlosigkeit in Georgien führten zu der außergewöhnlichen Art und Weise des Übergangs – der *Rosen-Revolution*. Ein Jahr später ist es an der Zeit für eine Normalisierung der Lage und die feste Verankerung des politischen Prozesses in den Institutionen des Landes. Die post-revolutionäre Situation sollte nicht zu einem Alibi für übereilte Entscheidungen und eine Missachtung demokratischer und Menschenrechtsnormen werden. Vorrang haben der Aufbau solider und dauerhafter Grundlagen für ein stabiles, erfolgreiches und demokratisches Georgien und seine zukünftige Generationen.
7. Die *Rosen-Revolution* und die beiden nachfolgenden Wahlen, die insgesamt von den internationalen Beobachtern als frei und fair eingeschätzt wurden, führten zu einer sehr starken Regierung, was vorteilhaft für die Bewältigung der politischen, wirtschaftlichen und Sicherheitsprobleme des Landes sein kann, vorausgesetzt, dass eine starke Regierung einhergeht mit einem starken und funktionierenden System der wechselseitigen Kontrolle der Verfassungsorgane. Dies ist bislang noch nicht der Fall. Heute besitzt Georgien ein semi-präsidiales System mit sehr starken Machtbefugnissen des Präsidenten, eine schwache parlamentarische Opposition, eine geschwächte Zivilgesellschaft, ein Justizsystem, das noch nicht

* Debatte der Versammlung am 24. Januar 2005 (1. Sitzung) (siehe Dok. 10383, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Herr Eörsi und Herr Kirilov). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Januar 2005 (1. Sitzung).

ausreichend unabhängig und funktionsfähig ist, eine unterentwickelte oder nicht existierende kommunale Demokratie, sich selbst zensierende Medien und ein unzureichendes Autonomiemodell für Adscharien.

8. Die Versammlung fordert daher die Behörden auf, Voraussetzungen zu schaffen, unter denen ein starkes und wirksames System der wechselseitigen Kontrolle der Verfassungsorgane sich zu entwickeln und zu funktionieren beginnt. Sie sollten Dialog positiv gegenüberstehen, offen sein für Ratschläge und öffentliche Diskussionen mit kritischen Stimmen anregen. Unter den derzeitigen Umständen ist dies eine der Schlüsselvoraussetzungen für den Erfolg der Reformen.
9. Die Versammlung hat nach Konsultation der georgischen Behörden die folgenden Fristen für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen festgelegt und fordert Georgien auf:
 - i. in Bezug auf die Übereinkommen des Europarates:
 - a) noch vor September 2005 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - b) noch vor September 2005 die überarbeitete Europäische Sozialcharta und das Rahmenübereinkommen zum Schutze nationaler Minderheiten zu ratifizieren;
 - ii. in Bezug auf Verfassungsfragen:
 - a) sich zu verpflichten, eine zweite Parlamentskammer einzusetzen, um die Vertretung ihrer autonomen Regionen auf Staatsebene sicherzustellen, sobald Südossetien und Abchasien politisch und verwaltungsmäßig wieder in Georgien eingegliedert worden sind;
 - b) das kürzlich verabschiedete Autonomiemodell für Adscharien im Rahmen der Gebiets- und Verwaltungsreform von Georgien in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Venedig-Kommission zu überarbeiten;
 - iii. in Bezug auf die meschketische Bevölkerung unverzüglich gesetzliche, verwaltungsmäßige und politische Voraussetzungen für den Beginn des Prozesses ihrer Repatriierung zu schaffen mit Blick auf dessen Abschluss bis zum Jahre 2011;
 - iv. in Bezug auf die Konflikte in den Jahren 1990 bis 1994:
 - a) bis September 2005 einen gesetzlichen Rahmen für die Rückgabe von Eigentum und Liegenschaften oder Ausgleich für während dieser Konflikte verlorenes Eigentum zu schaffen;
 - b) sicherzustellen, dass Binnenvertriebene die gleichen Rechte wie die restliche Bevölkerung genießen, insbesondere wenn es sich um Beschäftigung und Wohnraum handelt;
 - v. in Bezug auf die kommunale Selbstverwaltung die Gebiets- und Verwaltungsreform rechtzeitig vor den nächsten Kommunalwahlen abzuschließen und sicherzustellen, dass sie im Einklang mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung durchgeführt wird, insbesondere im Hinblick auf die Wahl aller Bürgermeister;
 - vi. in Bezug auf das Funktionieren der Justiz und der Polizei:
 - a) die Reform des Justizsystems, der Generalstaatsanwaltschaft und der Polizei in strikter Übereinstimmung mit den Normen des Europarates und in enger Zusammenarbeit mit den Sachverständigen des Europarates zu Ende zu bringen;
 - b) vor dem Inkrafttreten der jüngsten Verfassungsänderungen die Sachverständigen des Europarates zu konsultieren in Bezug auf die Ernennung von Richtern für den Obersten Gerichtshof und das Verfassungsgericht Georgiens, um sicherzustellen, dass sie mit den Normen und Prinzipien des Europarates im Einklang stehen. Die Versammlung ist besonders besorgt darüber, dass einige der vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere das Exklusivrecht des Präsidenten, Kandidaten für das Richteramt zu nominieren, in Verbindung mit der Bestimmung, dass alle amtierenden Richter nach Inkrafttreten der neuen Regelungen entlassen werden sollen, aber auch die Möglichkeit, dass Richter zwei aufeinander folgende Amtszeiten statt einer einzigen Amtszeit ausüben können, negative Auswirkungen auf die Unabhängigkeit dieser äußerst wichtigen Justizinstitutionen haben können;
 - vii. in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung die Anstrengungen zur Ausrottung dieses Phänomens durch langfristige Strukturmaßnahmen zu verstärken im Einklang mit den GRECO-Empfehlungen und unter voller Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte;
 - viii. in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte:
 - a) die derzeitige Praxis des „plea bargaining“ (Absprache zwischen Anklage und Verteidigung) kritisch zu überprüfen, welche es in der derzeitigen Form einerseits mutmaßlichen Straftätern ermöglicht, die Erträge aus ihren Straftaten dafür zu verwenden, sich von einer Haftstrafe frei zu kaufen und andererseits Gefahr läuft, willkürlich und miss-

bräuchlich, d. h. aus politischen Motiven, angewandt zu werden;

- b) Sofortmaßnahmen in Betracht zu ziehen zur Erleichterung der dramatischen Überfüllung in den Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten, einschließlich durch Amnestie für einige besonders schutzbedürftige Gruppen von Häftlingen, wie kranke, junge und ältere Straftäter, erweiterte Kriterien für nicht im Gefängnis zu verbüßende Strafen und Nutzung derartiger Strafen, sowie erweiterte Anwendung von Alternativen der Untersuchungshaft;
- c) die „Kultur der Gewalt“ auszurotten, die weiterhin in georgischen Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten besteht und bei der es auch zu Vorfällen von Folter und Misshandlung durch die Vollzugsbeamten gekommen ist, durch wirksame vorbeugende Maßnahmen, systematische Untersuchung von Vorwürfen, einschließlich rechtzeitiger medizinischer Untersuchungen, und nachdrückliche Bestrafung nachgewiesener Fälle;
- d) unverzüglich jedwede Form von Folter auszurotten;
10. Die Versammlung verweist darauf, dass der im Januar 2004 getroffene Beschluss, die Fristen für die Pflichten und Verpflichtungen Georgiens zu überprüfen, in Folge der außerordentlichen Umstände im Lande zustande kam. Daher sollte dieser Beschluss auf keinen Fall als Präzedenzfall für eine Überprüfung der von der Versammlung gesetzten Fristen bei ihren Stellungnahmen in Bezug auf den Beitritt anderer Mitgliedstaaten gesehen werden.
11. Zur Konsolidierung des Systems der wechselseitigen Kontrolle der Verfassungsorgane fordert die Versammlung die georgischen Behörden auf, die Verfassungsänderungen vom Februar 2004 an Hand der Stellungnahme der Venedig-Kommission zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die starken Machtbefugnisse des Präsidenten. Vor den nächsten Parlamentswahlen sollte auch die 7-Prozent-Hürde für den Einzug in das Parlament gesenkt werden, um die Voraussetzungen für ein pluralistisches und wirklich repräsentatives Parlament zu schaffen.
12. Die Versammlung ermutigt schließlich die georgischen Behörden, ihre Anstrengungen zu verstärken im Hinblick auf eine Lösung der noch offenen Konflikte mit Südossetien und Abchasien auf friedliche und politische Art und Weise. Gleichzeitig fordert sie die Russische Föderation auf, ihren beträchtlichen Einfluss zur Unterstützung dieser Anstrengungen einzusetzen und dabei mitzuhelfen, die Voraussetzungen für eine weitgehende Autonomie von Südossetien und Abchasien und für die territoriale Unversehrtheit von Georgien zu schaffen. Die Versammlung begrüßt die jüngste Initiative in Bezug auf einen bilateralen parla-

mentarischen Dialog zwischen russischen und georgischen Behörden und bietet ihre guten Dienste zur Unterstützung des Erfolgs dieser Initiative an.

13. Die Versammlung beschließt, ihr Überwachungsverfahren fortzusetzen und die Einhaltung der von Georgien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen im Oktober 2005 erneut zu überprüfen.

Entschlieung 1416 (2005)*

betr. den Konflikt in der Region Bergkarabach, der von der OSZE-Konferenz in Minsk behandelt wurde

1. Die Parlamentarische Versammlung bedauert, dass der Konflikt in der Region Bergkarabach auch zehn Jahre nach Ausbruch der Feindseligkeiten mit Waffengewalt noch immer ungelöst ist. Hunderttausende sind noch immer vertrieben und leben unter elenden Bedingungen. Beträchtliche Teile des Territoriums vom Aserbaidschan sind noch immer von armenischen Streitkräften besetzt, und die Region Bergkarabach wird weiterhin durch separatistische Kräfte kontrolliert.
2. Die Versammlung äußert ihre Besorgnis darüber, dass die militärischen Aktionen und die weit verbreiteten ethnischen Feindseligkeiten, die diesen vorausgingen, zu einer großflächigen ethnischen Vertreibung und der Schaffung mono-ethnischer Gebiete geführt haben, die dem schrecklichen Konzept der ethnischen Säuberung gleichen. Die Versammlung bekräftigt, dass die Unabhängigkeit und Loslösung einer Teilregion von einem Staat nur durch einen gesetzmäßigen und friedlichen Prozess herbeigeführt werden können, basierend auf demokratischer Unterstützung durch die Bewohner eines solchen Gebietes und nicht im Nachgang eines bewaffneten Konfliktes, der zu ethnischer Vertreibung und einer de-facto-Annexion eines solchen Gebietes durch einen anderen Staat führt. Die Versammlung erklärt erneut, dass die Besetzung eines ausländischen Staatsgebietes durch einen Mitgliedstaat eine schwerwiegende Verletzung der Verpflichtungen dieses Staates als Mitglied des Europarates darstellt und bekräftigt das Recht der aus dem Konfliktgebiet vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde.
3. Die Versammlung verweist auf die Resolutionen 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993) und 884 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und fordert die betroffenen Parteien nachdrücklich auf, diesen Resolutionen nachzukommen, insbesondere dadurch, dass sie Abstand von Feindseligkeiten mit Waffengewalt nehmen und militärische Kräfte aus allen besetzten

* Versammlungsdebatte am 25. Januar 2005 (2. Sitzung) (siehe Dok. 10364, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Atkinson). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2005 (2. Sitzung).

- Gebieten abziehen. Die Versammlung schließt sich ferner der in der Resolution 853 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erhobenen Forderung an und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Abstand zu nehmen von der Lieferung jedweder Waffen und Munition, die zu einer Verschärfung des Konfliktes oder zur fortgesetzten Besetzung des Gebietes führen könnten.
4. Die Versammlung verweist darauf, dass sowohl Armenien als auch Aserbaidschan sich mit ihrem Beitritt zum Europarat im Januar 2001 verpflichtet haben, nur friedliche Mittel für die Lösung des Konfliktes anzuwenden, indem sie von jeder Androhung des Einsatzes von Gewalt gegen ihre Nachbarn absehen. Gleichzeitig verpflichtete sich Armenien, seinen beträchtlichen Einfluss über Nagorno-Karabach zu nutzen, um eine Lösung des Konflikts zu fördern. Die Versammlung fordert beide Regierungen nachdrücklich dazu auf, diese Verpflichtungen einzuhalten und vom Einsatz von Truppen und von der Propagierung militärischer Handlungen abzusehen.
 5. Die Versammlung verweist darauf, dass sich der Ministerrat der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) im März 1992 in Helsinki darauf verständigt hatte, eine Konferenz in Minsk abzuhalten, um ein Verhandlungsforum für eine friedliche Lösung des Konfliktes anzubieten. Armenien, Aserbaidschan, Belarus, die ehemalige Tschechische und Slowakische Föderative Republik, Frankreich, Deutschland, Italien, die Russische Föderation, Schweden, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika vereinbarten zu diesem Zeitpunkt, sich an dieser Konferenz zu beteiligen. Die Versammlung fordert diese Staaten auf, ihre Anstrengungen zu verstärken im Hinblick auf eine friedliche Lösung des Konfliktes und lädt deren nationale Delegationen bei der Versammlung ein, der Versammlung jährlich über Maßnahmen ihrer Regierungen in diesem Zusammenhang zu berichten. Zu diesem Zweck fordert die Versammlung ihr Präsidium auf, einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, dem unter anderem die Leiter dieser nationalen Delegationen angehören sollen.
 6. Die Versammlung würdigt die unermüdlichen Anstrengungen der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe und des Persönlichen Beauftragten des amtierenden OSZE-Vorsitzenden, insbesondere weil diese Bemühungen im Mai 1994 zu einem Waffenstillstand geführt und ab diesem Zeitpunkt die Einhaltung dieses Waffenstillstandes überwacht wurde. Die Versammlung fordert die Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE auf, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um unverzüglich Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer politischen Vereinbarung über die Einstellung des bewaffneten Konfliktes herbeizuführen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird wichtige Konsequenzen des Konfliktes für alle Parteien beseitigen und die Einberufung der Minsk-Konferenz ermöglichen. Die Versammlung fordert Armenien und Aserbaidschan auf, den Minsk-Prozess der OSZE zu nutzen und sich gegenseitig auf dem Wege über die Minsk-Gruppe ihre konstruktiven Vorschläge für die friedliche Lösung des Konfliktes im Einklang mit den einschlägigen Normen und Prinzipien des Völkerrechts zu übermitteln.
 7. Die Versammlung verweist darauf, dass Armenien und Aserbaidschan Unterzeichnerstaaten der Charta der Vereinten Nationen sind und dass sie in Übereinstimmung mit Artikel 93 Abs. 1 der Charta *ipso facto* Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofes sind. Daher schlägt die Versammlung vor, dass falls die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe fehlschlagen sollten, Armenien und Aserbaidschan in Betracht ziehen sollten, die Hilfe des Internationalen Gerichtshofes zu nutzen im Einklang mit Artikel 36 Abs. 1 des Statuts des Gerichtshofes.
 8. Die Versammlung fordert Armenien und Aserbaidschan auf, die politische Aussöhnung untereinander zu fördern durch Verstärkung ihrer bilateralen interparlamentarischen Zusammenarbeit im Rahmen der Versammlung sowie in anderen Foren, wie z. B. den Treffen der Parlamentspräsidenten des Kaukasischen Quartetts. Sie schlägt vor, dass beide Delegationen sich auf jeder Teilsitzung der Versammlung treffen, um Fortschritte im Hinblick auf diese Aussöhnung zu überprüfen.
 9. Die Versammlung fordert die Regierung von Aserbaidschan auf, ohne Vorbedingungen Kontakte zu den politischen Vertretern beider Gemeinschaften in der Region Bergkarabach in Bezug auf den zukünftigen Status der Region herzustellen. Sie ist bereit, Einrichtungen für derartige Kontakte in Straßburg zur Verfügung zu stellen und erinnert daran, dass sie dies bei früheren Anlässen mit armenischer Beteiligung in Form einer Anhörung getan hat.
 10. Unter Hinweis auf ihre Empfehlung 1570 (2002) über die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Armenien, Aserbaidschan und Georgien fordert die Versammlung alle Mitglied- und Beobachterstaaten auf, humanitäre Hilfe und Unterstützung für die Hunderttausende von Vertriebenen infolge der bewaffneten Feindseligkeiten und Vertreibung von Personen armenischer Abstammung aus Aserbaidschan und Personen aserbaidshischer Abstammung aus Armenien anzubieten.
 11. Die Versammlung verurteilt jede von den Medien in Armenien und Aserbaidschan zum Ausdruck gebrachte Form von Hass. Die Versammlung fordert Armenien und Aserbaidschan auf, Aussöhnung, Vertrauensbildung und gegenseitiges Verständnis zwischen ihren Völkern in Schulen, Universitäten und mit Hilfe der Medien zu fördern. Ohne eine derartige Aussöhnung werden Hass und Misstrauen die Stabilität in der Region verhindern und möglicherweise zu neuer Gewalt führen. Ein solcher Aussöhnungspro-

zess muss jeder dauerhaften Lösung vorausgehen und in diese eingebettet sein.

12. Die Versammlung fordert den Generalsekretär des Europarates auf, einen Aktionsplan für eine gezielte Unterstützung von Armenien und Aserbaidschan zu erstellen, der das Ziel eines Aussöhnungsprozesses zwischen beiden Seiten verfolgt, und diese Entscheidung bei Beschlüssen über Maßnahmen in Bezug auf Armenien und Aserbaidschan zu berücksichtigen.
13. Die Versammlung fordert den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates auf, die auf kommunaler Ebene gewählten Vertreter von Armenien und Aserbaidschan dabei zu unterstützen, Kontakte untereinander und eine Zusammenarbeit zwischen den Regionen aufzubauen.
14. Die Versammlung beschließt, die innerhalb des Europarates bestehenden Mechanismen zur Konfliktlösung zu analysieren, insbesondere das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, um ihren Mitgliedstaaten bessere Mechanismen für die friedliche Lösung bilateraler Konflikte sowie interner Streitigkeiten, an denen kommunale oder regionale Gebietskörperschaften oder Behörden beteiligt sind, die die Menschenrechte, die Stabilität und den Frieden gefährden könnten, anbieten zu können.
15. Die Versammlung beschließt, auf regelmäßiger Grundlage die friedliche Lösung dieses Konfliktes weiterhin zu überwachen und beschließt, sich erneut mit dieser Frage auf ihrer ersten Teilsitzung im Jahre 2006 zu befassen.

Entschließung 1417 (2005)*

betr. den Schutz der Menschenrechte im Kosovo

1. Das Kosovo gehört zum Staatsgebiet von Serbien und Montenegro, das seit April 2003 Mitglied des Europarates und seit dem 3. März 2004 der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten ist. Aufgrund der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (SRVN) wird das Kosovo allerdings unter der Leitung der Interimsmission der VN im Kosovo („UNMIK“) von der internationalen Gemeinschaft verwaltet, und seine Sicherheit wird von der unter der Führung der NATO stehenden KFOR gewährleistet. In der SRVN-Resolution 1244 wird die UNMIK verpflichtet, als eine ihrer Hauptaufgaben die Menschenrechte im Kosovo zu schützen und zu fördern und der Ausschluss der Zuständigkeit von Serbien und Montenegro verhindert, dass die Verpflichtungen dieses Staates gemäß

den internationalen Übereinkommen sich auch effektiv auf das Kosovo erstrecken.

2. Während die UNMIK und die KFOR einige positive Ergebnisse erzielt haben angesichts der überaus schwierigen Aufgaben, die ihnen 1999 übertragen wurden – insbesondere routinemäßige Sicherheitsaufgaben werden mittlerweile vorwiegend von zivilen Polizeikräften, der UNMIK-Polizei („CIVPOL“) und zunehmend auch von dem Kosovo-Polizeidienst („KPS“) übernommen, und ein großer Teil der Verwaltung des Kosovos wird heute von der lokalen Provisorischen Selbstverwaltung („PISG“) erledigt –, bleiben ernsthafte Besorgnisse in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte im Kosovo, besonders nach den tragischen Ereignissen vom 17. bis 19. März 2004. Das Kosovo ist ein Teil Europas, und die Tatsache, dass es zur Zeit unter einer Übergangsverwaltung steht, sollte seine Einwohner nicht des wirksamen Schutzes der europäischen Menschenrechtsnormen berauben.
3. Nach Ansicht der Parlamentarischen Versammlung könnten viele der im Kosovo bestehenden substanziellen Menschenrechtsprobleme, darunter auch Fragen in Bezug auf Binnenvertriebene, durch einen Ausbau und eine Ergänzung der Mechanismen für den Schutz der Menschenrechte gemildert werden, innerhalb des Kontexts der Übergangsverwaltung und unbeschadet der Frage des endgültigen Status für das Kosovo.
4. Die Versammlung empfiehlt daher der UNMIK und der KFOR/NATO gemäß Resolution Nr. 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
 - i. in Zusammenarbeit mit dem Europarat Arbeiten zur Errichtung eines Gerichtshofs für Menschenrechte im Kosovo mit folgenden Merkmalen aufzunehmen:
 - a. Errichtung durch Parallelabkommen zwischen dem Europarat einerseits und der UNMIK und der KFOR/NATO (gegebenenfalls mit einzelnen KFOR-Teilnehmerstaaten) andererseits;
 - b. Zuständigkeit für Beschwerden über behauptete Verletzungen der in der Europäischen Menschenrechtskonvention (der „EMRK“) und ihren Zusatzprotokollen enthaltenen Rechte durch die UNMIK, die KFOR und nationale KFOR-Kontingente sowie die PISG;
 - c. Zusammensetzung aus neun Richtern, fünf internationalen und vier lokalen, wobei die internationalen Richter von dem Ministerkomitee des Europarats ernannt werden und einer von diesen im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (dem „SRSG“) benannt wird, während die lokalen Richter zur einen Hälfte von der Mehrheitsgemeinschaft und zur anderen Hälfte von den Minderheitengemeinschaften ernannt werden. Die Richter

* Versammlungsdebatte am 25. Januar 2005 (3. Sitzung) (siehe Dok. 10393, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Lloyd). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2005 (3. Sitzung).

- würden von dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestellt;
- d. Verfahren und Rechtsprechung auf der Grundlage derer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;
- e. Befugnis zur Entgegennahme von Ersuchen von Einzelpersonen wie von Ombudsleuten, die mit deren Einwilligung und in deren Auftrag handeln;
- f. bei der Überprüfung von Handlungen oder Unterlassungen der UNMIK oder der KFOR ist der Gerichtshof rein international zusammengesetzt;
- g. Befugnis zur Aufhebung von Beschlüssen und Handlungen der UNMIK und der KFOR und zur Gewährung angemessener Wiedergutmachung oder Entschädigung;
- ii. mit dem Europarat in Verbindung mit anderen betroffenen Parteien, insbesondere Serbien und Montenegro, bei einer Studie über eine mögliche vorübergehende Ausweitung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf alle Bewohner des Kosovos zusammenzuarbeiten.
5. Die Versammlung empfiehlt der UNMIK außerdem,
- i. die Sonderkammer des Obersten Gerichtshofs für Fragen des Verfassungsrahmens mit folgenden Merkmalen einzusetzen:
- a. Befugnis zur Entgegennahme von Ersuchen von Einzelpersonen wie dem Ombudsmann, der mit deren Einwilligung und in deren Auftrag handelt;
- b. Zuständigkeit für die Überprüfung aller Gesetze der Vorläufigen Versammlung mit Ausnahme der von dem SRSG bei der Verkündung abgeänderten Gesetze, um diese mit den (in die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Menschenrechte im Kosovo fallenden) internationalen Menschenrechtsstandards in Übereinstimmung zu bringen;
- c. Zusammensetzung aus fünf Richtern, drei lokalen (zwei aus der Mehrheitsgemeinschaft und einer aus den Minderheitsgemeinschaften) und zwei internationalen, wobei letztere von dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorgeschlagen und alle von dem SRSG bestellt werden;
- ii. den Grad der Rechtssicherheit zu verbessern, unter anderem durch
- a. Gewährleistung, dass die Vorschriften der UNMIK eindeutig angeben, welche früheren Rechtsinstrumente sie aufheben oder ändern
- und im Falle einer Änderung, wie dies geschehen ist;
- b. Gewährleistung, dass alle Rechtsinstrumente veröffentlicht und zügig und effektiv an alle betroffenen Parteien weitergeleitet werden, auch unter effizienter Nutzung der Informationstechnologie und mit einer Simultanübersetzung hoher Qualität in alle Amtssprachen;
- c. Ermöglichung einer angemessenen Zeitraums (*vacatio legis*) nach dem Erlass aller Rechtsinstrumente;
- d. Begleitung der künftigen Verkündung neuer Rechtsinstrumente durch eine sachgerechte Schulung aller betroffenen Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, insbesondere der im Gerichtssystem und bei Strafverfolgungsbehörden tätigen Mitarbeiter, um sie auf das In-Kraft-Treten dieser Instrumente vorzubereiten;
- iii. das Gerichtssystem zu stärken, unter anderem durch
- a. weitere Schritte zum Aufbau und zur Erhaltung einer Judikatur auf allgemeiner und auf kommunaler Ebene, die die ethnische Zusammensetzung des gesamten Kosovos widerspiegelt;
- b. Gewährleistung, dass es angesichts der Arbeitsbelastung der Gerichte genügend Richter gibt und die Richter den Gerichten so zugewiesen werden, dass die jeweilige Arbeitsbelastung ausgewogen ist;
- c. weitere Gewährleistung, dass tatsächlicher oder scheinbarer ethnischer Voreingenommenheit, Beeinflussung von außen oder Bestechlichkeit von Richtern, gegebenenfalls durch wirksame Disziplinarmaßnahmen, entgegengewirkt wird;
- d. Aufbesserung der Richtergehälter, um mehr der am höchsten qualifizierten Bewerber anzuziehen und jede Versuchung, Bestechungsgelder anzunehmen, auszuschließen;
- e. eine umfassende und effektive Schulung der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in Bezug auf alle Rechtsfragen, insbesondere neue Instrumente wie das Vorläufige Strafgesetzbuch und die Vorläufige Strafprozessordnung und im Kosovo anzuwendende internationale Menschenrechtsinstrumente;
- f. Gewährleistung, dass alle internationalen Richter mindestens eine der Amtssprachen ausreichend beherrschen und über genügend Erfahrungen mit einem einschlägigen Rechtssystem und den anzuwendenden in-

- ternationalen Menschenrechtsinstrumenten verfügen;
- iv. die Autorität der Einrichtung der Ombudsperson im Kosovo aufrechtzuerhalten und zu stärken, unter anderem durch:
- a. Aufforderung des SRSG und der PISG, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums abschließend auf deren Empfehlungen zu antworten, wobei jede Weigerung, solche Empfehlungen anzunehmen, ordnungsgemäß zu begründen ist;
- b. volle Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß UNMIK-Verordnung Nr. 2000/38 betreffend die Zusammenarbeit mit der Ombudsperson und die Zugänglichmachung von Dokumenten für diese;
- c. die Entscheidung, den „internationalen“ Status der Einrichtung solange aufrechtzuerhalten, wie die internationale Verwaltung im Kosovo bleibt;
- v. einen Beirat/eine Menschenrechtskommission einzusetzen, der/die aus unabhängigen internationalen Menschenrechtsexperten besteht, welche von dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ernannt und von dem SRSG bestellt werden und der/die (Entwürfe der UNMIK-Vorschriften und subsidiären Rechtsinstrumente auf Einhaltung der internationalen Menschenrechtsstandards zu überprüfen hat, neben anderen Aufgaben wie der Anhörung von Einsprüchen der UNMIK-Beschwerdestelle (Claims Office) und der Abgabe von Stellungnahmen für die UNMIK – neben Einzelbeschwerden – zu Fragen, die ihr von der Ombudsperson zur Kenntnis gebracht wurden;
- vi. die Effektivität der Wohnungs- und Immobilien-direction („HPD“) und der Wohnungs- und Immobilien-Beschwerdestelle („HPCC“) sowie der zivilen Gerichte im Umgang mit Immobilienstreitigkeiten zu verbessern, unter anderem durch
- a. Gewährleistung, dass die Verfahren vor der HPCC den Standards von Artikel 6 der EMRK mit der Möglichkeit einer weiteren Berufung vor dem Menschenrechtsgerichtshof für das Kosovo nach dessen Errichtung entsprechen;
- b. Bereitstellung ausreichender Mittel für die HPD/HPCC;
- c. Sicherstellung, dass durch die zivilen Polizeikräfte und eine verbesserte Koordination zwischen der HPD/HPCC und den Gerichten eine angemessene Unterstützung geleistet wird;
- d. Gewährleistung, dass die Ansprüche aller Binnenflüchtlinge auf dem Wege über einen geeigneten Mechanismus – ob nun über die HPD/HPCC oder die zivilen Gerichte – sachgerecht geprüft werden;
- e. Verstärkung von Maßnahmen gegen gesetzwidrige Bautätigkeit, insbesondere auf illegal besetzten Grundstücken, durch Gewährleistung geeigneter Maßnahmen der Gerichte und der Polizei;
- vii. die Verfahren zur Enteignung von Grundbesitz zu verbessern, unter anderem durch:
- a. Gewährleistung, dass die Verfahren, die in dem Enteignungsgesetz von 1986 und anderen anwendbaren Rechtsinstrumenten mit Entschädigungen, die die wirklichen Eigentumswerte wahren, angegeben sind, streng eingehalten werden;
- b. Stärkung der Unabhängigkeit der Beschwerdestelle durch Einbeziehung einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder in das Beschwerdegremium;
- c. Festigung der Stellung der Antragsteller und/oder ihrer gesetzlichen Vertreter und Einführung eines effektiven Rechtsmittels des Beschwerdegremiums gegenüber einem unabhängigen Gericht (bei dem es sich um den Beirat mit einer weiteren Berufungsmöglichkeit beim Gerichtshof für Menschenrechte im Kosovo, wenn dieser einmal errichtet worden sind, handeln könnte);
- viii. den Status und die Effektivität der zivilen Polizeikräfte (CIVPOL) und des KPS zu verbessern, unter anderem durch:
- a. Förderung von Einstellungen für den KPS aus Minderheitengemeinden und die Gewährleistung, dass allen Beamten auf eine Art und Weise Stellen zugewiesen werden, die das Vertrauen der Gemeinden in den KPS als eine multiethnische Truppe erweckt;
- b. ein energisches und effektives Vorgehen gegen eines Fehlverhaltens verdächtige Offiziere, insbesondere bei erkennbarer ethnischer Voreingenommenheit;
- c. Überstellung von Polizeistationen an den KPS, sobald die Umstände dies erlauben;
- d. Gewährleistung, dass alle Polizeibeamte umfassend in das neue vorläufige Strafgesetzbuch eingewiesen worden sind, insbesondere im Hinblick auf Haftbedingungen und die einschlägigen internationalen Menschenrechtsstandards sowie im Hinblick auf die strikte Umsetzung dieser Gesetzbücher und Normen in der Praxis;

- e. Förderung einer effektiven Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Polizeikräften und der KFOR;
 - f. Bereitstellung ausreichender Mittel für die Polizeikräfte, insbesondere den KPS, damit diese ihren Pflichten effektiv nachkommen können;
 - ix. den Stand der Immunitäten zu überprüfen, insbesondere durch:
 - a. Überarbeitung der Verordnung Nr. 2000/47, um zu gewährleisten, dass die Immunitäten der UNMIK und der KFOR nicht die effektive Umsetzung dieser Empfehlungen behindern;
 - b. Gewährleistung, dass die internationalen Beamten, einschließlich der Polizeibeamten, stets einer effektiven Straf- und Zivilgerichtsbarkeit unterstellt sind – entweder vor Ort oder in ihrem Herkunftsland.
 - 6. Die Versammlung empfiehlt außerdem (je nach Sachlage) der KFOR, der NATO und den KFOR-Teilnehmerstaaten:
 - i. sich streng an die Verpflichtung zu halten, Verhaftungen nur bei zwingender Notwendigkeit vorzunehmen und alle festgenommenen Personen unverzüglich in den Gewahrsam ziviler Polizeikräfte zu überstellen;
 - ii. die Inhaftierungsrichtlinie der KFOR und das Haftprüfungsgremium zu überarbeiten und zu stärken, unter anderem durch:
 - a. Streichung der Einschränkung „es wird nach besten Kräften versucht“ aus dem Erfordernis, alle einschlägigen internationalen Menschenrechtsstandards einzuhalten und insbesondere für die Einhaltung der Standards gemäß Artikel 5 EMRK zu sorgen;
 - b. Stärkung der Autorität und Unabhängigkeit des Gremiums, indem es in alle Inhaftierungsentscheidungen des KFOR-Kommandeurs einbezogen wird, sich ausschließlich aus von dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte benannten unabhängigen Juristen zusammensetzt und seinen Entscheidungen zur Inhaftierung bis zur Festlegung der Zuständigkeit des Gerichtshofs für Menschenrechte im Kosovo für diese Fragen Rechtsverbindlichkeit verleiht;
 - c. Gewährleistung, dass alle festgenommenen oder inhaftierten Personen unter Bedingungen, die den einschlägigen Bestimmungen der UNMIK-Verordnung Nr. 2003/26 betreffend die Vorläufige Strafprozessordnung entsprechen, durch einen Anwalt vertreten werden;
 - d. Unterrichtung der Häftlinge durch Kopien der Entscheidungen des Gremiums und Veröffentlichung dieser Entscheidungen nach Aufklärung des Häftlings und von diesem erteilter Einwilligung;
 - e. Gewährleistung einer den Bestimmungen der Vorläufigen Strafprozessordnung entsprechenden Entschädigung für unrechtmäßige Festnahme oder Inhaftierung;
 - f. Erweiterung der Zuständigkeit des Gremiums auf die Prüfung behaupteter anderer Menschenrechtsverletzungen durch die KFOR, wobei es auch angemessene Abhilfemaßnahmen oder Entschädigungsleistungen empfehlen können sollte. Hilfsweise sollte, wenn dies als geeigneter betrachtet wird, mit der Ombudsperson eine Absprache getroffen werden, die Zuständigkeit der Institution auf solche Behauptungen auszudehnen;
 - g. Einverständnis der KFOR-Teilnehmerstaaten mit der Zuständigkeit des Gremiums;
 - iii. die Verfahren für die Zuerkennung von Schadensersatz für die Enteignung von Immobilien zu verbessern, unter anderem durch:
 - a. Bereitstellung effektiverer Rechtsmittel durch Benennung mehrheitlich unabhängiger Mitglieder für die Berufungskommission für Forderungen an die KFOR und Ermöglichung einer weiteren Berufung bei dem Gerichtshof für Menschenrechte im Kosovo nach dessen Errichtung;
 - b. die Bereitschaft aller KFOR-Teilnehmerstaaten, die Zuständigkeit des KFOR-Systems unter Einschluss seiner Berufungskommission anzuerkennen;
 - iv. eine effektive Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zivilen Polizeikräften zu fördern und jeder Möglichkeit entgegenzuwirken, die Ermittlungen dieser Kräfte zu behindern;
 - v. die erforderlichen Vorkehrungen in Bezug auf den Europarat zu treffen, um bei der frühesten Gelegenheit den Mechanismus der Europäischen Anti-Folter-Konvention umzusetzen;
7. Schließlich empfiehlt die Versammlung der PISG:
 - i. zur Rechtssicherheit beizutragen und dafür eine angemessene Schulung aller öffentlichen Bediensteten, insbesondere der im Gerichtswesen, in Bezug auf das geltende anwendbare Recht und vor allem neue Rechtsinstrumente und anwendbare internationale Menschenrechtsinstrumente, vor allem die EMRK und deren Zusatzprotokolle, sicherzustellen;
 - ii. die volle und effektive Achtung der Menschenrechte in der Politik und der gesetzgeberischen

Entwicklung sicherzustellen, unter anderem durch:

- a. Einsetzung einer übergreifenden Arbeitsgruppe innerhalb der Vorläufigen Regierung, die für die Koordinierung und allgemeine Berücksichtigung der Menschenrechtsfragen zuständig ist, darunter Fragen der Beziehungen zwischen den Ethnien, Fragen der guten Regierungsführung und der Gleichheit und möglicherweise auch Volksgruppenangelegenheiten und die Rückkehr in das Kosovo;
- b. Errichtung eines Menschenrechtsausschusses innerhalb der Vorläufigen Versammlung zur Prüfung von Gesetzentwürfen und der Verwaltungsakte der Vorläufigen Regierung;
- iii. zu gewährleisten, dass die Verfahren, die in dem Enteignungsgesetz von 1986 und anderen anwendbaren Rechtsinstrumenten mit Entschädigungen, die die wirklichen Eigentumswerte wahren, angegeben sind, streng befolgt werden;
- iv. zur Stärkung der Institution der Ombudsperson im Kosovo beizutragen, indem mit dieser gemäß ihren gesetzlichen Verpflichtungen uneingeschränkt zusammengearbeitet wird, um insbesondere den Bitten der Ombudsperson um sachdienliche Informationen und Unterlagen zu entsprechen;
- v. bei der Umsetzung der bestehenden wie der künftigen Vereinbarungen zwischen der UNMIK und dem Europarat über die Anwendung von dessen Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Entscheidung 1418 (2005)*

betr. die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt ihr Engagement für Rechtsstaatlichkeit als einen der wichtigsten Werte des Europarates und bringt besorgt angesichts der Unzulänglichkeiten von Gerichtsverfahren in der Russischen Föderation, die durch die Fälle mehrerer ehemaliger Yukos-Verantwortlicher offensichtlich werden, ihre Besorgnis zum Ausdruck.
2. Rechtsstaatlichkeit erfordert ein unparteiisches und objektives, von unzulässigen Einflüssen seitens anderer Regierungsstellen freies Funktionieren der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, und die strikte

Einhaltung von Verfahrensbestimmungen, welche die Rechte der Angeklagten schützen.

3. Rechtsstaatlichkeit umfasst die Gleichheit von allen vor dem Gesetz unabhängig von Reichtum oder Macht.
4. Das Recht auf einen fairen Prozess, wie es durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt wird, umfasst das Recht auf angemessene und öffentliche Anhörung durch ein unabhängiges und unparteiisches, vom Gesetz eingesetztes Gericht, die Unschuldsvermutung und Zeit und Möglichkeiten für die Vorbereitung der Verteidigung. Ein fairer Prozess erfordert die Wahrung der Rechte der Verteidigung, eine besonderen Schutz genießende Beziehung des Anwalts zu seinem Mandanten und Waffengleichheit zwischen Verteidigung und Strafverfolgung.
5. Der öffentliche Charakter von Gerichtsverfahren, wie er durch Artikel 6 EMRK garantiert wird, ist im Interesse des Angeklagten, aber auch der breiten Öffentlichkeit und ihr Vertrauen in das korrekte Funktionieren des Gerichtswesens ein wichtiger Bestandteil eines fairen Prozesses.
6. Die Versammlung unterstreicht die Bedeutung der Unabhängigkeit der Gerichte und insbesondere des unabhängigen Status von Richtern und bedauert, dass rechtliche RGesetzesreformen, die im Dezember 2001 und März 2002 in der Russischen Föderation eingeführt wurden, Richter nicht besser gegen unzulässigen Einfluss seitens der Exekutive geschützt haben und sie sogar angreifbarer gemacht haben. Neueste Studien und in der Öffentlichkeit stark beachtete Fälle haben gezeigt, dass die Gerichte noch immer für unzulässige Beeinflussung hoch anfällig sind. Die Versammlung sorgt sich insbesondere über neue Vorschläge zur weiteren Verstärkung des Einflusses der Verwaltung des Präsidenten auf die Kommission für die Qualifikation von Richtern.
7. Sachverhalte, die auf ernste Verfahrensrechtsverletzungen hinweisen, die von verschiedenen Polizeibehörden gegen Herrn Khodorkowsky, Herrn Lebedev und Herrn Pichugin, ehemalige führende Yukos-Verantwortliche, begangen wurden, erhärteten sich bei Besuchen zur Feststellung des Sachverhalts, während einige Behauptungen dem Anschein nach von dem Verteidigungsteam übertrieben wurden. Insgesamt stellen die Feststellungen die Fairness, die Unparteilichkeit und Objektivität der Behörden in Frage, die dem Anschein nach in überzogener Weise und unter Missachtung fundamentaler, von der Russischen Strafprozessordnung und von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierter Rechte der Verteidigung gehandelt haben.
8. Die ernstesten bestätigten Unzulänglichkeiten sind die folgenden:
 - i. Trotz ausdrücklicher Anträge der Anwälte der Verteidigung wurden nicht rechtzeitig Untersuchungen ausgeführt, die hätten ermitteln können,

* Versammlungsdebatte am 25. Januar 2005 (3. Sitzung) (siehe Dok. 10368, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Leutheusser-Schnarrenberger). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2005 (3. Sitzung).

- ob Herr Pichugin Injektionen mit psychotropen Medikamenten erhalten hatte oder nicht; Herr Pichugin wurde auch im „Lefortowo“-Gefängnis untergebracht, das nicht den üblichen Kontrollen des Justizministeriums unterliegt und unter der direkten Kontrolle des FSB verbleibt, was einer konkreten Verpflichtung zuwiderläuft, die die Russische Föderation übernommen hatte, als sie dem Europarat beitrug;
- ii. Mängel bei der ärztlichen Betreuung von Herrn Lebedev im Gefängnis: Angesichts ernster Besorgnis hinsichtlich des sich verschlimmernden Gesundheitszustandes von Herrn Lebedev haben sich die Gefängnisverwaltungen trotz wiederholter Ersuchen bisher geweigert, eine Untersuchung von Herrn Lebedev durch unabhängige Ärzte zuzulassen;
 - iii. Verzögerungen bei der Beschaffung der Genehmigung des Staatsanwaltes verhinderten, dass Rechtsanwälte während einer besonders kritischen Zeit nach ihrer Festnahme mit ihren Mandanten Kontakt aufnehmen, was es für sie schwieriger machte, ihre Verteidigung zu organisieren. Eine Gesetzesreform, welche das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung seitens der Staatsanwaltschaft für Rechtsanwälte abschafft, um ihre Mandanten im Gefängnis zu besuchen, wurde zumindest in den Fällen ehemaliger Yukos-Verantwortlicher nicht in die Praxis umgesetzt;
 - iv. Verweigerung des Zutritts zum Gerichtssaal für die Anwälte der Verteidigung von Herrn Lebedev während der Verhandlung, bei der über seine Untersuchungshaft entschieden wurde;
 - v. Suche nach und Beschlagnahme von Dokumenten in den Kanzleien der Anwälte der Verteidigung, Vorladungen von Rechtsanwälten zur Befragung über die Fälle ihrer Mandanten und behauptetes Abhören von Anwälten der Verteidigung: Es darf der Staatsanwaltschaft nicht gestattet werden, den der Beziehung des Anwalts zu seinem Mandanten durch ein einfaches Spielen mit Aktenzeichen auszuhebeln, dies insbesondere dann nicht, wenn die Fälle so eng miteinander verbunden sind wie die Strafsachen gegen Khodorkowsky, Lebedev und Pichugin und die Steuersachen gegen Yukos und ihre Tochtergesellschaften;
 - vi. ungerechtfertigte Einschränkungen des öffentlichen Charakters bestimmter Gerichtsverfahren: Die Öffentlichkeit hatte zu bestimmten Terminen, welche als öffentlich angekündigt wurden, extrem eingeschränkten Zugang, während andere Termine von vornherein unter Ausschluss der Öffentlichkeit angesetzt wurden bzw. werden. Insbesondere wurden sämtliche Verfahren gegen Herrn Pichugin unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten, obwohl nur ein kleiner Teil der Prozessakten als geheim eingestuft wurde. Seine Anwälte erhielten strikte Instruktionen, die Verfahren nicht in der Öffentlichkeit zu erörtern, selbst die Begründung des Endurteils kann geheimgehalten werden;
 - vii. Ablehnung der Kaution (insbesondere in Bezug auf Herrn Khodorkowsky): Herr Khodorkowsky wurde mehrere Monate nach Herrn Lebedevs Festnahme mit sehr ähnlichen Gründen in Untersuchungshaft genommen, wobei letztere Festnahme in Medienberichten als eine „Warnung“ an Herrn Khodorkowsky interpretiert wurde. Herr Khodorkowsky's Verhalten zeigte, dass es keine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr gab. Nach Abschluss der vorprozessualen Ermittlungen wurden Herrn Khodorkowsky und Herr Lebedev in Haft gehalten, was im Lichte der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in den Fällen von Kalaschnikow gegen Russland und Letellier gegen Frankreich zusätzliche Fragen aufwirft. Des weiteren werden nach einer kürzlich eingeführten Gesetzesreform Personen, die wegen nicht gewalttätiger Vergehen der „Wirtschaftskriminalität“ angeklagt werden, wie die angeblich von Herrn Khodorkowsky begangenen, allgemein nicht in Untersuchungshaft genommen;
 - viii. weitere unfaire Aspekte der Prozesse gegen Herrn Khodorkowsky, Herrn Lebedev und Herrn Pichugin: Das Gericht erlaubt es dem Staatsanwalt, systematisch die Protokolle der vorprozessualen Zeugenbefragungen zu verlesen und im Gerichtssaal Druck auf die Zeugen auszuüben, diese Protokolle einfach zu bestätigen. Dies unterminiert die Wirksamkeit des Rechtes der Verteidigung, Zeugen der Anklage zu befragen, bei deren vorprozessualen Einvernahmen sie im Allgemeinen nicht anwesend sein dürfen. Den Anwälten der Verteidigung wird es auch nicht gestattet, in der Untersuchungshaftanstalt und im Gerichtssaal mit den Angeklagten schriftliche Notizen auszutauschen, sie können lediglich Notizen austauschen, nachdem das Gericht sie zuvor zuerst gelesen hat.
9. Die Versammlung merkt an, dass die Umstände im Zusammenhang mit der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen begründeten Anlass zu der Annahme geben, dass man es hier mit einem eindeutigen Fall der Missachtung der Rechtsstaatlichkeit zu tun hat und dass diese Führungskräfte – in Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz – willkürlich von den Behörden herausgegriffen wurden.
 10. Insbesondere wurden die angeblich missbräuchlichen, von Yukos zur Steuerminimierung verwendeten Praktiken auch von anderen Öl- und Schürfgesellschaften angewandt, die in der Russischen Föderation tätig sind und die nicht Gegenstand einer ähnlichen Steuernachforderung oder deren Zwangsvollstree-

ckung waren und deren obere Führungskräfte nicht strafrechtlich verfolgt wurden. Während das Gesetz in 2004 geändert und das angebliche „Schlupfloch“ entsprechend geschlossen wurde, gehen die Handlungen auf das Jahr 2000 zurück, und die rückwirkende Strafverfolgung begann 2003.

11. Einschüchterungsmaßnahmen seitens verschiedener Polizeidienststellen gegen Yukos und ihre Geschäftspartner und sonstige mit Herrn Khodorkowsky und seinen Gesellschaftern verbundene Institutionen und die sorgfältige Vorbereitung dieser Strafverfolgung hinsichtlich der Public Relations vermitteln zusammengekommen ein Bild eines abgestimmten Angriffs des Staates.
12. Die Anklagen im Anschluss an eine rückwirkende Veränderung des Steuerrechtes von Personen, welche die Möglichkeiten nutzten, die das Gesetz in seiner zum Zeitpunkt der ihnen Handlungen geltenden Fassung bot, wirft hinsichtlich des in Artikel 7 EMRK aufgestellten Grundsatzes des *nullum crimen, nulla poena sine lege* und auch hinsichtlich des in Artikel 1 des Ersten Protokolls zum EMRK aufgestellten Rechtes auf Schutz des Eigentums ernste Fragen auf.
13. Die Umstände des Auktionsverkaufs von Yuganskneftegaz an die „Baikal Finanzgruppe“ sowie die schnelle Übernahme der letzteren durch die staatseigene Rosneft werfen zusätzliche Fragen im Hinblick auf den Schutz des Eigentums auf (Erstes Zusatzprotokoll, Artikel 1 der EMRK). Dies betrifft sowohl die Umstände der Auktion an sich, die zu einem Preis weit unter dem Marktwert führte, als auch die Art und Weise, wie Yukos gezwungen wurde, seinen wichtigsten Vermögenswert zu verkaufen durch eine aus den Fingern gesogene steuerliche Neuveranlagung, die zu einer Gesamtsteuerlast führte, die die von Yukos Konkurrenten bei weitem übertraf und für 2002 sogar Yukos Gesamteinkünfte dieses Jahres überschritt.
14. Angesichts des Vorstehenden (Absätze 8 – 12) ist die Versammlung der Auffassung, nach der die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen vermuten lassen, dass das Interesse des staatlichen Eingreifens in diesem Fall über die bloße Strafrechtspflege hinausgeht und Sachverhalte mit umfasst wie die Schwächung eines eine deutliche Sprache führenden politischen Gegners, die Einschüchterung anderer wohlhabender Personen und die Zurückgewinnung der Kontrolle über strategisch wichtiges wirtschaftliches Vermögen.
15. Die Versammlung anerkennt das Recht und sogar die Pflicht der Polizeibehörden, die Täter von Straftaten vor Gericht zu bringen. Sie anerkennt auch das legitime Recht der gewählten politischen Führung, ihre politischen Ziele auch im wirtschaftlichen Bereich zu verfolgen. Sie hat jedoch starke Einwände gegen die Nutzung von Gerichtsverfahren für solche Zwecke. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil vom 19. Mai 2004 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall *Gusinskiy* verwiesen, bei dem das Gericht entschied, dass die Untersuchungshaft des N-TV-Gründers Gusinskiy Artikel 5 der EMRK verletzte, weil es festgestellt hatte, dass die Strafverfolgung des Antragstellers darauf abzielte, ihn dahingehend einzuschüchtern, dass er seinen Anteil an NT-V an Gazprom verkaufte.
16. Daraus folgt, dass die Versammlung in allgemeiner Hinsicht
 - i. die russischen Behörden auffordert, Reformen des Rechts- und Gerichtssystems und von Polizeidienststellen mit dem Ziel der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte energisch zu betreiben und umzusetzen und die Zusammenarbeit mit dem Europarat im Rahmen laufender Programme fortzusetzen;
 - ii. die Gerichte ermutigt, ihre Unabhängigkeit gegenüber den Exekutiv-Behörden bei der Einschätzung der Schuld oder Unschuld sämtlicher angeklagten Personen zu behaupten, indem sie das Recht in einer mit der Europäischen Menschenrechtskonvention konformen Weise anwenden;
 - iii. die für die Untersuchungshaftanstalten verantwortlichen Behörden auffordert, sicherzustellen, dass der Zugang von Rechtsanwälten zu ihren in Haft befindlichen Mandanten nicht länger von beliebigen nicht vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere von vorheriger Genehmigung oder Empfehlung seitens des öffentlichen Anklägers anhängig gemacht wird und die Voraussetzungen für die wirksame Wahrnehmung der Rechte der Verteidigung bei den in ihrer Verwahrung befindlichen Personen einschließlich des Respekts für die besondere Beziehung zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten zu schaffen;
 - iv. die zuständigen Behörden nachdrücklich auffordert sicherzustellen, dass sämtliche Untersuchungshaftanstalten, einschließlich des -Isolationszentrums Lefortowoin Moskau, der Kontrolle durch das Justizministerium entsprechend früherer von der Russischen Föderation übernommenen Verpflichtungen unterstehen.
17. Die Versammlung, soweit es konkreter um die Fälle der ehemaligen führenden Yukos-Verantwortlichen geht,
 - i. ersucht die Exekutiv-Behörden der russischen Föderation, die vollständige Unabhängigkeit der Gerichtsverfahren gegen führende Yukos-Verantwortliche von jedem Versuch, sie zu beeinflussen, zu garantieren und Maßnahmen zu ergreifen, um jeden solchen Versuch zu unterbinden;
 - ii. ersucht die öffentlichen Ankläger, ihre Tätigkeit in diesen Verfahren in einer professionellen,

- unparteiischen und objektiven Weise unter Einhaltung von Buchstaben und Geist der verfahrensrechtlichen Schutzvorkehrungen für die Angeklagten, wie sie in der russischen Strafprozessordnung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegt sind, sowie der in Empfehlung (2000)19 des Ministerkomitees hinsichtlich der Rolle der öffentlichen Ankläger im Strafgerichtssystem dargestellten Grundsätze auszuüben;
- iii. fordert die Gerichte auf, tatsächlichen Zutritt der Öffentlichkeit zu den Terminen während der Verfahren gegen die führenden Yukos-Verantwortlichen sicherzustellen;
 - iv. fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, insbesondere sicherzustellen, dass lediglich die Teile des Prozesses gegen Herrn Pichugin der öffentlichen Überprüfung entzogen werden, welche direkt mit Informationen verbunden sind, bei denen es einen legitimen Bedarf an Geheimhaltung gibt, wobei die Bedeutung zu berücksichtigen ist, die dem Grundsatz offener Prozesstermine durch die Europäische Menschenrechtskonvention eingeräumt wird;
 - v. fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, unverzüglich eine unabhängige medizinische Beurteilung des Gesundheitszustandes von Herrn Lebedev zuzulassen.

Entschließung 1419 (2005)*

betr. **Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)**

1. Angesichts der weltweit wachsenden Produktion und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) hält die Parlamentarische Versammlung des Europarates klare politische Regeln unter angemessener Berücksichtigung des Vorsorge-Prinzips für erforderlich, um sicherzustellen, dass neue und traditionelle landwirtschaftliche Produktionsweisen in den Mitgliedsländern ko-existieren können. Ziel dieser Regelung muss sein, die ökologischen und ökonomischen Lebensgrundlagen der Menschen und die biologische Vielfalt unserer Lebensräume nachhaltig zu sichern.
2. Die Parlamentarische Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass Forschung und Anwendungen der Biotechnologie im Agrarbereich wesentlich dazu beigetragen haben, neue Erkenntnisse über Pflanzen und Tiere zu gewinnen. Züchterische Methoden sind durch den Einsatz der neuen Technologie entscheidend verbessert worden. Differenziert werden muss zwischen biotechnologischen Verfahren im Allgemeinen und der Methode des Gentransfers, die es Wissenschaftlern ermöglicht, GVO herzustellen.
3. Sie nimmt auch zur Kenntnis, dass Herstellung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen in Europa äußerst kontrovers diskutiert werden und dass es hinsichtlich mittel- und langfristiger Umweltauswirkungen nach wie vor kein belastbares Risikowissen gibt.
4. In gentechnische Anwendungen sind hohe Investitionen geflossen. Neben der großen Zahl weltweit genehmigter Pflanzensorten stehen jetzt auch transgene Fische und gentechnisch veränderte Mikroorganismen vor der Markteinführung.
5. Der Erwartungshorizont der Hersteller reicht von der Verbesserung agronomischer Eigenschaften und Senkung der Produktionskosten, damit verbunden oder anderweitig beeinflusst gesteigerten Erträgen, hin zu qualitativ verbesserten Lebensmitteln. Darüber hinaus wird an Verfahren zur biologischen Entsorgung von Schadstoffen geforscht. Die Vorteile der neuen Technologie werden zunehmend für die Bedürfnisse der Entwicklungsländer angepriesen.
6. Die Parlamentarische Versammlung glaubt, dass obwohl die Grüne Gentechnik ein breites Spektrum potentiellen Nutzens bietet, viele Risiken wie zum Beispiel der horizontale Gentransfer noch nicht hinlänglich erforscht sind und weiterhin untersucht werden sollten. Während bei den gegenwärtigen GVO das Gesundheitsrisiko als gering eingeschätzt werden kann, vorausgesetzt die Sicherheitskontrollen erweisen sich als effektiv, werden zukünftige Entwicklungen mit veränderten Output-Eigenschaften neue und andere Risiken mit sich bringen, die individuell abgeschätzt werden müssen.
7. Langfristige Auswirkungen auf die Biodiversität sind schwer einschätzbar, zumal es keine allgemein anerkannte Definition eines „ökologischen Schadens“ gibt. Die Parlamentarische Versammlung betont, dass gegenwärtig keine einheitlichen Standards für das vorgeschriebene anbaubegleitende Monitoring bestehen. Ein Langzeit-Monitoring ist zwingend, um ökologische Auswirkungen von GVO abschätzen zu können.
8. Zu wenig Aufmerksamkeit ist bislang der Züchtung von transgenen Nutztieren und genetisch veränderten Mikroorganismen gewidmet worden. Experimente mit transgenen Nutztieren werden seit mehreren Jahrzehnten durchgeführt. Die Zielsetzungen gleichen überwiegend denen konventioneller Züchtungen und betreffen im Bereich der Landwirtschaft vor allem die Steigerung der Produktivität.
9. Neben bislang kaum erforschten gesundheitlichen Risiken für den Menschen (Allergien, ernährungsphysiologische Auswirkungen, Zoonosen) gehen mit

* Versammlungsdebatte am 26. Januar 2005 (5. Sitzung) (siehe Dok. 10380, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und regionale und kommunale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Wodarg, sowie Dok., Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatterin: Frau Fernández de Capel). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Januar 2005 (5. Sitzung).

der Methode gentechnischer Veränderungen an Nutztieren gravierende gesundheitliche Auswirkungen für die Nutztiere selbst einher. Hier ist zu fragen, ob es ethisch vertretbar ist, transgene Tiere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zu entwickeln.

10. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass neben wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Konsequenzen vor allem die ökologischen Folgen und ein möglicher weiterer Rückgang gefährdeter lokaler Nutztierassen in Betracht zu ziehen ist.
11. Die Parlamentarische Versammlung ist sich bewusst, dass international sehr unterschiedliche politische Strategien bezüglich des Umgangs mit GVO zu beobachten sind. Während in den USA weder eine Trennung der Warenströme, noch eine verbindliche Kennzeichnung etabliert worden ist, in Brasilien und Mexiko bereits vielfache Kontaminationen heimischer Arten festgestellt wurden, hat die Europäische Union sich entschieden, ihre Politik am Vorsorgeprinzip auszurichten und Produzenten wie Verbrauchern dauerhaft Wahlfreiheit zu ermöglichen (strenge Genehmigungspraxis, Kennzeichnung, Koexistenz). Dadurch ist das Kriterium GVO-frei zu einem für Export und Import entscheidenden Qualitäts-Kriterium geworden.
12. Während einzelne Mitgliedstaaten GVO strikter regulieren wollen als EU-weit erforderlich, bestehen Besorgnisse, dass über einzelne Länder in Zentral- und Osteuropa eine schleichende und unkontrollierte Verbreitung von GVO erfolgt. Alle Handlungen, die darauf abzielen, eine explizite Entscheidung gegen die Freisetzung von GVO durch die Schaffung von Tatsachen zu unterlaufen, verdienen eine klare Absage. Alle illegalen Handlungen, bei denen die Pflanzen von Freisetzungsversuchen zerstört werden sollen, müssen ebenfalls zurückgewiesen werden.
13. Die EU will, nachdem seit 1998 ein De-facto-Moratorium für die Zulassung von GVO bestand, einerseits eine durchgängige Regulierung des Umgangs mit GVO in den Mitgliedstaaten etablieren, um damit der ablehnenden Haltung der Verbraucher in einer großen Zahl ihrer Mitgliedstaaten gerecht zu werden, andererseits das innovative Potenzial der Biotechnologie weiter ausbauen und verlässliche Bedingungen für den Handel mit in der EU zugelassenen GVO schaffen. Innerhalb der EU müssen ab April 2004 Lebens- und Futtermittel gekennzeichnet werden, zu deren Herstellung gentechnische Verfahren eingesetzt worden sind, auch dann, wenn die Produkte selbst keine GVO mehr enthalten (Übergang von einer Produktkennzeichnung hin zu einer Verfahrenskennzeichnung). Die Kennzeichnung von GV-Futtermitteln ist verbindlich, nicht aber die Kennzeichnung von Fleisch, Milch und Eiern von Tieren, die mit GV-Futter gefüttert wurden.
14. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass die große Zurückhaltung von Verbrauchern in vielen Ländern der EU nicht allein darauf zurückzuführen ist, dass bislang keine Produkte entwickelt worden sind, die einen spezifischen Verbrauchernutzen aufweisen. Der Vertrauensverlust von Konsumenten gerade im Bereich der Lebensmittelherstellung hat vielfältige Ursachen und sollte unbeschadet möglicher irrationaler Anteile von Produzenten, Handel und Politik sehr ernst genommen werden. Zum einen ist von verschiedenen und differenzierten Risikowahrnehmungen der Bürger auszugehen. Zum anderen muss gesehen werden, dass der Einsatz bzw. die Förderung bestimmter Technologien nicht wertneutral erfolgt, sondern eingebunden ist in komplexere politische Entscheidungen, wie beispielsweise die Ausrichtung der Agrarpolitik und der Einsatz öffentlicher Mittel.
15. Sie konstatiert, dass die Anwendung gentechnischer Methoden im Agrarbereich bislang eine Fortsetzung der chemiegestützten, auf Ertragssteigerung angelegten intensiven Landwirtschaft ist. Umweltentlastungen durch geringeren Verbrauch von Agrochemikalien sind aufgrund von Resistenzbildungen oft nicht von Dauer. Eine an ökologischen Prinzipien ausgerichtete Landbewirtschaftung bietet eine Alternative zur bisherigen Praxis, die nicht durch einen übereilten Einstieg in den breiten kommerziellen Anbau von GVO gefährdet werden sollte.
16. Die Parlamentarische Versammlung glaubt, dass einem nicht kalkulierbaren Risiko, das mit der Freisetzung gentechnisch modifizierter Organismen einhergeht, ein bislang nicht erwiesener Nutzen gegenübersteht. Ethische Aspekte wie der Tierschutz, die ganz erheblichen Überwachungs- und Kontrollnotwendigkeiten von Langzeitmonitoring der Umweltwirkungen, zur Einhaltung von Schwellenwerten und künftig zur Erfassung möglicher gesundheitlicher Effekte und die daraus entstehenden Kosten sowie auch der damit verbundene Eingriff in die bisherige Freiheit des Anbaus von Kulturpflanzen lassen es geraten erscheinen, den gesellschaftlichen Diskurs fortzusetzen und die Forschungsagenda im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitskonzepten zu verbreitern.
17. Sie konstatiert, dass die gegenwärtigen Bedingungen des Welthandels verstärkt unter dem Anspruch nachhaltiger Wirtschaftspolitik betrachtet werden sollten. Das Patentsystem zum Schutz geistigen Eigentums beispielsweise gewährleistet keinen fairen Ausgleich zwischen den reichen und den ärmeren Ländern. Das Patentrecht erweist sich zunehmend als trickreiches Instrument, um Quasi-Besitzrechte an landwirtschaftlichen Ressourcen zu erwerben. Patente auf biologisches Material verschärfen und zementieren Abhängigkeiten und bergen die Gefahr von Monopolen und einem unbarmherzigen Verdrängungswettbewerb zu Ungunsten bäuerlicher Strukturen. Die sozialen Folgen solcher Wirtschaftsförderung können gravierende Armutsprobleme schaffen oder verstärken.
18. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass die bislang entwickelten transgenen Sorten für den Anbau in Entwicklungsländern ungeeignet

sind. Für sie ist entscheidend, dass ein Wissenstransfer erfolgt, keine bloße Erschließung neuer Absatzmärkte. Der Welthunger ist das Resultat von Verteilungsungerechtigkeit und eine wirksame Armutsbekämpfung muss bei Handelsstrukturen und Beteiligungsrechten ansetzen.

19. Folglich empfiehlt die Parlamentarische Versammlung, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten bei ihrer Politik bezüglich gentechnisch veränderten Organismen

i. folgende generellen Prinzipien beachten

- a. *Wahlfreiheit der Konsumenten und Produzenten*: Die Erhaltung des einfachen Zugangs zu gentechnikfreien Lebensmitteln ist das zentrale Ziel der Regulierung von GVO. Dies impliziert, dass die Lebensfähigkeit einer Landwirtschaft ohne GVO langfristig sichergestellt werden kann. Im Unterschied zu anderen Formen traditioneller Landwirtschaft kann der regionale Ökolandbau nicht über Grenzwerte geschützt werden. Die Konsumenten von ökologischen Produkten werden auf jeden Fall keine Toleranz von 0,9 Prozent GVO akzeptieren.
- b. *Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft*: Die GVO-freie Landwirtschaft sollte gesetzlich gewährleistet werden ohne den Anbau von GVO und die Freisetzung von GVO zu wissenschaftlichen Zwecken unmöglich zu machen. Der Ökolandbau insbesondere verdient Schutz, weil er in Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit die beste Landbewirtschaftungsform ist, was auch in der Empfehlung 1636 (2003) der Parlamentarische Versammlung über die Entwicklung des ökologischen Landbaus angesprochen wird.
- c. *Vorsorge*: Angesichts der großen Wissenslücken sowohl auf der Ebene der Molekulargenetik als auch hinsichtlich ökologischer Folgen sollten irreversible Eingriffe in die Natur und eine schleichende Kontamination mit Transgenen vermieden und das Vorsorge-Prinzip bezüglich der Umweltfolgen jederzeit beachtet werden.
- d. *Partizipation und Versachlichung der wissenschaftlichen und öffentlichen Diskussion*: Von allgemeinem Interesse ist, dass auf den verschiedenen Ebenen der Sicherheitsforschung eine solide Wissensbasis erarbeitet werden kann, die prozedural ein Umsteuern, Lockern oder Verschärfen von Standards und Regularien ermöglicht. Nur auf der Basis eines breiten gesellschaftlichen Diskurses können klare politische Entscheidungen getroffen werden. Auch die Forschung sollte sich für diesen Diskurs stärker öffnen. Ein gesamtgesellschaftlicher Diskurs

sollte nicht nur die Risikodimension der grünen Gentechnik, sondern auch die Frage thematisieren, ob gesellschaftliche Leitbilder, Zielvorstellungen und Nutzenerwartungen den Einstieg in die grüne Gentechnik in größerem Umfang rechtfertigen oder ob sie dies nicht tun.

- ii. ihre Sicherheitsstandards bezüglich des Umgangs mit GVO an der EU-Gesetzgebung als einer Mindestnorm zu orientieren;
- iii. zusätzliche Vorkehrungen zu treffen in Hinblick auf:
 - a. *Kennzeichnung von GVO*: die Kennzeichnung von tierischen Produkten nach Verwendung von GV-Futtermitteln ist verbindlich vorzuschreiben. Eine konsistente Ausgestaltung der Verfahrenskennzeichnung sollte angestrebt werden;
 - b. *Kennzeichnung von Saatgut*: Unter Beachtung des Vorsorge-Prinzips ist eine verbindliche Kennzeichnung von Saatgut an der technischen Nachweisgrenze (0,1 Prozent) das effektivste Mittel, sowohl um ökologische Folgen einzudämmen als auch um die Einhaltung von Kennzeichnungsschwellenwerten sicher zu gewährleisten;
 - c. *Haftungsregime*: Erforderlich sind klare Regelungen zu Fragen der Haftung und bezüglich der Frage, wer die Zusatzkosten zu tragen hat, die mit der Ermöglichung der Koexistenz verbunden sind. Diese sollten dem Verursacherprinzip folgen;
 - d. *Gute landwirtschaftliche Praxis*: Regeln guter landwirtschaftlicher Praxis im Umgang mit GVO sollten verbindlich sein (Abstandsregeln, Anbauregister etc.);
 - e. *GVO-freie Zonen*: GVO-freie Referenzgebiete sollten eingerichtet werden, um natürliche Basisdaten festzulegen. Regionale Zusammenschlüsse zu GVO-freien Zonen sollten möglich sein, um die Koexistenz und ökologisch sensible Gebiete zu schützen;
 - f. *Verbot des Anbaus von GVO-Sorten*, die Markierungsgene für den Widerstand gegen Antibiotika enthalten;
- iv. mit Blick auf die Tatsache, dass die kommerzielle Einführung transgener Nutztiere bevorsteht, sollten die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:
 - a. *Risikoforschung*: eine gründliche Risikoforschung in vielen Bereichen (menschliche Gesundheit, Gesundheit der Nutztiere, ökologische Auswirkungen) muss nachgeholt werden. Die Anwendung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen im tierischen

- Bereich sollte das gesamte Tier und seinen Lebenszyklus ins Auge fassen.
- b. *Sichere Haltungssysteme*: Keinesfalls sollten gentechnisch veränderte Nutztiere in offenen Herden gehalten werden. Um Risiken, die von transgenen Fischen auf die umliegenden Ökosysteme ausgehen, gering zu halten, sollte von einer Haltung in Käfigsystemen in offenen Gewässern abgesehen werden.
- c. *Pharmazeutika*: Transgene Pflanzen und Tiere, die Pharmazeutika liefern, sollten nur in geschlossenen Systemen gehalten werden. Zwischen gesundheitsfördernden und therapeutischen Effekten ist zu unterscheiden.
20. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, die Einhaltung der genannten Prinzipien und Maßnahmen in der diesbezüglichen Gesetzgebung zu überwachen.
21. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an die Empfehlung 1425 (1999) über Biotechnologie und den Schutz geistigen Eigentums und das Erfordernis, dass Farmer in der Lage sein sollten, ihr eigenes Erntegut zur Wiederaussaat zu verwenden, um Abhängigkeiten von den großen Saatgutunternehmen, die zunehmend den Markt beherrschen, zu reduzieren.
- Entschließung 1420 (2005)*
- betr. den Frieden im Nahen Osten**
1. Die Versammlung begrüßt die Wahl von Herrn Mahmoud Abbas zum Präsidenten der Palästinensischen Autonomiebehörde. Diese Wahl eröffnet ein neues Fenster für eine Gelegenheit zum Dialog und zur Erneuerung eines Friedensprozesses im Nahen Osten.
2. Die Kontakte zwischen allen betroffenen Parteien müssen unverzüglich wieder aufgenommen werden, um einen umfassenden Nutzen aus der Dynamik des Wahlergebnisses zu ziehen. Die internationale Gemeinschaft sollte aktiv zur Wiederaufnahme der Kontakte zwischen beiden Parteien beitragen. Die Vereinten Nationen, die Vereinigten Staaten, die Europäische Union und Russland sollten gemäß ihren internationalen Stellungen und Bestrebungen ihre Verpflichtungen auf sich nehmen und sehr viel aktiver am Verhandlungsprozess beteiligt sein.
3. Der Fahrplan ist weiterhin eine wertvolle Referenz für die Friedensverhandlungen, und eine Zweistatenlösung stellt weiterhin die einzige realistische politische Lösung des Konflikts dar.
4. Die politische Lösung kann nur über eine Beendigung von Gewalt und Terrorismus erzielt werden. Es sollte unverzüglich ein beidseitiger Waffenstillstand geschlossen werden. Die Palästinenserführung sollte jede mögliche Unterstützung bei ihrer fortgesetzten Anstrengung erhalten, entschlossen gegen den Terror vorzugehen. Die Versammlung verurteilt vorbehaltlos jede Gewalt auf beiden Seiten, insbesondere Anschläge auf die Zivilbevölkerung.
5. Es ist entscheidend, dass der demokratische Prozess innerhalb der Palästinensischen Autonomiebehörde fortgesetzt wird. Die internationale Gemeinschaft sollte der Palästinensischen Führung jede mögliche Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung dieser schwierigen Aufgabe anbieten.
6. Die Versammlung fordert die israelische und die palästinensische Seite nachdrücklich dazu auf,
- a. unverzüglich einen Waffenstillstand zu erklären;
 - b. die Kontakte sofort wieder aufzunehmen und sich an einem sinnvollen friedlichen Prozess und an Verhandlungen zu beteiligen;
 - c. mit internationalen Mediatoren zusammenzuarbeiten;
7. Die Versammlung ruft die israelische Regierung auf,
- a. die Militäroperationen und außergerichtlichen Hinrichtungen von Kämpfern palästinensischer extremistischer Organisationen zum Stillstand zu bringen;
 - b. den Rückzug der Militärstreitkräfte und Siedler aus dem Gazastreifen in Erwägung zu ziehen als Teil des Friedensprozesses in Zusammenarbeit mit der palästinensischen Seite und nicht als einen isolierten Schritt;
 - c. ihre Haltung zum Wiederaufbau der Sicherheitsmauer zu überdenken, unter Berücksichtigung des Beschlusses des Internationalen Gerichtshofes;
 - d. dem Bau und der Ausdehnung illegaler Siedlungen unverzüglich ein Ende zu bereiten;
8. Die Versammlung ruft die Palästinenserführer und insbesondere Präsident Abbas dazu auf,
- a. umfassenden Gebrauch von ihrer Autorität und Gewalt zu machen, um die Anschläge gegen die Israelis zum Stillstand zu bringen;
 - b. geeignete Maßnahmen zur Zerschlagung von Terrororganisationen zu ergreifen;
 - c. demokratische Reformen durchzuführen.
9. Die Versammlung ruft die Europäische Union und Russland auf, ihre Verantwortung wahrzunehmen und eine sehr viel aktivere Rolle im Friedensprozess zu spielen.
10. Die Versammlung ruft die Regierung der Vereinigten Staaten auf, unter Wahrung der Charta der Vereinten

* Versammlungsdebatte am 26. Januar 2005 (5. Sitzung) (siehe Dok. 10427, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Margelov). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Januar 2005 (5. Sitzung).

Nationen und in Absprache mit ihren europäischen Partnern ihren Einfluss zu nutzen, um einen gerechten Frieden zwischen Israel und der Palästinensischen Autonomiebehörde zu erzielen als ein unerlässlicher Bestandteil eines weiteren demokratischen Prozesses und des Wohlstands im Nahen Osten.

11. Die Versammlung ist weiterhin davon überzeugt, dass die Beteiligung der internationalen Gemeinschaft eine entscheidende Rolle bei der erfolgreichen Beilegung des Konflikts spielen könnte. In dieser Hinsicht wären Kontakte auf parlamentarischer Ebene von großer Bedeutung.
12. Die Parlamentarische Versammlung beschließt, die Kontakte zwischen Parlamentariern der Knesset und des Palästinensischen Legislativrats zu erleichtern, und sie weist insbesondere ihre relevanten Ausschüsse und ihren Generalsekretär an, die Zusammenarbeit mit ihren Amtskollegen in beiden Parlamenten auszuweiten durch die Veranstaltung gemeinsamer Sitzungen, Konferenzen und Schulungsprogramme. Die Parlamentarische Versammlung bringt ferner ihre Bereitschaft zum Ausdruck, die anstehenden Wahlen zum Palästinensischen Legislativrat zu beobachten.
13. Die Parlamentarische Versammlung ersucht den Politischen Ausschuss, die Möglichkeit zu prüfen, ihren Unterausschuss für den Nahen Osten als ein Dreiparteienforum zu nutzen, das es den Parlamentariern der Knesset, des Palästinensischen Legislativrates und der Parlamentarischen Versammlung ermöglichen würde, auf gleichberechtigter Basis zusammensitzend mit einem Rederecht und dem Recht, Vorschläge für die Tagesordnung und für Maßnahmen des Unterausschusses zu machen.
14. Die Versammlung ruft die Venedig-Kommission auf, den Palästinenserführern Erfahrung in ihren Zuständigkeitsbereichen zur Verfügung zu stellen, insbesondere, was die Übereinstimmung der palästinensischen Gesetzgebung mit den internationalen Normen anbelangt.
15. Die Versammlung ruft den Kongress der Gemeinden und Regionen in Europa dazu auf, eine eventuelle Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Region in Erwägung zu ziehen, insbesondere im Hinblick auf Städtepartnerschaften.
16. Die Parlamentarische Versammlung unterstützt grundsätzlich die Friedensbemühungen herausragender israelischer und palästinensischer Persönlichkeiten, die am 1. Dezember 2003 die Genfer Initiative eingeleitet und eine neue Aussicht für die Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts eröffnet haben. Die Versammlung ruft die Mitglieder der Knesset und des Palästinensischen Legislativrates auf, der Genfer Initiative ihre Unterstützung zu schenken und diese Friedensbemühungen auszuweiten.
17. Unter Hinweis auf ihre Entschlieung 1156 (1998) und ihre Empfehlung 1612 (2003), in der die Vereinten Nationen aufgerufen wurden, einen internationa-

len Fonds („Fonds für den endgültigen Status der Flüchtlinge und Vertriebenen Palästinas“) zur Finanzierung der ständigen Unterbringung, die zur Beendigung der schrecklichen Bedingungen und der Armut in den palästinensischen Flüchtlingslagern notwendig ist, zu schaffen, empfiehlt die Versammlung der bevorstehenden internationalen Konferenz zur Stärkung der Palästinenserbehörde am 1. März, diese Vorschläge als einen konstruktiven und notwendigen Beitrag zum Friedensprozess zu berücksichtigen.

Entschlieung 1421 (2005)*

betr. die Beziehungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates würdigt die Vorteile, die in den letzten sechzig Jahren im Hinblick auf Sicherheit und Wohlstand aus einer positiven transatlantischen Partnerschaft herrührten. Der transatlantische Zusammenhalt ist weiterhin ein unersetzlicher Faktor zur Förderung von Stabilisierung und Sicherheit.
2. Die Parlamentarische Versammlung ist besorgt über die jüngste Verschlechterung der transatlantischen Beziehungen. Obgleich Missverständnisse und fehlerhafte Kommunikation insbesondere im Vorfeld und während des Irak-Kriegs sicherlich zur Krise der Partnerschaft zwischen den Vereinigten Staaten und Europa beigetragen haben, ist offensichtlich, dass zwischen beiden Seiten echte langjährige Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf außenpolitische Fragen bestehen.
3. In der Welt nach dem Ende des Kalten Krieges wurden wir Zeugen einer Verlagerung der geopolitischen Sicherheitsziele und zunehmend divergierender außenpolitischer Strategien zwischen den europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten. Diese Faktoren führten zu unterschiedlichen Ansätzen im Hinblick auf Fragen wie den Terrorismus, das aggressive Verhalten von Schurkenstaaten und die internationale Justiz sowie im Hinblick auf Armut und Umweltzerstörung.
4. Die Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 758 (1981) betr. die Beziehungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, in der sie betonte, dass weder die Demokratien Europas noch die Nordamerikas die Herausforderungen der achtziger Jahre allein bewältigen könnten. Mehr als zwanzig Jahre später erkennt die Versammlung die anhaltende Gültigkeit dieser Behauptung an.

* Versammlungsdebatte am 27. Januar 2005 (6. Sitzung) (siehe Dok. 10353, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Azzolini). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Januar 2005 (6. Sitzung).

5. Ein verminderter transatlantischer Zusammenhalt zieht negative Folgen für die Welt nach sich. Isolationistisch handelnde oder isolierte Vereinigte Staaten von Amerika könnten dazu neigen, unilaterale anstatt multilaterale (oder auf Koalitionen beruhende) Handlungen zu unternehmen. Unilaterale Handlungen dürften die internationalen Organisationen schwächen und die Grundsätze der kollektiven Sicherheit in Frage stellen. Obwohl die Vereinigten Staaten in militärischer Hinsicht stärker sind, hängen sie mehr denn je von ihren Bündnispartnern ab, um Legitimität für ihre Handlungen auf der Weltbühne zu erhalten. In anderer Hinsicht wurde die Komplementarität zwischen den Vereinigten Staaten und Europa im Verlauf von Konflikten wie dem im Kosovo und in Afghanistan offenkundig illustriert. In diesen und anderen Fällen erwies es sich, dass die europäischen Staaten und Institutionen, wenngleich sie nicht in der Lage oder nicht bereit waren, allein die militärische Macht auszuüben, die für eine wirksame Begegnung der Bedrohungen für die weltweite Sicherheit erforderlich ist, noch immer Ressourcen und Erfahrung für die Durchführung von Friedens- und Wiederaufbaubemühungen beitragen, an Friedenserhaltungsaufgaben teilnehmen sowie wichtige militärische Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten im Rahmen der NATO oder einer „Koalition der Bereitwilligen“ wahrnehmen können.
6. Die Gefahren einer verfestigten Kluft zwischen den Vereinigten Staaten und ihren europäischen Freunden werden von allen Betroffenen anerkannt, ebenso wie die dringende Notwendigkeit, die Partnerschaft zu retten. Die Vereinigten Staaten und Europa teilen gemeinsame Werte und haben gemeinsame Interessen, die weiterhin eine Grundlage für ihre künftigen Beziehungen bilden. Obgleich sie die Unvermeidbarkeit der strukturellen Gründe für eine sich wandelnde transatlantische Partnerschaft anerkennt, unterstreicht die Parlamentarische Versammlung die entscheidende Rolle, die ein aktiver und freimütiger Dialog zwischen Partnern auf der Grundlage gegenseitiger Achtung zur Gewährleistung der anhaltenden Lebensfähigkeit und Dynamik der transatlantischen Partnerschaft spielen kann.
7. Die Versammlung nimmt den EU-USA-Gipfel zur Kenntnis, der am 26. Juni 2004 in Irland stattgefunden hat und begrüßt die Arbeit, die zur Lösung der verbleibenden Unterschiede zwischen den Vereinigten Staaten und Europa im Hinblick auf den Irak geleistet wurde, insbesondere die Verpflichtung zu einem anhaltenden expansiven Engagement der Vereinten Nationen im Irak. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1386 (2004) betr. den Beitrag des Europarates zur Lösung der Lage im Irak sowie auf ihre Unterstützung einer führenden Rolle der Vereinten Nationen im Irak.
8. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf die Ergebnisse ihres Interparlamentarischen Forums zum transatlantischen Dialog (London, 19. April 2004), an dem sowohl Mitglieder des Kongresses der Vereinigten Staaten als auch die kanadische Beobachterdelegation in der Parlamentarischen Versammlung aktiv teilnahmen. Das Forum schloss mit einem Aufruf zu einem institutionalisierten Dialog zwischen den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung und dem Kongress der Vereinigten Staaten. Wie das Forum bewiesen hat, gibt es eine breite Palette von Fragen, die diskutiert werden können und sollten, sowie Missverständnisse, die in einem freimütigen Dialog vermieden werden können. Es verdeutlichte auch die Vielfalt der Meinungen, die nicht nur unter, sondern auch innerhalb der Delegationen bestehen.
9. Der Dialog sollte sich insbesondere darauf konzentrieren, wie Europa und die Vereinigten Staaten zur Betonung der Vorteile ihrer Komplementarität zusammenarbeiten können. Die beiden Seiten sollten sich über Mittel zur Förderung der Demokratie, Wahrung der Menschenrechte und erneuten Stabilität in gescheiterten Staaten einigen, um internationale Strategien zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus zu finden, wobei sie auch die Menschenrechte wahren und den Ursachen an der Wurzel dieses Phänomens Beachtung schenken sowie die Vereinten Nationen stärken sollten, damit diese besser auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder reagieren können.
10. Die Parlamentarische Versammlung ist daher eifrig bestrebt, eine Reihe umfassender Dialoge mit dem Kongress der Vereinigten Staaten einzuleiten. Der Dialog sollte in einer gemeinsamen Verpflichtung im Hinblick auf Menschenrechte, pluralistische Demokratie und internationale Zusammenarbeit verankert sein und sich auf Wege zur Stärkung der Beziehung konzentrieren sowie viele der oben genannten Herausforderungen kreativ angehen. Die Parlamentarische Versammlung ist unter den europäischen Institutionen ideal für diese wichtige transatlantische Initiative geeignet, da sie sich der Wahrung der demokratischen Sicherheit, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit gewidmet hat und weil sie sich aus gewählten Mitgliedern aus 46 europäischen nationalen Parlamenten zusammensetzt.
11. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass sich die Kommunikation zwischen den europäischen Vertretern und den Abgeordneten der Vereinigten Staaten verbessern würde, wenn der Kongress der Vereinigten Staaten aktiv als Beobachterdelegation an der Parlamentarischen Versammlung teilnehmen würde.
12. Die Parlamentarische Versammlung nimmt mit Interesse die Entschließung des Europäischen Parlaments zum Stand der Transatlantischen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens EU-USA in Dublin am 25. und 26. Juni 2004 (B5-0185/2004) zur Kenntnis, insbesondere die Idee, dass die bestehenden Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem amerikanischen Kongress als Fernziel zur Errichtung einer transatlantischen Versammlung

- EU-USA führen könnten. Die Versammlung sollte die Entwicklungen genau verfolgen und möglicherweise eine Beteiligung an der Transatlantischen Versammlung anstreben, um eine zu Verwirrung führende Proliferation ähnlicher, mit der Erleichterung des transatlantischen parlamentarischen Dialogs beauftragter Institutionen zu vermeiden.
13. Die Parlamentarische Versammlung ruft die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates und der Vereinigten Staaten dazu auf,
- i. einen freimütigen Dialog zur Analyse der bestehenden Divergenzen in der Partnerschaft und zur Bekräftigung ihrer gemeinsamen Ideale einzuleiten;
 - ii. zu einer Einigung in pragmatischer Hinsicht zu gelangen, wie ihre gemeinsamen Werte am besten verteidigt und gewahrt werden können;
 - iii. ihre Komplementaritäten anzuerkennen und Vorteile aus ihnen zu ziehen;
 - iv. die Frage der Verantwortung und der Methoden für eine weltweite Förderung der Demokratie zu prüfen;
 - v. ihre Anstrengungen im Rahmen des Quartetts zur Lösung des Nahost-Konflikts zu beschleunigen, ohne die Initiative der G8 für den Weiteren Mittleren Osten und Nordafrika zur Verbesserung der demokratischen Stabilität wenig Aussicht auf Erfolg haben würde;
 - vi. ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie der Verbreitung von nuklearen und anderen Massenvernichtungswaffen zu verstärken;
 - vii. dem Dialog über und gemeinsamen Aktionen für andere globale Sicherheitsbedrohungen wie Umweltzerstörung, ethnischem Hass, Armut, Massenmigration und transnationale Gesundheitsrisiken wie die Verbreitung von HIV/AIDS Priorität einzuräumen.
14. Die Parlamentarische Versammlung ruft den Kongress der Vereinigten Staaten auf, die Beantragung des Beobachterstatus bei der Parlamentarischen Versammlung in Erwägung zu ziehen und unterdessen Maßnahmen zur Bestimmung einer Kontaktgruppe im Kongress zu ergreifen, mit der die Parlamentarische Versammlung die vorgeschlagene Dialoginitiative verfolgen könnte.
15. Die Versammlung ist sich der konstruktiven Rolle bewusst, die die kanadische und die mexikanische Beobachterdelegation bei der Stärkung des transatlantischen Dialogs spielen können. Sie appelliert daher an letztere, ihre Erfahrung mit der Versammlung zu teilen und lädt sie ein, aktiv am ständigen transatlantischen Dialogmechanismus mit der Versammlung teilzunehmen.

Entschließung 1422 (2005)*

betr. Europa und die Tsunami-Katastrophe

1. Die Parlamentarische Versammlung war zutiefst schockiert über die Katastrophe, die Südosteuropa und die Länder des Indischen Ozeans erschütterte, 280 000 Menschenleben forderte und 5 Millionen Menschen vertrieb.
2. Die Versammlung möchte zuallererst ihre unermessliche Trauer angesichts dieser tragischen Tode und ihr tiefes Mitgefühl mit den Familien und engen Verwandten der Opfer in den von dem Seebeben betroffenen Ländern und dem Rest der Welt sowie insbesondere in den europäischen Ländern bekunden.
3. Die Versammlung begrüßt die Großzügigkeit, mit der die internationale Gemeinschaft reagiert hat. Die Staaten und internationalen Institutionen haben hohe Geldsummen zugesagt und zugestimmt, Schulden zu erlassen oder Moratorien einzusetzen. Tausende Unternehmen und Millionen Einzelpersonen auf der ganzen Welt haben gespendet. In diesem Zusammenhang betont die Versammlung die Notwendigkeit äußerster Transparenz bei der Verteilung dieser Mittel.
4. Angesichts der Bedeutung, dass die Zusagen durch tatsächliche Zahlungen vollständig erfüllt werden – und in dem Bewusstsein, dass dies nach ähnlichen Katastrophen in der Vergangenheit nicht immer der Fall war – beschließt die Versammlung, genau zu überwachen, dass die Zusagen genau eingehalten werden, ohne für andere Gebiete zugewiesene Hilfe zu gefährden.
5. Dasselbe gilt auch für die zeitlichen Planung und Koordinierung der Hilfe – von unmittelbarer Nothilfe bis hin zu mittel- und langfristiger Unterstützung – für die entfernten Regionen. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang das Angebot der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und Japans, der Region bei der Einrichtung eines Tsunami-Frühwarnsystems auf dem neuesten Stand der Technik behilflich zu sein.
6. Die Versammlung begrüßt den auf der Geberkonferenz getroffenen Beschluss, die Vereinten Nationen zum Koordinator der humanitären Hilfe zu bestimmen. Es ist wichtig, dass die Vereinten Nationen diese Herausforderung annehmen, indem sie die Ak-

* Versammlungsdebatte am 27. Januar 2005 (7. Sitzung) (siehe Dok. 10428, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatterin: Frau Paoletti Tangheroni, sowie Dok. 10438, Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Högmark, Dok. 10437, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Hagberg, Dok. 10446, Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Jonas, und Dok. 10442, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatterin: Frau Westerlund Panke). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Januar 2005 (7. Sitzung).

- tivitäten vor Ort koordinieren, die Prioritäten beurteilen und Verantwortung an spezialisierte Agenturen, die dazu am besten in der Lage sind sowie an NGOs delegieren, in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden.
7. Die meisten Infrastrukturen, Verkehrsverbindungen und Energiequellen wurden zerstört. Daher hat die Mehrheit der Opfer keinerlei Mittel für ihre Existenz, ihre Unterkunft oder ihren Lebensunterhalt.
 8. Ferner hat der durch den Tsunami verursachte Schaden, der sich auch auf die marine Fauna und Flora, darunter die Mangroven und Korallenriffe, ausgewirkt hat, enorme Folgen für die lokale Bevölkerung, deren Ressourcen hauptsächlich aus der Fischerei und dem Tourismus stammen.
 9. Die darauffolgende Flutwelle hat Gefahren von Krankheiten wie Cholera, Gelbfieber und Malaria ausgelöst. Die schlechten Gesundheitsbedingungen und der Mangel an Trinkwasser trugen zu der Gefahr von Epidemien bei. Es ist daher dringend erforderlich, vor allem in den entfernteren Gebieten ein epidemiologisches Überwachungssystem einzurichten.
 10. Unter diesen Umständen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Vereinten Nationen eine koordinierte Impf- und Gesundheitskampagne durchführen, die auf die Verhütung von Cholera und anderer durch Wasser übertragener Krankheiten ausgerichtet ist.
 11. Darüber hinaus muss der Schutz der Kinder, die durch die Katastrophe zu Waisen geworden sind, eine wichtige Priorität für die humanitären Agenturen sein.
 12. Den Schätzungen der UNICEF zufolge beläuft sich die Zahl der von der Katastrophe betroffenen Kinder auf ca. 1 500 000. Die internationale Gemeinschaft muss handeln, um zu verhindern, dass diese Kinder Ziele für Menschenhandel, physische Gewalt, sexuelle Ausbeutung oder Anwerbung durch Sekten werden. Die Versammlung unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag von UNICEF, alle Kinder so schnell wie möglich zu identifizieren und Maßnahmen zur Verhütung von Kinderhandel umzusetzen.
 13. Die Versammlung ist der Ansicht, dass Patenschaften von Kindern gefördert und geschaffen werden müssen, um die Kinder vor anderen Traumata zu schützen. Im Einklang mit Entschließung 1443 (2000) wiederholt die Versammlung, dass internationale Adoptionen nur als allerletztes Mittel angewandt werden dürfen.
 14. Die Versammlung unterstützt den von der Geberkonferenz der Vereinten Nationen erteilten Appell, zur Einhaltung der Spendenzusagen und betont gleichzeitig, dass dies nicht dazu führen sollte, dass wir die Opfer anderer Krisen vergessen, die verschiedene Regionen der Welt beeinträchtigt haben bzw. noch immer beeinträchtigen.
 15. Es muss darauf hingewiesen werden, dass weltweit 1,2 Milliarden Menschen in Armut leben und dass fast 1 Milliarde, darunter mehr als 150 Millionen Kinder unter fünf Jahren, unter Unterernährung leiden. Die Versammlung erinnert in diesem Zusammenhang an die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten des Europarates und alle Geberländer der internationalen Gemeinschaft danach streben, das in Monterrey festgelegte Ziel zu erfüllen, 0,7 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu vorzusehen.
16. Folglich ersucht die Parlamentarische Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates, im Hinblick auf
 - i. Zusagen und Hilfe
 - a. die im Zusammenhang mit zugesagten Mitteln und Hilfe für die vom Tsunami betroffenen Länder eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, ohne für andere Gebiete zugesagte Hilfe zu benachteiligen;
 - b. die Tätigkeiten des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten bei seiner koordinierenden Rolle zu unterstützen;
 - c. die Gewährung der für den Wiederaufbau und die Rehabilitation benötigten Mittel zu erleichtern, einschließlich die Nutzung von Mikrokrediten;
 - d. den auf der Konferenz von Kobe betroffenen Beschluss umzusetzen;
 - e. ein Frühwarn- und Verhütungssystem zur Feststellung von Erdbeben und Flutwellen einzurichten in Zusammenarbeit mit dem Teilabkommen über größere Risiken des Europarates (EUR-OPA) und gleichzeitig Erziehungs- und Ausbildungsmaßnahmen für die betroffene Bevölkerung bereitzustellen;
 - f. den Vorschlag der Schaffung einer europäischen zivilen Einsatztruppe zu unterstützen;
 - ii. Schutz von Kindern und benachteiligten Gruppen
 - a. psychologische Unterstützung für Kinder und Waise zu bieten;
 - b. soweit möglich, Kinder in Heime in ihrer eigenen Gemeinschaft oder entfernten Verwandtschaft unterzubringen und die nötigen Maßnahmen einzuleiten, um so schnell wie möglich eine regelmäßige Prüfung ihrer Unterbringung und ihres Lebensstils einzurichten;
 - c. sicherzustellen, dass vertriebene Kinder so schnell wie möglich registriert werden und Minderjährigen zu verbieten, das Land in Begleitung einer nicht autorisierten Person zu verlassen;
 - d. die erforderlichen Maßnahmen für Patenschaften von Waisen umzusetzen;

- e. die notwendigen Maßnahmen für den Schutz älterer und behinderter Menschen zu ergreifen;
 - iii. Gesundheit
 - a. die Bereitstellung von Medizin und medizinischer Versorgung zu garantieren;
 - b. ein Epidemiologie-Warnsystem einzuführen;
 - iv. Umwelt und kommunale Angelegenheiten
 - a. die erforderlichen Maßnahmen für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der Unterkünfte und der natürlichen Ökosysteme zu ergreifen;
 - b. Partnerschaftsvereinbarungen mit den betroffenen Regionen und Städten in enger Zusammenarbeit mit dem Kongress der Gemeinden und Regionen in Europa des Europarates zu fördern;
17. Die Parlamentarische Versammlung ersucht die Regierungen der von der Katastrophe betroffenen Länder,
- i. die Arbeit der Verteilung der Hilfe der humanitären Organisationen zu erleichtern;
 - ii. die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Zugang zu Hilfe für die Bedürftigen zu garantieren, ungeachtet der politischen Überzeugung oder der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit der Opfer;
 - iii. die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Operationen und Tätigkeiten der humanitären Agenturen zu erleichtern.
18. Die Parlamentarische Versammlung schlägt vor, innerhalb eines Jahres von der wirklichen Situation der von Europa, den Vereinten Nationen und ihren Sonderagenturen geleisteten Hilfe sowie von den Erfordernissen Bestand aufzunehmen, und in diesem Zusammenhang die von Europa gebotene Antwort und seine übernommene Verantwortung angesichts humanitärer Katastrophen innerhalb und außerhalb der Grenzen Europa zu untersuchen.

Entschließung 1423 (2005)*

betr. die Frage, welche Lösungen es für die Arbeitslosigkeit in Europa gibt

1. In mehreren Mitgliedstaaten des Europarates liegt die Arbeitslosenquote nun seit einigen Jahren bei zehn oder mehr Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung.

* Versammlungsdebatte am 28. Januar 2005 (8. Sitzung) (siehe Dok. 10359, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Högmann, sowie Dok. 10431, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatter: Herr Gaburro). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Januar 2005 (8. Sitzung).

- Arbeitslosigkeit ist vor allem eine Beleidigung der menschlichen Würde, da sich der Einzelne nur voll verwirklichen kann, wenn er beruflich erfolgreich ist und es ihm gelingt, starke soziale Bindungen in seinem Arbeitsumfeld zu schaffen. Arbeitslosigkeit ist auch ein Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung in Form geringerer Arbeitsbeiträge, höherer staatlicher Ausgaben für Zuschüsse und entgangener Steuereinnahmen. Neben seiner Pflicht, Arbeitslose in Notlagen zu schützen, hat der Staat daher die noch höhere Pflicht, in der Gesellschaft darauf hinzuwirken, dass Arbeitslosigkeit auf ein absolutes Minimum begrenzt werden kann.
2. Eine zunehmende Öffnung und steigende Interdependenzen in der Weltwirtschaft – oft als Globalisierung bezeichnet – gehen einher mit fundamentalen Veränderungen in den Volkswirtschaften in Europa, auch wenn diese einer raschen Integration unterliegen, vor allem im Rahmen der Europäischen Union und auf weltweiter Ebene der Welthandelsorganisation. Diese Prozesse werden den Verlust bestimmter Arbeitsplätze herbeiführen, weil weniger wettbewerbsfähige Aktivitäten eingestellt werden. Sie werden aber auch neue Arbeitsplätze in vielen Beschäftigungsbereichen schaffen in Folge eines verstärkten Handels und eines höheren zur Verfügung stehenden Einkommens, das sich aus niedrigeren Preisen für viele Produkte und Dienstleistungen ergibt.
 3. Die europäische Erfahrung – mit ihren sehr unterschiedlichen Arbeitslosenquoten in den einzelnen Staaten – zeigt, dass Staaten, die ihre Volkswirtschaft und den Arbeitsmarkt auf wirksame Weise der Globalisierung anpassen, auch unter einer niedrigeren Arbeitslosenquote zu leiden haben und von einem stärkeren Wachstum profitieren. Da es somit klar ist, dass Arbeitslosigkeit weitgehend durch verbesserte politische Maßnahmen verringert werden kann, ist es von entscheidendem Interesse für Europa, auch für die Europäische Union, entweder selbst solche Politiken festzulegen oder es den Mitgliedstaaten zu überlassen, eigene Politiken zu verfolgen oder sich von erfolgreichen Politiken anderer leiten zu lassen, wenn sie zu guten Ergebnissen führen.
 4. Die Notwendigkeit von Strukturreformen ist besonders ausgeprägt in einer Reihe von bedeutenden Volkswirtschaften in der Euro-Zone, deren derzeitiger wirtschaftlicher Aufschwung fast ausschließlich auf hohe Exporte in nicht europäische Volkswirtschaften mit raschem Wachstum zurückzuführen ist und weniger auf die Binnennachfrage, deren Wachstumsfähigkeit begrenzt wird durch starre Regelungen in Bezug auf den Arbeitsmarkt, Produktion und Dienstleistungen, und zwar in einem solchen Umfang, dass es nicht möglich ist, die Arbeitslosigkeit in Grenzen zu halten oder sie sogar zu verringern.
 5. Die Parlamentarische Versammlung stellt die nur geringen Fortschritte bei der Strategie von Lissabon aus dem Jahre 2000 fest, bei der sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet hatten, die Re-

- gion bis zum Jahre 2010 zu der weltweit wettbewerbsfähigsten zu machen. Dies ist umso besorgniserregender als Europa zurzeit eine Massenabwanderung von Forschungskräften und Menschen mit höherer Bildung in Länder mit besseren wirtschaftlichen Chancen, insbesondere in die Vereinigten Staaten, erlebt. Zur Konkretisierung der Tagesordnung von Lissabon und der ehrgeizigen Ambitionen, die in anderen europäischen Staaten damit einhergehen, sind nicht nur weitaus stärkere Anreize für die Forschung, sondern auch neue Wirtschaftspolitiken auf der Grundlage einer stärkeren Belohnung von Eigeninitiative, Unternehmergeist und Arbeitsmotivation und Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt, wie z. B. niedrigere Lohnsteuern, mehr Freiheit für Arbeitgeber, Arbeitskräfte an neue Gegebenheiten anzupassen, verstärkte Anreize für neue Beschäftigungsmöglichkeiten, weitere dezentralisierte Lohn- und Gehaltsverhandlungen und größere Möglichkeiten bei der Teilzeitbeschäftigung erforderlich.
6. Für eine langfristige wirtschaftliche Entwicklung und damit für den Abbau der Arbeitslosigkeit sind ein gutes Bildungssystem und Möglichkeiten eines lebenslangen Lernens von entscheidender Bedeutung für die Länder. Die derzeit hohe Arbeitslosigkeit bei Jungakademikern zeigt, dass eine qualifizierte Ausbildung nur wenig Nutzen hat, wenn sie nicht in einer wachsenden und dynamischen Gesamtwirtschaft zum Tragen kommt.
 7. Die jüngste Erweiterung der Europäischen Union um zahlreiche Länder Mittel-, Ost- und Süd-Ost-Europas und ihre verschiedenen Wirtschaftsabkommen, die mit anderen europäischen Staaten geschlossen wurden, sind höchst willkommene Entwicklungen, da sie das Potenzial für ein höheres Wachstum und damit für mehr Beschäftigung für alle teilnehmenden Staaten beinhalten. Die Politiken der EU müssen dieses Potenzial im größtmöglichen Maße nutzen durch Förderung von Wachstumspolitiken der oben genannten Art, durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und anderer Unterstützungsprogramme unter Berücksichtigung neuer Erfordernisse auf Grund neuer wirtschaftlicher Gegebenheiten und durch Unterstützung des Multilateralen Handelssystems der Welthandelsorganisation in Form von Öffnung der Märkte und festen Handelsregeln.
 8. Es ist von besonderer Bedeutung, die massive Arbeitslosigkeit in mehreren Staaten in Mittel-, Ost- und Südost-Europa zu überwinden, wo der Lebensstandard beträchtlich niedriger liegt und der soziale Schutz weniger ausgedehnt ist. Die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten müssen ebenfalls schnellstmöglich von der Gesamtheit der Bestimmungen profitieren, die für den Binnenmarkt gelten – insbesondere den „vier Freiheiten“ der Freizügigkeit von Gütern, Dienstleistungen, Kapital- und Arbeitskräften – und die Abkommen mit allen anderen europäischen Staaten müssen unter besonderer Berücksichtigung ihrer oft prekären Wirtschaftslage umgesetzt werden. Alle europäischen Staaten müssen erkennen, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und damit die wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nur erreicht werden können, wenn Korruption und Wirtschaftsverbrechen ausgemerzt werden, da Auslandsinvestitionen nicht in die Staaten fließen werden, die unter derartigen Übeln leiden und denen nationales Kapital fehlt.
 9. Staaten mit einer geringeren Arbeitslosigkeit haben in der Regel höhere Beschäftigungsraten: d. h. ein höherer Anteil ihrer Arbeitskräfte nimmt aktiv am Wirtschaftsleben teil. Die Versammlung – die sich dessen bewusst ist, dass eine höhere Beschäftigungsquote ein Beweis für ein stärkeres Wachstum und höhere Steuereinnahmen ist und damit die Rentenlast verringert – spricht daher den Staaten ihre Anerkennung aus, die sich um eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit bemühen, soweit dies möglich ist.
 10. Sie stellt ferner die jüngste Tendenz in bestimmten sehr weit entwickelten europäischen Volkswirtschaften fest, zum Erhalt von Arbeitsplätzen zu längeren Arbeitszeiten zurückzukehren und ist der Auffassung, dass derartige Vorkehrungen im Rahmen des Möglichen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf unabhängige Weise geführt werden sollten, soweit sie nicht zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse führen und mit den verschiedenen internationalen Vereinbarungen im Einklang stehen, wie z. B. der Sozialcharta des Europarates. Dies ist ein Punkt, der um so wichtiger ist, weil viele Arbeitnehmer in Europa heute mehr und mehr in eine Lage geraten, in der sie in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht Belastungen ausgesetzt sind und insbesondere um den Verlust des Arbeitsplatzes fürchten müssen, was Auswirkungen auf ihre Produktivität und ihre Motivation haben kann.
 11. Die Versammlung ist der Auffassung, dass bestimmt Sozialsysteme reformiert werden müssen, andererseits aber bestehende soziale Normen, die z. B. in der Europäischen Sozialcharta und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, aufrechterhalten werden müssen. Die Reformen sollten auch berücksichtigen, dass man derzeit in Europa ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeits- und Freizeit schätzt und dass auch die neuen demographischen Gegebenheiten nicht ignoriert werden dürfen, wie die Notwendigkeit neuer Dienstleistungen für ältere Menschen. Die Reformen müssen ebenfalls schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft berücksichtigen, wie Ältere, Wanderarbeitnehmer, Behinderte und junge Menschen und ihnen gleiche Chancen geben. Die Arbeitgeber sollten durch eine entsprechende Gesetzgebung nachdrücklich ermutigt werden, Beschäftigungsverhältnisse für diese Gruppen anzubieten. Eltern, insbesondere Frauen, müssen beste Kinderbetreuungseinrichtungen und andere Maßnahmen nutzen können zur Erleichterung des Familienlebens – insbesondere im Hinblick auf die Betreuung älterer Menschen in einem rasch alternden

Europa – und junge Menschen sollten genügend Lehrstellen sowie größtmöglichen Zugang zu Bildung erhalten.

12. Die Versammlung ist der Auffassung, dass auch die geschlechterspezifische Dimension der Arbeitslosigkeit angegangen werden muss. Obgleich sich die Lage von Land zu Land beträchtlich unterscheidet, ist die Arbeitslosigkeit unter Frauen im Allgemeinen höher als unter Männern (9,7 Prozent der Frauen im Vergleich zu 8,6 Prozent der Männer im Jahre 2003 im Europa der OECD-Staaten). Ferner erscheinen zahlreiche arbeitslose Frauen gar nicht in den Arbeitslosenstatistiken, da sie, wie die IAO es nennt, zur „stillen Reserve“ gehören: Arbeitskräfte, die nicht aktiv Arbeit suchen, obgleich sie arbeiten wollen, da sie der Ansicht sind, dass keine Arbeit für sie da ist, sie diskriminiert werden oder sich strukturellen, sozialen oder kulturellen Hindernissen gegenübersehen. Frauen tendieren auch dazu, sehr viel niedrigere Quoten der Beteiligung an den Erwerbstätigen zu besitzen als Männer in Europa, was nicht nur die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen gefährdet und zu höheren Armutsraten bei Frauen (insbesondere im Alter) beiträgt, sondern auch das Wirtschaftswachstum behindert und die Steuereinnahmen in den europäischen Ländern verringert. Es ist daher entscheidend, dass alle Mitgliedstaaten des Europarates die Arbeitslosigkeit von Frauen bekämpfen, indem sie gleichen Zugang für Frauen und Männer zum Arbeitsmarkt gewährleisten, eine höhere Erwerbstätigenquote unter Frauen fördern, den Arbeitsplatz für die weibliche „stille Reserve“ attraktiv machen und der Diskriminierung von Frauen unter den Erwerbstätigen und am Arbeitsplatz ein Ende setzen.
13. In der heutigen Gesellschaft steht die Berufstätigkeit von Frauen in engem Zusammenhang mit familiären Entscheidungen, und in vielen europäischen Ländern auch mit der Fruchtbarkeitsrate. Im Allgemeinen sind Frauen in denjenigen Staaten, in denen es an Kinderpflegeeinrichtungen oder anderen Maßnahmen zur Erleichterung des Familienlebens – einschließlich Hilfe für ältere Menschen – mangelt, gezwungen, zwischen beruflicher Karriere und Mutterschaft zu wählen. Es ist daher notwendig, dass die Mitgliedstaaten des Europarates Politiken einführen, die dazu beitragen, Hausarbeit und Beschäftigung außer Haus zu vereinbaren. Es ist wesentlich, die Aufmerksamkeit auf die Familie als grundlegende, natürliche Zelle der Gesellschaft mit ihrer Rolle der Weitergabe von Werten, Bildung und der Entschärfung mancher sozialer Spannungen zu konzentrieren. Die Mutterschaft muss ein normales Ereignis im Leben einer jungen Frau sein und sollte als eine Entscheidung unterstützt werden, die Frauen nicht dazu zwingt, auf den Zugang zum Arbeitsmarkt zu verzichten.
14. Schließlich erinnert die Versammlung daran, dass eine hohe Arbeitslosigkeit langfristig zu einem Zerfall der sozialen Bindungen und zu sozialer Instabilität führen kann. Die Gesellschaft, Arbeitgeber und

Arbeitnehmer müssen sich daher gemeinsam in einem Geiste des Kompromisses darum bemühen, Reformen auf eine möglichst humane Art und Weise einzuleiten.

EntschlieÙung 1424 (2005)*

betr. die Förderung von sozialem Zusammenhalt und Beschäftigung: mehr und bessere Arbeitsplätze

1. Die europäischen Regierungen stehen gegenwärtig vor der schwierigen Aufgabe, zwei relativ gegensätzliche Trends miteinander in Einklang zu bringen: den Druck einer globalisierten Wirtschaft, die öffentlichen Ausgaben zu begrenzen und die Arbeitskosten zu senken, um wettbewerbsfähig zu bleiben, sowie die gerechtfertigte Forderung der europäischen Bürger, das europäische Sozialmodell als Grundlage für ein stabiles und sozial gedeihendes Europa zu stärken.
2. Steigende Arbeitslosenzahlen und eine schnelle Bevölkerungsüberalterung in Europa sind für alle Regierungen ein Anlass großer Besorgnis und erfordern weitreichende und langfristige politische Antworten. Doch zu viele Länder stehen vor dem Problem eines viel zu hohen öffentlichen Haushaltsdefizits und einer hohen Verschuldung, die es schwer machen, die notwendigen Reformen oder Investitionen für eine künftige Entwicklung zu finanzieren. Dennoch ist die Zeit gekommen, über Sozialpolitiken und Beschäftigungsmuster in Europa erneut nachzudenken, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Diese Politik muss als eine solide Investition in die Zukunft verstanden werden und in die Verbesserung der durch die Europäische Sozialcharta geschützten Beschäftigungsbedingungen.
3. In diesem Zusammenhang betont die Parlamentarische Versammlung die Notwendigkeit, eine Regeln unterliegende, wettbewerbsfähige und Arbeitsplätze schaffende Wirtschaft zu entwickeln. Ein eng gefasster Ansatz bei Arbeitsmarktreformen wird nicht ausreichen. Der soziale Zusammenhalt erfordert die Einbeziehung von Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Arbeitspolitiken sowie eine Reihe proaktiver wirtschaftlicher und sozialer Maßnahmen. Dies ist auch das Ziel der in Lissabon von der Europäischen Union im März 2000 verabschiedeten europäischen Strategie, und es kann nur erreicht werden, wenn ein proaktiverer Ansatz im Hinblick auf die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen angenommen wird. Wenn Europa seine Beschäftigungsziele bis 2010 erfüllen und seine Wettbewerbsfähigkeit und sein Wachstumspotenzial in der globalen Wirtschaft erhö-

* Versammlungsdebatte am 28. Januar 2005 (8. Sitzung) (siehe Dok. 10265, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatterin: Frau Belohorská). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Januar 2005 (8. Sitzung).

- hen soll, wird eine Trendumkehr erforderlich sein; sowohl das Wirtschaftswachstum als auch der Produktivitätsanstieg müssen stark beschleunigt werden.
4. Die Versammlung betont daher die Bedeutung der folgenden Grundsätze und Voraussetzungen für ein verantwortungsbewusstes staatliches Handeln in der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik (angebotsseitige Politiken):
 - i. Entwicklung einer Industrie-, Regional- und öffentlichen Investitionspolitik, um sicherzustellen, dass die Wachstumsergebnisse auf die verschiedenen Regionen verteilt werden und eine Hebelwirkung für die Investitionen in wichtige Spitzentechnologiesektoren und für die Innovation bieten;
 - ii. Diversifizierung: Die Notwendigkeit, ganze Regionen von ihrer ausschließlichen Abhängigkeit von einem einzigen Sektor oder einer großen Industrie zu befreien und einen günstigen Rahmen für die Schaffung und Ausweitung kleiner und mittlerer Unternehmen zu entwickeln; ein guter Rahmen für den sozialen Dialog, der kreative soziale Tarifverhandlungen fördern, die Lohnverhandlungen koordinieren und es ermöglichen sollte, flexible Lösungen auszuhandeln, die die Arbeitsplatzsicherheit auf der Grundlage der Arbeitsnormen wahren;
 - iii. ein guter Rahmen für den sozialen Dialog, der kreative Tarifverhandlungen fördern, die Lohnverhandlungen koordinieren und es ermöglichen sollte, flexible Lösungen zu verhandeln, die die Arbeitsplatzsicherheit auf der Grundlage der Arbeitsnormen beibehalten;
 - iv. aktive Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitiken mit dem Ziel, einen Ausgleich zu schaffen zwischen einem hohen Beschäftigungsniveau und einem hohen Maß an sozialem Schutz und die Beschäftigung in den Mittelpunkt der Wirtschaftspolitik zu stellen wie auch den Kampf gegen die Armut, vor allem durch die Beseitigung der Langzeit-Arbeitslosigkeit;
 - v. eine industrielle Umstrukturierung, die von den besten sozial verantwortlichen Management-Praktiken geleitet werden sollte;
 - vi. regelmäßige Beurteilung der Auswirkungen der Finanzpolitik auf die Beschäftigung;
 - vii. zur verbesserten Förderung von Unternehmensgründungen eine breitere Palette von Darlehen im Finanzsektor durch die staatlichen Behörden anzubieten;
 5. Die Arbeitsplatzqualität sollte ein Ziel sein, das gleichzeitig mit den angebotsseitigen Politiken verfolgt werden muss. Europa braucht mehr und bessere Arbeitsplätze. Dies steht auch im Mittelpunkt der in Lissabon verabschiedeten europäischen Strategie, die den sozialen Zusammenhalt fördert, auf die Stärkung der Produktivität durch eine Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und der -zufriedenheit abzielt und sich darum bemüht, der Ausgrenzung auf dem Arbeitsmarkt zu begegnen.
 6. Die Versammlung ist überzeugt, dass die Wahrung des Rechts auf Arbeit im Sinne der (revidierten) Sozialcharta es erforderlich macht, die Effektivität der Politiken für Beschäftigung und Beschäftigungsdienste für alle Gruppen ohne jede Diskriminierung ständig zu verbessern.
 7. Die Versammlung ruft ihre Mitgliedstaaten auf, eine beschäftigungsorientierte Sozialpolitik zu verfolgen, die politische Maßnahmen umfasst, deren Ziel es ist,
 - i. die Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Unternehmen zu erhöhen;
 - ii. die Beschäftigungsquote der arbeitenden Bevölkerung zu erhöhen, indem es für mehr Menschen attraktiv gemacht wird, in den Arbeitsmarkt einzutreten und dort zu bleiben;
 - iii. mehr und effektiver in Humankapital und lebenslanges Lernen zu investieren;
 - iv. die Qualität der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen zu verbessern zur Vereinbarung von Beruf und Familie;
 - v. unterrepräsentierte Gruppen besser zu mobilisieren;
 - vi. eine gerechtere Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen Männern und Frauen zu erreichen;
 - vii. die Arbeitskosten über mögliche Steuerverlagerungen zu verringern.
 8. Obgleich die Versammlung anerkennt, dass es keine Beschäftigungsstrategie nach Schema F für alle Mitgliedstaaten geben kann, kann die internationale Zusammenarbeit in der Tat zur Konvergenz der Politiken beitragen, wenn sie auf einer Definition gemeinsam vereinbarter Ziele, einer objektiven Methode zur Evaluierung von Politiken und der Nutzung vorbildener Praktiken, die von gemeinsamen Beurteilungs- und Leistungsindikatoren abgeleitet sind, beruht.
 9. Die Erweiterung verpflichtet die Europäische Union, bei ihrer Beschäftigungsstrategie die zahlreichen andauernden Unterschiede zwischen den beiden Ländergruppen im Hinblick auf die Beschäftigungssituation und die Lage des sozialen Schutzes zu berücksichtigen. Dennoch sind die Beitrittsländer eine der dynamischsten Regionen der Weltwirtschaft, und sie besitzen ein großes Wachstumspotenzial, das durch ihre effektive wirtschaftliche Integration und die Umsetzung der von der Europäischen Union im März 2000 verabschiedeten Lissaboner Agenda angeregt werden wird.

Entschließung 1425 (2005)*

betr. die Überarbeitung der Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse der Versammlung

1. Die Parlamentarische Versammlung verabschiedet die überarbeiteten Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse der Versammlung, wie diese im Anhang der vorliegenden Entschließung aufgeführt sind. Letztere tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
2. Die Versammlung beschließt außerdem, dass Berichte, die zurzeit erstellt werden (einschließlich solcher, die auf von der Versammlung verabschiedete Richtlinien zurückgehen) und nicht unter die vorliegenden überarbeiteten Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse der Versammlung fallen, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Entschließung vorgelegt werden sollten.
3. Die vorliegende Entschließung ersetzt die Entschließung 1176 (1998) und den Anhang zu der Entschließung 1235 (2000).

ANHANG zu dem Entwurf einer Entschließung**Entwurf einer Überarbeitung der Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse der Versammlung****A. Für alle Ausschüsse der Versammlung geltende allgemeine Zuständigkeitsbereiche**

1. Die Ausschüsse können sich mit allen Themen innerhalb ihres spezifischen Zuständigkeitsbereichs (Artikel 44.1 der Geschäftsordnung) befassen und gegebenenfalls Informationsberichte zu diesen Themen vorlegen (Artikel 49.6).
2. Die Ausschüsse erarbeiten nur Berichte für die Aussprache in der Versammlung:
 - über an sie überwiesene Dokumente (Artikel 24);
 - wenn sie durch von der Versammlung angenommene Texte (unter Berücksichtigung von Artikel 23.1.b) dazu angewiesen werden;
 - wenn dies in der Geschäftsordnung der Versammlung entsprechend festgelegt ist;
 - wenn sie aufgrund ihres spezifischen Zuständigkeitsbereichs dazu befugt sind.
3. Die Ausschüsse prüfen die Folgemaßnahmen, die in Bezug auf die von der Versammlung verabschiedeten Texte auf der Grundlage ihrer Berichte ergriffen wurden (Artikel 44.2).
4. Die Ausschüsse können vorbehaltlich verfügbarer Mittel Konferenzen und andere Veranstaltungen zu Themen organisieren, die in ihrem spezifischen Zuständigkeitsbereich liegen und mit ihrem Arbeitsprogramm zusammenhängen.
5. Die Ausschüsse sind berechtigt und dafür verantwortlich, mit folgenden Gremien Arbeitsbeziehungen auf- und auszubauen:
 - den zuständigen Organen (Ausschüsse usw.) der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten;
 - den zuständigen Organen (Ausschüsse usw.) der europäischen parlamentarischen Versammlungen (Europäisches Parlament, Parlamentarische Versammlung der OSZE, Interparlamentarische Versammlung der GUS und andere) und der Interparlamentarischen Union (IPU);
 - vorbehaltlich eines Beschlusses des Präsidiums der Versammlung den zuständigen Organen (Ausschüsse usw.) nationaler Parlamente mit Beobachter- oder Sondergaststatus;
 - vorbehaltlich eines Beschlusses des Präsidiums der Versammlung, den zuständigen Organen (Ausschüsse usw.) nationaler Parlamente von Nichtmitgliedstaaten;
 - den einschlägigen Berichterstattergruppen, Arbeitsgruppen und Verbindungsausschüssen der Ministerstellvertreter und der Berichterstatter der Ministerstellvertreter;
 - den einschlägigen Strukturen und Organen des Europarats wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, dem Menschenrechtskommissar, den Teilübereinkommen des Europarats, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und den entsprechenden intergouvernementalen Expertenausschüssen.
6. Die Ausschüsse verfolgen die Aktivitäten des Ministerkomitees auf den in ihren spezifischen Zuständigkeitsbereich fallenden Gebieten.
7. Die Ausschüsse haben Anspruch auf Vertretung in den Delegationen der Versammlung bei den entsprechenden europäischen Fachministerkonferenzen und auf Verfolgung ihrer Aktivitäten.
8. Die Ausschüsse sind berechtigt, mit den europäischen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, die innerhalb des spezifischen Zuständigkeitsbereichs dieser Ausschüsse Tätigkeiten betreiben, Arbeitsbeziehungen aufzubauen und sind dafür zuständig, diese weiter auszubauen. (Artikel 44.5).

* Versammlungsdebatte am 28. Januar 2005 (8. Sitzung) (siehe Dok. 10379, Bericht des Geschäftsordnungsausschusses, Berichterstatterin: Frau Brasseur). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Januar 2005 (8. Sitzung).

B. Spezifischer Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse der Versammlung

I. Politischer Ausschuss (AS/Pol)

Zahl der Sitze: 83

Entwicklung: Der Ausschuss ist der Nachfolger des 1949 errichteten Allgemeinen Ausschusses. Er wurde 1957 in Politischer Ausschuss (*Political Committee*) und 1968 (im Englischen) in *Political Affairs Committee* umbenannt.

Zuständigkeitsbereich:

1. Der Ausschuss prüft die allgemeine Politik des Europarates, d. h. alle politischen Fragen, die in die Zuständigkeit des Europarates fallen. Er berichtet, wenn notwendig, über dringliche politische Situationen und Krisen in Mitgliedstaaten des Europarates.
2. Der Ausschuss prüft insbesondere:
 - (i) Anträge auf Mitgliedschaft im Europarat;
 - (ii) Anträge auf Erteilung des Beobachterstatus beim Europarat und bei der Parlamentarischen Versammlung, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 60 der Geschäftsordnung der Versammlung;
 - (iii) Anträge auf Erteilung des Sondergaststatus bei der Parlamentarischen Versammlung (gemäß Artikel 59.3 der Geschäftsordnung);
 - (iv) Fragen in Bezug auf das Funktionieren und die Entwicklung demokratischer Institutionen in Europa;
 - (v) wichtige politische Herausforderungen für die moderne Gesellschaft;
 - (vi) die Prävention und Beilegung von Krisen und Konflikten in oder zwischen Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates oder solchen, die Auswirkungen auf letztere haben.
3. Der Ausschuss prüft Aktivitäten anderer europäischer und internationaler Organisationen, insbesondere der Europäischen Union, der OSZE und der Vereinten Nationen, und die Zusammenarbeit des Europarats mit diesen.
4. Der Ausschuss prüft die Lage in nicht dem Europarat angehörenden Staaten im Lichte der Grundwerte des Europarates, legt Vorschläge vor und unternimmt – vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium – politische Handlungen zur Förderung dieser Werte.
5. Der Ausschuss kann dem Präsidium den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Parlamenten von Nichtmitgliedstaaten vorschlagen.
6. Der Ausschuss beteiligt sich an der Vertretung der Versammlung in der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und dem Rat für demokratische Wahlen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission).

II. Ausschuss für Recht und Menschenrechte (AS/Jur)

Zahl der Sitze: 83

Entwicklung: Der Ausschuss wurde 1949 unter der Bezeichnung „Ausschuss für Rechts- und Verwaltungsfragen“ errichtet und nannte sich von 1956 bis Ende 1989 „Rechtsausschuss“.

Zuständigkeitsbereich:

1. Der Ausschuss prüft alle Rechts- und Menschenrechtsfragen (unter Einschluss von Vorschlägen für satzungsmäßige Stellungnahmen zu Übereinkommensentwürfen des Europarates und der Ausarbeitung solcher Stellungnahmen), die in die Zuständigkeit des Europarates fallen.
2. Der Ausschuss beschäftigt sich insbesondere mit:
 - (i) den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarates;
 - (ii) gerichtlichen Einrichtungen (sowie Ombudsleuten und einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen), der Polizei sowie Haftanstalten und Gefängnissen in den Mitgliedstaaten des Europarates;
 - (iii) den Rechten nationaler und anderer Minderheiten;
 - (iv) Fragen der Diskriminierung aus beliebigem Grund wie der sexuellen Orientierung, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, politischer oder anderer Überzeugungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Eigentums, der Geburt oder eines anderen Status mit Ausnahme der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die von dem Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu prüfen sind;
 - (v) allen Angelegenheiten in Bezug auf Menschenrechtsverträge und -mechanismen des Europarates, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Protokolle, das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie andere internationale Rechtsinstrumente;
 - (vi) Strafrecht und Kriminologie, der Behandlung von Straffälligen und den Haftbedingungen;
 - (vii) Rechts- und Menschenrechtsfragen der Terrorismusbekämpfung.
3. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme zum Recht, der Rechtspraxis und der Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Kandidatenländern für einen Beitritt zum Europarat ab, um die Erfüllung der Standards des Europarates zu beurteilen.
4. Der Ausschuss fördert die normsetzenden Rechtsinstrumente des Europarates auf dem Gebiet der Achtung

der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit in Nichtmitgliedstaaten.

5. Der Ausschuss hat die Aufgabe, alle Bewerber für Richterämter beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und das Amt des Europäischen Kommissars für Menschenrechte vor ihrer Wahl durch die Versammlung zu befragen. Er prüft außerdem den Lebenslauf von Bewerbern für das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.
6. Der Ausschuss verfolgt die Aktivitäten der entsprechenden europäischen und internationalen Organisationen wie des Amtes des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR), der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), der OSZE (namentlich des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte – ODIHR und des Hochkommissars für nationale Minderheiten), der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (HCCH), der International Law Commission und des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) und unterhält mit ihnen Arbeitsbeziehungen.
7. Der Ausschuss verfolgt die Aktivitäten der Europäischen Ombudsmann-Konferenz.
8. Der Ausschuss beteiligt sich an der Arbeit der Gruppe von Mitgliedstaaten des Europarates gegen Korruption (GRECO) und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission).
9. Der Ausschuss vertritt die Versammlung in einschlägigen intergouvernementalen Expertenausschüssen des Europarates und verfolgt die dortigen Arbeiten.¹
10. Der Ausschuss beteiligt sich an der Vertretung der Versammlung in der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).

III. Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung (AS/Ec)

Zahl der Sitze: 83

Entwicklung: Der Ausschuss wurde 1949 als Ausschuss für Wirtschaftsfragen errichtet. 1956 wurde er in „Wirtschaftsausschuss“ und 1968 in „Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung“ umbenannt, um deutlich zu machen, dass der Ausschuss für die Entwicklungsländer zuständig ist. Mit dieser Änderung sollte auch dem Anliegen der Verfasser eines Entschließungsantrags (Dok. 2179) Rechnung getragen werden, die einen neuen allgemeinen Aus-

schuss für die Entwicklungsländer errichtet sehen wollten.

Zuständigkeitsbereich:

1. Der Ausschuss prüft alle Fragen, die mit wirtschaftlicher Zusammenarbeit, Wachstum und Entwicklung zusammenhängen.
2. Der Ausschuss prüft insbesondere:
 - (i) die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit in ganz Europa einschließlich der jeweiligen Beschäftigungspolitik und die Wirtschafts- und Entwicklungspolitik der Europäischen Union, insbesondere wenn diese Mitgliedstaaten des Europarates außerhalb der Europäischen Union betrifft;
 - (ii) die weltweite wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
 - (iii) die Entwicklungszusammenarbeit zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern („Nord-Süd“-Kooperation);
 - (iv) die europäische Verkehrspolitik;
 - (v) Entwicklungen in der europäischen Energiepolitik, insbesondere bei der Energiekooperation;
 - (vi) die Förderung des Fremdenverkehrs.
3. Sondervereinbarungen zufolge erstellt der Ausschuss Jahresberichte über die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD). Diese Berichte sind in der Versammlung nach Vorträgen des Generalsekretärs der OECD und des Präsidenten der EBRD zu erörtern. Bei der Vorbereitung der Berichte und Aussprachen unterhält der Ausschuss Beziehungen zur OECD und zur EBRD sowie zu den an diesen Aussprachen teilnehmenden Parlamenten von Nichtmitgliedstaaten.
4. Der Ausschuss berichtet über alle Haushalts- und Finanzfragen. Der Ausschuss erstellt insbesondere die jährlichen Stellungnahmen der Versammlung zum Haushaltsentwurf des Europarates und den Ausgaben der Versammlung, prüft die budgetären und finanziellen Aspekte von der Versammlung vorgeschlagener künftiger Aktivitäten und beschäftigt sich mit Fragen in Bezug auf die Haushaltskompetenzen der Versammlung.
5. Der Ausschuss prüft Fragen zur Rolle des Europarates bei der Koordinierung der Dienstbedingungen bei den internationalen europäischen Institutionen und dem Aufbau einer europäischen Beamtenschaft.
6. Der Ausschuss verfolgt die Aktivitäten der einschlägigen europäischen und internationalen Organisationen wie der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Europäischen Freihandelszone (EFTA), der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), der Bretton Woods-Institutionen (Internationales Währungsfonds, Weltbank, ILO).

¹ Ab dem 31. Dezember 2004 handelt es sich hierbei um folgende Ausschüsse: den Lenkungsausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ), den Lenkungsausschuss für Verbrechensprobleme (CDPC), den Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) und den Lenkungsausschuss für die Massenmedien (CDMM).

tionaler Währungsfonds und Weltbank), der Welthandelsorganisation und anderer Institutionen (Europäische Zivilluftfahrtkonferenz (CEAC), Internationale Luftverkehrsvereinigung (IATA)). Im Falle der Bretton Woods-Institutionen erarbeitet der Ausschuss grundsätzlich alle drei Jahre einen Bericht über ihre Aktivitäten.

7. Der Ausschuss verfolgt gemeinsam mit dem Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung und dem Präsidium der Versammlung die Aktivitäten des Nord-Süd-Zentrums des Europarates.

IV. Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie (AS/Soc)

Zahl der Sitze: 83

Entwicklung: Der Ausschuss wurde 1949 errichtet und wurde bis 1988 als Ausschuss für Soziales und Gesundheit bezeichnet. Er wurde dann auf eigenes Ersuchen umbenannt, um seiner zunehmenden Beschäftigung mit Kinder-, Jugend- und Familienfragen Rechnung zu tragen.

Zuständigkeitsbereich:

1. Der Ausschuss prüft Fragen und künftige Entwicklungstendenzen in Bezug auf Sozialfürsorge, Arbeit, öffentliche Gesundheit, die Familie und gefährdete Bevölkerungsgruppen. Er bewertet im Auftrag der Versammlung die Umsetzung und Weiterentwicklung der Europäischen Sozialcharta und anderer Übereinkommen des Europarates durch die Mitgliedstaaten.
2. Der Ausschuss prüft insbesondere:
 - (i) Möglichkeiten, den sozialen Zusammenhalt in den Mitgliedstaaten, den Beitrag des sozialen Zusammenhalts zur politischen Stabilität und Wege zur Stärkung des europäischen Sozialmodells als Grundlage für ein stabiles und sozial prosperierendes Europa zu verbessern;
 - (ii) soziale Aspekte der Beschäftigungs- und Arbeitslosenpolitik unter Einschluss der sozialen Aspekte der Globalisierung und günstiger Rahmenbedingungen für einen sozialen Dialog;
 - (iii) sozialpolitische Maßnahmen zugunsten von Kindern, Senioren und Behinderten sowie Möglichkeiten zur Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen;
 - (iv) Fragen zur Gesundheit, einschließlich der Entwicklung abgestimmter europäischer Gesundheitspolitiken und der Bekämpfung des Drogenhandels und -missbrauchs sowie der von der Biomedizin aufgeworfenen neuen ethischen Fragen.
3. Der Ausschuss steht in regelmäßigem Kontakt mit Vertretern der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Europa, insbesondere mit dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und der Vereinigung der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE).

4. Der Ausschuss verfolgt die Aktivitäten der einschlägigen europäischen und internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der OECD und von UNICEF und unterhält Arbeitsbeziehungen mit ihnen.

5. Der Ausschuss vertritt die Versammlung in den einschlägigen intergouvernementalen Expertenausschüssen des Europarates und verfolgt deren Arbeiten.²

V. Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (AS/Mig)

Zahl der Sitze: 83

Entwicklung: Während der ordentlichen Tagungen der Versammlung in den Jahren 1950 und 1951 wurden zwei Sonderausschüsse zur Untersuchung von Flüchtlingsfragen eingesetzt. Im Dezember 1951 entschied die Versammlung, die Probleme, vor denen die beiden Ausschüsse stünden, seien hinreichend wichtig und dauerhaft, um die Einsetzung eines weiteren allgemeinen Ausschusses zu rechtfertigen. Der Ausschuss erhielt die Bezeichnung Ausschuss für Bevölkerung und Flüchtlinge und wurde erstmals bei der Eröffnung der ordentlichen Tagung 1952 eingesetzt. 1979 (Entschließung 685), erhielt der Ausschuss die Bezeichnung „Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen“, um seiner zunehmenden Beschäftigung mit allgemeinen Migrationsproblemen Rechnung zu tragen. 2003 wurde (im Englischen) der Begriff „*demography*“ durch „*population*“ ersetzt, um die Hauptaktivitäten des Ausschusses besser zu berücksichtigen.

Zuständigkeitsbereich:

1. Der Ausschuss prüft alle einschlägigen Fragen in Bezug auf Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen. Er erarbeitet und unterbreitet Maßnahmenvorschläge für eine engere europäische Zusammenarbeit auf diesen Gebieten sowie gegebenenfalls für eine Zusammenarbeit mit nichteuropäischen Staaten.
2. Der Ausschuss prüft insbesondere:
 - (i) Fragen in Bezug auf Wanderbewegungen und Flüchtlinge in Europa und anderen Teilen der Welt einschließlich des Problems der Asylsuchenden und Binnenvertriebenen sowie der engen Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländern;
 - (ii) Bevölkerungstrends in Europa und anderen Teilen der Welt und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Trends;

² Ab dem 31. Dezember 2004 handelt es sich hierbei um folgende Ausschüsse: den Europäischen Ausschuss für sozialen Zusammenhalt (CDCS), den Europäischen Gesundheitsausschuss (CDSP) und den Lenkungsausschuss für Bioethik (CDBI).

- (iii) die Mitwirkung in sozialen Fragen (Community Relations) in multikulturellen Gesellschaften, einschließlich der Lage und der Integration der Wanderarbeitnehmer und ihrer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rechte;
- (iv) das humanitäre Recht und humanitäre Fragen.
3. Der Ausschuss verfolgt die Aktivitäten der einschlägigen europäischen und internationalen Organisationen wie des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), der Weltweiten Kommission der Vereinten Nationen für internationale Migration (GCIM), des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Organisation für Migration (IOM), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und des Hilfswerks der Vereinten Nationen für palästinensische Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) und unterhält Arbeitsbeziehungen mit ihnen.
4. Der Ausschuss vertritt die Versammlung in den einschlägigen intergouvernementalen Expertenausschüssen des Europarates und verfolgt die dort ablaufenden Arbeiten.³

VI. Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung (AS/Cult)

Zahl der Sitze: 83

Entwicklung: Der Name des Ausschusses geht auf die 2001 erfolgte Zusammenlegung des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie zurück. Der Ausschuss für Kultur und Bildung wurde 1949 als Ausschuss für kulturelle und wissenschaftliche Fragen eingesetzt. Die Entschließung 326 (1966) errichtete einen gesonderten Ausschuss für Wissenschaft und Technologie mit einem spezifischen Zuständigkeitsbereich. Der Ausschuss für kulturelle und wissenschaftliche Fragen wurde dann zum „Kulturausschuss“. 1968 wurde der Kulturausschuss in „Ausschuss für Kultur und Bildung“ umbenannt.

Zuständigkeitsbereich:

1. Der Ausschuss prüft Fragen in Bezug auf die Kultur in Europa und fördert die kulturelle Zusammenarbeit in Europa und zwischen Europa und anderen Teilen der Welt, insbesondere im Mittelmeerraum. Zur Kultur und zur kulturellen Zusammenarbeit gehören die Gebiete Wissenschaft, Bildung, Kunst, Kulturerbe, Medien, Jugend und Sport – allerdings ohne Prioritätensetzung.

³ Ab dem 31. Dezember 2004 handelt es sich hierbei um folgende Ausschüsse: den Europäischen Bevölkerungsausschuss (CDPO), die Spezialistengruppe für Roma/Zigeuner (MG-S-ROM), den Europäischen Ausschuss für Migration (CDMG) und den Ad-hoc-Expertenausschuss für rechtliche Aspekte des territorialen Asyls, Flüchtlinge und Staatenlose (CAHAR).

2. Der Ausschuss prüft insbesondere:
- (i) die Erhaltung des europäischen kulturellen Erbes;
- (ii) die Bildungs- und Jugendpolitik;
- (iii) die Medien, einschließlich besonderer Fragen der Medienethik;
- (iv) Fragen im Hinblick auf die Meinungsfreiheit und die Rolle des Künstlers und die Zensur, die Entwicklung von Achtung und eines Gefühls der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, einschließlich der Kulturen von Minderheiten in den Mitgliedstaaten;
- (v) Sportangelegenheiten;
- (vi) Fragen der wissenschaftlichen Forschung;
- (vii) die gesellschaftlichen Auswirkungen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen.
3. Der Ausschuss entscheidet im Auftrag der Versammlung alljährlich über die Vergabe des Museumspreises des Europarates.
4. Der Ausschuss verfolgt die Aktivitäten einschlägiger europäischer und internationaler Organisationen wie der UNESCO, der OECD, der Europäischen Kulturstiftung, der Europäischen Wissenschaftsstiftung und des Europäischen Parlamentarischen Netzwerks für Technologiefolgen-Abschätzung (EPTA) und unterhält Arbeitsbeziehungen mit diesen Organisationen.
5. Der Ausschuss verfolgt gemeinsam mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung und dem Präsidium der Versammlung die Aktivitäten des Nord-Süd-Zentrums des Europarates. Er verfolgt auch die Aktivitäten des Europäischen Unterstützungsfonds für die Koproduktion und den Vertrieb kreativer kinematographischer und audiovisueller Arbeiten „Eurimages“.
6. Der Ausschuss vertritt die Versammlung in den einschlägigen intergouvernementalen Expertenausschüssen des Europarates und verfolgt die dortigen Arbeiten.⁴
7. Der Ausschuss beteiligt sich an der Vertretung in der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).
8. Der Ausschuss vertritt die Versammlung im Ausschuss für Kunstwerke (*Committee for Works of Art*) des Europarates.

⁴ Ab dem 31. Dezember 2004 handelt es sich hierbei um folgende Ausschüsse: den Lenkungs Ausschuss für Bildung (CDED), den Lenkungs Ausschuss für höhere Bildung und Forschung (CDESR), den Lenkungs Ausschuss für Kultur (CDCULT), den Lenkungs Ausschuss für das kulturelle Erbe (CDPAT), den Lenkungs Ausschuss für die Entwicklung des Sports (CDDS), den Europäischen Lenkungs Ausschuss für Jugend (CDEJ), den Lenkungs Ausschuss für die Massenmedien (CDMM) und den Lenkungs Ausschuss für Bioethik (CDBI).

VII. Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft (AS/Ena)

Zahl der Sitze: 83

Entwicklung: Dieser Ausschuss ist aus der 2001 erfolgten Zusammenlegung des Ausschusses für Entwicklung, Regionalplanung und Gemeinden mit dem Ausschuss für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Ernährung hervorgegangen.

Der Ausschuss für Umwelt, Regionalplanung und Gemeinden wurde 1952 als Sonderausschuss für Kommunal- und Regionalfragen errichtet. Er wurde 1956 zu einem allgemeinen Ausschuss. Das Gebiet der Regionalplanung wurde 1968 hinzugenommen, und die Umwelt wurde 1986 in die Bezeichnung des Ausschusses aufgenommen.

Der Ausschuss für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Ernährung wurde 1951 zuerst als Sonderausschuss eingesetzt. 1956 wurde er zu einem allgemeinen Ausschuss. 1994 wurde er in „Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung“ umbenannt und erhielt im April 2000 von der Versammlung die Bezeichnung „Ausschuss für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Ernährung“.

Zuständigkeitsbereich:

1. Der Ausschuss prüft alle Fragen in Bezug auf Umwelt, Regionalplanung, Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften.
2. Der Ausschuss prüft insbesondere:
 - (i) Fragen in Verbindung mit nachhaltiger Entwicklung von der kommunalen bis zur globalen Ebene (Umweltschutz, Regionalplanung, Bewirtschaftung natürlicher Hilfsquellen) sowie sektoralen Politikfeldern (Verkehr, Energie usw.), da diese zu einer nachhaltigen Umweltpolitik und ausgewogenen Raumplanung beitragen;
 - (ii) Fragen im Zusammenhang mit der Agrarpolitik, der ländlichen Entwicklung, der Fischerei, der Forstwirtschaft, der Ernährung und Themen des Verbraucherschutzes;
 - (iii) Fragen in Bezug auf lokale und regionale Gebietskörperschaften wie lokale und regionale Demokratie und Selbstverwaltung, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit sowie Stadtplanung und diesbezügliche politische Maßnahmen.
3. Der Ausschuss wählt im Auftrag der Versammlung die Kandidaten und die Gewinner des Europapreises und der übrigen Auszeichnungen (Europäische Diplome, Ehrenbanner und Ehrenmedaillen) für Gemeinden aus.
4. Der Ausschuss verfolgt die Aktivitäten des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates und unterhält mit diesem Arbeitsbeziehungen.

5. Der Ausschuss verfolgt die Aktivitäten einschlägiger europäischer und internationaler Organisationen wie der OECD, der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO), dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) und dem International Centre for Advanced Mediterranean Agronomic Studies (ICAMAS) und unterhält Arbeitsbeziehungen mit ihnen.
6. Der Ausschuss verfolgt die Aktivitäten der einschlägigen europäischen Organisationen und Vereinigungen für lokale und regionale Zusammenarbeit.
7. Der Ausschuss vertritt die Versammlung in den einschlägigen intergouvernementalen Expertenausschüssen des Europarates und verfolgt die dortigen Arbeiten.⁵

VIII. Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern (AS/Ega)

Zahl der Sitze: 51

Entwicklung: Errichtet auf der Grundlage der Entschliebung 1144 (1998).

Zuständigkeitsbereich:

1. Der Ausschuss prüft Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Geschlechterproblematik.
2. Der Ausschuss prüft insbesondere:
 - (i) die Gleichstellung von Frauen und Männern und die damit zusammenhängenden Aktivitäten, politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen in den Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarates sowie im Europarat selbst und in seinen Organen;
 - (ii) Fragen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts;
 - (iii) Gewalt gegen Frauen einschließlich geschlechtsbezogener Straftaten wie „Ehrenmorde“ und „Frauentötungen“;
 - (iv) den Mädchen- und Frauenhandel;
 - (v) Fragen der Sexualität und der Fortpflanzung in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der Frau.

⁵ Ab dem 31. Dezember 2004 handelt es sich hierbei um folgende Ausschüsse: den Rat für die Strategie der paneuropäischen biologischen und landschaftlichen Vielfalt (STRA-CO), den Ausschuss für die Aktivitäten des Europarates auf dem Gebiet der biologischen und landschaftlichen Vielfalt (CO-DBP), den Ständigen Ausschuss für das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, den Ständigen Ausschuss für das europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, den Lenkungsausschuss für kommunale und regionale Demokratie (CDLR) und den Ausschuss für öffentliche Gesundheit (CD-P-SP).

3. Der Ausschuss verfolgt die Einhaltung der Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern durch den Europarat, seine Organe sowie seine Mitglieds- und Beobachterstaaten.
4. Der Ausschuss unterhält Beziehungen zu dem europäischen Netz parlamentarischer Ausschüsse für Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern (NCEO) und nimmt an dessen Sitzungen teil.
5. Der Ausschuss verfolgt die Aktivitäten der einschlägigen europäischen und internationalen Organisationen wie des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (UNIFEM), der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), der Kommission über die Stellung der Frau (CSW), des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) und des Büros der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) und unterhält Arbeitsbeziehungen mit ihnen.
6. Der Ausschuss verfolgt die Aktivitäten der Weltfrauenkonferenzen der VN und ihrer Vorbereitungskonferenzen auf europäischer Ebene.
7. Der Ausschuss vertritt die Versammlung in den einschlägigen intergouvernementalen Expertenausschüssen des Europarates und verfolgt die dortigen Arbeiten.⁶

IX. Geschäftsordnungsausschuss (AS/Pro)

Zahl der Sitze: 51

Entwicklung: Der Ausschuss wurde 1949 unter der Bezeichnung „Ausschuss für die Geschäftsordnung und Vorrechte“ eingesetzt. Der Punkt „Vorrechte“ wurde 1956 entfernt. Der Wortlaut „und Immunitäten“ wurde 1998 (im Englischen) in die Bezeichnung des Ausschusses aufgenommen.

Zuständigkeitsbereich:

1. Der Ausschuss trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsordnung der Versammlung sachgerecht angewandt wird und – wie auch die Begleittexte zu der Geschäftsordnung – mit der Praxis der Versammlung im Einklang bleibt. Er prüft gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung Änderungsvorschläge zu derselben.
2. Der Ausschuss hat insbesondere:
 - (i) das Präsidium der Versammlung (auf dessen Ersuchen) in allen Verfahrensfragen zu beraten oder der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss über Fragen der Auslegung oder Änderung der Geschäftsordnung zu berichten;
 - (ii) der Versammlung gemäß Artikel 7.2 der Geschäftsordnung über Anfechtungen der Legiti-

mation von Mitgliedern und Stellvertretern zu berichten und gemäß den Artikeln 8.3 und 9.2 der Geschäftsordnung zu jeder Anfechtung noch nicht ratifizierter Legitimationsunterlagen und Ersuchen um Aufhebung früherer Anerkennungen von Legitimationsunterlagen auf materieller Grundlage Stellung zu nehmen;

- (iii) dem Präsidium gemäß Artikel 59.6 der Geschäftsordnung nach einer gemeinsamen Sitzung mit dem Politischen Ausschuss über jede Anfechtung der Legitimation von Mitgliedern von Sondergastdelegationen zu berichten;
- (iv) Fragen zu prüfen, die sich auf die Vorrechte und Immunitäten von Mitgliedern der Versammlung einschließlich der in Verbindung mit dem Allgemeinen Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten des Europarates vom 2. September 1949 (Pariser Protokoll) beziehen;
- (v) ihm gemäß Artikel 64 der Geschäftsordnung vorgelegte Ersuchen um einen Verzicht auf Geltendmachung der Immunität zu prüfen;
- (vi) Fragen zum Recht der Vertreter und Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Erstattung der Reisekosten durch die nationalen Parlamente oder Regierungen zu prüfen;
- (vii) die Ausschussstruktur der Versammlung und das Funktionieren des Ausschusssystemes laufend zu überprüfen und über Vorschläge zur Einsetzung neuer Ausschüsse zu berichten.

3. Der Ausschuss aktualisiert gemäß Weisungen des Präsidiums der Versammlung die Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse der Versammlung.
4. Der Ausschuss prüft Fragen institutionellen Charakters, die ihm von der Versammlung oder deren Präsidium vorgelegt werden.
5. Der Ausschuss verfolgt die Entwicklung von Rechtsinstrumenten zu den Vorrechten und Immunitäten von Parlamentariern auf europäischer und internationaler Ebene.

X. Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) (AS/Mon)

Zahl der Sitze: 83

Entwicklung: Errichtet auf der Grundlage der Entschlie-ßung 1115 (1997)

Zuständigkeitsbereich:

1. Der Ausschuss ist zuständig für Bemühungen um die Sicherstellung:
 - (i) der Erfüllung der Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der

⁶ Ab dem 31. Dezember 2004 ist der betroffene Ausschuss der Lenkungs-ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern (CDEG).

Satzung des Europarates, der Europäischen Menschenrechtskonvention und aller anderen innerhalb der Organisation geschlossenen Übereinkommen, denen sie beigetreten sind, übernommen worden sind.

- (ii) der Einhaltung der Verpflichtungen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten bei ihrem Beitritt zum Europarat eingegangen wurden.
2. Der Ausschuss kann der Versammlung vorschlagen, ein Überwachungsverfahren einzuleiten, wenn ein Mitgliedstaat seinen Pflichten nicht nachkommt oder seine Verpflichtungen nicht einhält.
 3. Der Ausschuss prüft außerdem Anträge auf Einleitung eines Überwachungsverfahrens, die von folgender Seite kommen:
 - (i) den allgemeinen Ausschüssen der Versammlung in Form eines begründeten schriftlichen Antrags an das Präsidium;
 - (ii) mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung, die wenigstens zwei nationale Delegationen und zwei politische Gruppen vertreten und eine Entschließung oder Empfehlung beantragen;
 - (iii) dem Präsidium der Versammlung.
 4. Der Ausschuss kann außerdem angewiesen werden, aufgrund einer Entscheidung gemäß einem von der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss angenommenen Text ein Überwachungsverfahren durchzuführen.
 5. Der Ausschuss berichtet der Versammlung einmal jährlich über den allgemeinen Fortgang des Überwachungsverfahrens und mindestens einmal alle zwei Jahre über jedes der Überwachung unterliegende Land.
 6. Nachdem die Versammlung einen Follow-up-Dialog mit einem Mitgliedstaat beschlossen hat, betreibt der Ausschuss diesen Dialog zum Follow-up der Behörden des betreffenden Staates im Hinblick auf die Schritte, die von der Versammlung in ihren verabschiedeten Texten zum Abschluss des Überwachungsverfahrens oder zu anderen sich aus den Pflichten dieses Staates ergebenden Fragen empfohlen werden. Anschließend berichtet der Ausschuss dem Präsidium der Versammlung.
 7. Der Ausschuss verfolgt die Aktivitäten der Hilfsorgane des Ministerkomitees, die für die Überwachung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zuständig sind und unterhält mit ihnen wie auch den einschlägigen internationalen Institutionen Arbeitsbeziehungen.
 8. Der Ausschuss beteiligt sich an der Vertretung der Versammlung im Rat für demokratische Wahlen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission).

Empfehlung 1690 (2005)*

betr. **den Konflikt in der Region Bergkarabach, der von der OSZE-Konferenz in Minsk behandelt wurde**

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschließung 1416 (2005) über den Konflikt, der von der OSZE-Konferenz in Minsk behandelt wurde und empfiehlt dem Ministerkomitee:
 - i. die betroffenen Parteien nachdrücklich aufzufordern, den Resolutionen 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993) und 884 (1993) nachzukommen, insbesondere dadurch, dass sie Abstand von jeglichen Feindseligkeiten mit Waffengewalt nehmen und militärische Streitkräfte aus allen besetzten Gebieten Aserbaidschans abziehen;
 - ii. die Beachtung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durch Armenien und Aserbaidschan sowie der einschlägigen Beschlüsse des OSZE Ministerrates zu überwachen und der Versammlung über die Ergebnisse dieser Überwachung Bericht zu erstatten;
 - iii. der Versammlung zu berichten über die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Hinblick auf eine friedliche Lösung des Konfliktes unternommenen Anstrengungen, einschließlich darüber, ob die Mitgliedstaaten Abstand nehmen von der Lieferung jedweder Waffen und Munition, die zu einer Verschärfung des Konfliktes oder der fortgesetzten Besetzung des Gebietes in Verletzung der Resolution 853 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen führen könnten;
 - iv. unter Hinweis auf die Empfehlung 1251 (1994) über den Konflikt in Bergkarabach, Armenien und Aserbaidschan Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die dabei mithelfen könnten, einen politischen Status für Bergkarabach zu erarbeiten, falls beide dies wünschen;
 - v. Ressourcen zur Verfügung zu stellen für einen Aktionsplan der gezielten vertrauensbildenden Maßnahmen für Armenien und Aserbaidschan;
 - vi. Ressourcen zur Verfügung zu stellen für gezielte Ausbildungsprogramme für Lehrer und Journalisten aus beiden Staaten mit dem Ziel eines besseren gegenseitigen Verständnisses, der Toleranz und der Aussöhnung;
 - vii. Ressourcen zur Verfügung stellen für gezielte Maßnahmen durch die Europäische Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz in Bezug auf beide Staaten, insbesondere im

* Versammlungsdebatte am 25. Januar 2005 (2. Sitzung) (siehe Dok. 10364, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Atkinson). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2005 (2. Sitzung).

Hinblick auf Bildungseinrichtungen und öffentliche Medien;

- viii. ihren zuständigen Lenkungsausschuss anzuweisen zu prüfen, in wieweit das Europäische Übereinkommen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten die derzeitigen Erfordernisse der Konfliktlösung unter den Mitgliedstaaten des Europarates widerspiegelt und an welcher Stelle es geändert werden sollte, um ein adäquates Instrument für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates anbieten zu können;
- ix. die Entschließung 1416 (2005) zu berücksichtigen bei Beschlüssen über Maßnahmen in Bezug auf beide Staaten;
- x. die Entschließung 1416 (2005) und diese Empfehlung den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln im Hinblick darauf, diese national, bilateral und international zu unterstützen.

Empfehlung 1691 (2005)*

betr. den Schutz der Menschenrechte im Kosovo

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1417 (2005) über den Schutz der Menschenrechte im Kosovo.
2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee folglich,
 - i. zügig die erforderlichen Regelungen für die Umsetzung des Mechanismus des Übereinkommens zur Verhütung von Folter durch die KFOR/NATO im Kosovo zu beschließen;
 - ii. in Zusammenarbeit mit der UNMIK und der KFOR/NATO gemäß der entsprechenden Ziffer der oben erwähnten Entschließung Arbeiten für die Errichtung eines Gerichtshofs für Menschenrechte im Kosovo aufzunehmen und Serbien und Montenegro daran zu beteiligen;
 - iii. nach Konsultierung der Parlamentarischen Versammlung eine Entschließung anzunehmen, die sich *mutatis mutandis* an die Entschließung (93) 6 des Ministerkomitees über die Kontrolle der Achtung der Menschenrechte in noch nicht dem Europarat angehörenden europäischen Staaten anlehnt und Bestimmungen für die Benennung von Richtern für den Gerichtshof für Menschenrechte im Kosovo sowie ihre Bestellung durch den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte enthält;

* Versammlungsdebatte am 25. Januar 2005 (3. Sitzung) (siehe Dok. 10393, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Lloyd). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2005 (3. Sitzung).

- iv. nach Konsultierung der Parlamentarischen Versammlung eine Entschließung anzunehmen, die den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ermächtigt:
 - a. unabhängige internationale Menschenrechtsexperten für den Beirat/die Menschenrechtskommission der UNMIK zu benennen, sobald dieses Gremium errichtet worden ist;
 - b. unabhängige internationale Menschenrechtsexperten für die Beschwerdenberufungskommission/den Beirat der KFOR zu benennen, sobald dieses Gremium reformiert worden ist;
 - c. uneingeschränkt integre und vorzugsweise, wenn auch nicht zwangsläufig über richterliche Erfahrung verfügende internationale Menschenrechtsexperten als internationale Richter für die Sonderkammer des Obersten Gerichtshofs für Fragen des Verfassungsrahmens zu benennen, sobald diese eingerichtet worden ist;
- v. eine Studie über die mögliche vorübergehende Ausdehnung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf alle Bewohner des Kosovos durchzuführen.

Empfehlung 1692 (2005)**

betr. die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen

1. Unter Bezugnahme auf ihre Entschließung 1418 (2005) empfiehlt die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee im Allgemeinen
 - i. der Russischen Föderation nach wie vor die Zusammenarbeit des Europarates bei der Vorbereitung und Umsetzung von Reformen des Rechts- und Gerichtssystems und von Polizeibehörden insbesondere mit dem Ziel der weiteren Stärkung der tatsächlichen Unabhängigkeit und Transparenz der Gerichte und ihrer Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Zuweisung von Fällen an Richter eines bestimmten Gerichts (Grundsatz des von Gesetz wegen bestimmten Richters) anzubieten;
 - ii. den Umfang zu evaluieren, in dem unter vergangenen und aktuellen in den genannten Bereichen der Reform des Gerichtswesens ausgeführten Hilfeleistungs- und Kooperationsprogrammen Fortschritte erzielt wurden und die Versammlung über die Ergebnisse dieser Evaluierung und et-

** Versammlungsdebatte am 25. Januar 2005 (3. Sitzung) (siehe Dok. 10368, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Leutheusser-Schnarrenberger). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2005 (3. Sitzung).

- waiger Anpassungen zu informieren, die sich möglicherweise als notwendig erweisen, um bessere Ergebnisse zu erzielen;
- iii. die Russische Föderation nachdrücklich aufzufordern, sicherzustellen, dass unter Einhaltung früher übernommener Verpflichtungen sämtliche Untersuchungshaftanstalten, einschließlich des Lefortowo-Isolationszentrums in Moskau, der Kontrolle des Justizministeriums unterstellt werden und auf Ersuchen für Besuche durch Vertreter der Parlamentarischen Versammlung offen stehen.
2. Was konkreter die Fälle der führenden Yukos-Verantwortlichen angeht, empfiehlt die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee:
- i. die russischen Behörden an die Bedeutung zu erinnern, die sie dem Grundsatz öffentliche Gerichtsverhandlungen beimisst und sie zu ersuchen, sicherzustellen, dass entsprechend Artikel 6 § 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Fall Pichugin Ausnahmen von diesem Grundsatz auf das strikte Minimum beschränkt werden;
- ii. die russischen Behörden an die Bedeutung zu erinnern, die sie dem Grundsatz beimisst, dass die Untersuchungshaft (detention on remand) eine außergewöhnliche Maßnahme ist, und sicherzustellen, dass dieses Prinzip auch im Falle von Herrn Khodorkowsky zur Anwendung kommt;
- iii. die russischen Behörden nachdrücklich aufzufordern, unverzüglich eine unabhängige medizinische Begutachtung des Gesundheitszustandes von Herrn Lebedev zuzulassen.

Empfehlung 1693 (2005)*

betr. den Dritten Gipfel

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt den Beschluss des Ministerkomitees, den Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates am 16. und 17. Mai 2005 auf Einladung der polnischen Regierung in Warschau durchzuführen. Sie erinnert daran, dass die beiden früheren Gipfeltreffen ein wichtiger Impuls für den Integrationsprozess des eu-

ropäischen Kontinents waren und dass bei derartigen Gelegenheiten eine Reihe ausschlaggebender Entscheidungen getroffen wurden.

2. Der Beschluss zur Einberufung des Gipfeltreffens ist gerechtfertigt. Die auf dem Ersten Gipfel in Wien 1993 festgelegten Ziele, insbesondere das Ziel, „alle europäischen Länder, die die Anforderungen von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte erfüllen, auf der Grundlage der Gleichberechtigung in dauerhaften Strukturen zu vereinen“, sind effektiv erfüllt worden.
3. Auch das vom Zweiten Gipfel in Straßburg 1997 erteilte Mandat, „die demokratische Stabilität in den Mitgliedstaaten zu stärken und Mechanismen zur Überwachung der Verfahren zur Einhaltung der durch die Mitgliedstaaten bei ihrem Beitritt eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen zu schaffen“ wurde umgesetzt, und die entsprechenden Mechanismen haben ihre Arbeit aufgenommen.
4. Der Dritte Gipfel, der in einem sich wandelnden Europa stattfindet, sollte die Herausforderungen ansprechen, vor denen Europa stehen wird, und die Bedeutung des Europarates für den Kontinent unterstreichen. Er sollte die Organisation mit einem klaren politischen Mandat für die nächsten Jahre ausstatten und sie in der europäischen institutionellen Landschaft positionieren. Er sollte ebenfalls ausreichende Ressourcen zur Ausübung dieses Mandats bereitstellen.
5. Das Datum des Dritten Gipfels fällt symbolischerweise mit dem 60. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs und mit dem 15. Jahrestag des Beginns des demokratischen Wandels in Mittel- und Osteuropa zusammen und bietet somit eine hervorragende Gelegenheit zur Betonung der Einheit Europas ohne Trennlinien auf der Grundlage gemeinsamer Werte.
6. Diese gemeinsamen Werte betreffen an allererster Stelle die Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die Förderung und Gewährleistung der Beachtung dieser Werte ist laut seiner Satzung die Hauptaufgabe des Europarates, die weiterhin genauso wichtig bleibt wie im Jahre 1949. Der Gipfel sollte das Eintreten aller Mitgliedstaaten für diese gemeinsamen Werte bekräftigen und anerkennen, dass dies die herausragenden Arbeitsbereiche der Organisation sind, was eine Widerspiegelung in der einzigartigen Rolle findet, die der Europarat in Bezug auf Normensetzung, Überwachung, Sensibilisierung und Unterstützung der Mitgliedstaaten auf dem Kontinent innehat. In Anbetracht der anhaltenden Herausforderungen dieser Werte – wobei der Terrorismus ein besonders augenfälliges Beispiel ist – müssen diese Rolle weiter gestärkt und vermehrte Ressourcen bereitgestellt werden. Die Hauptaufgabe des Europarates kann nicht losgelöst von wichtigen Bereichen wie sozialer Zusammenhalt und Kultur im weitesten Sinne (einschließlich Bildung, kulturelles Erbe, Kunst, Wissenschaft, Medien, Jugend und Sport) sowie

* Versammlungsdebatte am 26. Januar 2005 (5. Sitzung) (siehe Dok. 10381, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Kosachev, Dok. 10391, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Bruce, Dok. 10417, Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Kirilow, Dok. 10395, Stellungnahme des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatterin: Frau Azevedo, Dok. 10435, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Wilkinson, Dok. 10421, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter: Herr Legendre sowie Dok. 10404, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Cliveti). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Januar 2005 (5. Sitzung).

- Migration, demographischer Wandel und Umweltschutz auf der Grundlage der Achtung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung gesehen werden.
7. Es ist insbesondere wichtig, jede Form von Unterscheidung zwischen „alten“ und „neuen“ Mitgliedstaaten des Europarates zu vermeiden. Dieselben Normen sollten für alle Mitgliedstaaten angewandt und von allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
 8. Es sollte ein Kodex der wichtigsten Übereinkommen des Europarates erstellt werden. Dieser sollte konkrete Fristen für die Unterzeichnung oder Ratifizierung durch diejenigen Länder enthalten, die diese vor dem Gipfel noch nicht vorgenommen haben. Die verschiedenen Überwachungsverfahren sollten überprüft werden, damit sie auf vergleichbare und transparente Art und Weise für alle Mitgliedstaaten angewandt werden, und ihre Ergebnisse sollten in umfassender Art und Weise zusammengestellt werden.
 9. Die Hilfsprogramme des Europarates sollten auf den Schlussfolgerungen dieser Überwachungsverfahren beruhen und in sein zwischenstaatliches Arbeitsprogramm integriert werden; sie sollten transparent und für alle Mitgliedstaaten verfügbar sein.
 10. Die Förderung der pluralistischen Demokratie, die die Beteiligung der Zivilgesellschaft und die Überwachung des Stands der Demokratie in den Mitgliedstaaten des Europarates einschließt, sollte eines der wichtigsten Ziele der Tätigkeit des Europarates sein. Ein unabhängiges Gremium sollte eingesetzt werden, dessen Aufgabe es wäre, den Stand der Demokratie in den Mitgliedstaaten zu evaluieren, regelmäßig Berichte zu veröffentlichen und zu ergreifende Maßnahmen vorzuschlagen.
 11. Die geographische Erweiterung, auch in langfristiger Perspektive, und der Anstieg des Umfangs der Aktivitäten und Zuständigkeiten der Europäischen Union beinhalten wichtige Konsequenzen für die europäische institutionelle Architektur. Als einzige Organisation, die streng genommen eine wirkliche paneuropäische Organisation ist, verfügt der Europarat über eine einzigartige Ausgangslage, um sich für eine Stärkung des politischen Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage einer Partnerschaft der gemeinsamen Werte und des gegenseitigen Interesses einzusetzen.
 12. Die Europäische Union sollte den Europarat als einen privilegierten Rahmen zur Entwicklung und Umsetzung ihrer Nachbarschaftspolitik mit ihren Partnern betrachten. Darüber hinaus sollte die Europäische Union, um die Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsraums zu fördern, eingeladen werden, allen ihr offen stehenden Übereinkommen des Europarates beizutreten. Der Europarat sollte ferner geeignete Instrumente erarbeiten, die der Europäischen Union die Möglichkeit geben, weiteren Übereinkommen beizutreten, wie z. B. dem Europäischen Kulturabkommen.
 13. Die Versammlung begrüßt die jüngsten Diskussionen zwischen dem Europarat und der OSZE, die auf eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Organisationen abzielen, betont jedoch die Wichtigkeit einer engen Einbeziehung der Parlamentarischen Versammlungen beider Organisationen. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Unterstützung für die Verabschiedung einer Vereinbarung auf der Grundlage dieser Prinzipien.
 14. Die Tätigkeit des Europarates zur Stärkung von Demokratie und Menschenrechten sowie der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und des sozialen Zusammenhalts entspricht der innovativen Förderung der menschlichen Sicherheit, einem entscheidenden Anliegen der Vereinten Nationen. Ferner sind viele seiner Aktivitäten wie die im Hinblick auf nationale Minderheiten und die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und den Religionen entscheidend für die Konfliktverhütung. Folglich sollte sich der Europarat bereit erklären, als eine regionale Einrichtung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorgane zu agieren.
 15. Außerdem sollte die Tätigkeit der Organisation darauf ausgerichtet sein, Partnerschaften zu den Ländern in Europas unmittelbarer Nachbarschaft zu entwickeln zur Verfolgung gemeinsamer Ziele und Fortsetzung einer fruchtbaren Zusammenarbeit in allen Fragen, die in die Zuständigkeit des Europarates fallen.
 16. Die Versammlung ist überzeugt, dass der Dritte Gipfel der Organisation neue politische Impulse verleihen wird. Die Versammlung legt diesen Beitrag zur allgemeinen Erörterung über den Inhalt und über mögliche Ergebnisse des Gipfels vor und geht davon aus, dass ihre Empfehlungen in den Schlussdokumenten des Gipfels Niederschlag finden werden.
 17. Die Versammlung ruft die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarates auf, Aussprachen über den Dritten Gipfel zu veranstalten, um im Vorfeld des Gipfels politische Anstöße zu geben und sicherzustellen, dass der Gipfel die notwendige politische Wirkung erzeugt. Die Versammlung ruft das Ministerkomitee, die nationalen Regierungen und Parlamentarier ferner dazu auf, sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft über den bevorstehenden Dritten Gipfel informiert und konsultiert wird.
 18. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, folgende Punkte für die Erörterung durch die Staats- und Regierungschefs vorzulegen:
 - i. im Entwurf der Erklärung:
 - a. die Einheit Europas, wie sie vom Europarat verkörpert wird, zu bekräftigen auf der Grundlage gemeinsamer Werte, in deren Mittelpunkt Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stehen, und die auch gemeinsame Normen in den Bereichen sozialer Zusammenhalt und kulturelle Zusammenarbeit miteinschließen;

- b. dem Wunsch Ausdruck zu verleihen, die einzigartige Position des Europarates in der europäischen institutionellen Architektur zu erhalten und zu stärken in Anbetracht seiner Bedeutsamkeit und seiner beispiellosen Mechanismen im Bereich Förderung und Schutz der Menschenrechte, bei denen der Europäische Menschenrechtsgerichtshof an allererster Stelle zu nennen ist;
- c. das Übereinkommenssystem des Europarates zu stärken durch die Schaffung eines Kodex der wichtigsten Übereinkommen und die Festlegung von Fristen für ihre Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten des Europarates, die dies noch nicht getan haben;
- d. die Wichtigkeit der Förderung und Einhaltung der grundlegenden demokratischen Prinzipien und Leitlinien zu betonen, was ein besseres Funktionieren und eine Entwicklung der demokratischen Institutionen und der Zivilgesellschaft, die sich neuen und schwierigen Aufgaben und Herausforderungen gegenübersehen, ermöglichen dürfte. Sie sollten sich zuallererst am Bürger orientieren. Diese Prinzipien konzentrieren sich insbesondere auf:
- A. die Vereinigungsfreiheit;
 - B. die Dezentralisierung der Macht und die Stärkung regionaler und kommunaler Verwaltungen;
 - C. die Neuorientierung politischer Parteien, die sich bei ihren Wahlbemühungen auf die Zusammenarbeit und die Unterstützung der Zivilgesellschaft stützen sollten;
 - D. Gleichberechtigung von Mann und Frau beim Beschlussfassungsprozess
 - E. Meinungsfreiheit und unabhängige und verantwortungsbewusste Medien;
 - F. ein kohärentes System der staatsbürgerlichen Erziehung;
 - G. ein institutionalisiertes System der wechselseitigen Kontrolle der drei Gewalten, einschließlich unabhängiger Gerichte;
- e. die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten des Europarates zu erklären, den Menschenrechtsschutz und die Bekämpfung jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung zu verstärken; in diesem Zusammenhang das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention am 1. April 2005 zu begrüßen, welches ein generelles Diskriminierungsverbot und einen Appell enthält an die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, dieses Protokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
- f. eine nachdrückliche dahingehende Verpflichtung aufzunehmen, dass das Ministerkomitee seiner uneingeschränkten politischen Verantwortung nachkommen muss, neben den diesbezüglichen Bemühungen der Parlamentarischen Versammlung, pro-aktiv zur Lösung der Menschenrechtsprobleme in Mitgliedstaaten beizutragen und politische Unterstützung sowie Weiterverfolgung der Arbeit der unabhängigen Menschenrechtsmechanismen sicherzustellen;
- g. das strategische Ziel der Schaffung eines einheitlichen paneuropäischen Gebiets für die Bewegungsfreiheit von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Europarates als ein wesentliches Element eines Europas ohne Trennlinien zu proklamieren;
- h. sich zu verpflichten, die Bekämpfung jeder Form von Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und Menschenhandel, fortzusetzen;
- i. die Notwendigkeit der Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch integrierte Politiken für Umwelt und regionale Entwicklung zu betonen;
- j. die Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung für die Sicherung einer besseren Lebensqualität für die europäischen Bürger zu bestätigen. Der Europarat sollte seine Tätigkeiten zur Wahrung von Umwelt und biologischer Vielfalt durch die Umsetzung integrierter Politiken auf paneuropäischer Ebene fortsetzen;
- k. dieselben Normen auf alle Mitgliedstaaten anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf die Überwachungsmechanismen und -verfahren, und zu gewährleisten, dass sie von allen umgesetzt werden;
- l. eine feierliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die unter ihnen und innerhalb ihrer Grenzen bestehenden Konflikte mit friedlichen Mitteln im Einklang mit den Werten des Europarates und der Charta der Vereinten Nationen zu lösen;
- m. erneut zu bekräftigen, dass die Erziehung zum demokratischen Staatsbürger auf der Grundlage der Rechte und Pflichten der Bürger und der Werte des Europarates weiterhin eine der Prioritäten bei den künftigen Aktivitäten der Organisation sein wird;
- n. offiziell des Leids der zahlreichen Europäer zu gedenken, die im Verlauf des vergangenen Jahrhunderts Zwangsvertreibung und

ethnischer Säuberung ausgesetzt waren und in diesem Zusammenhang einen Grundsatzbeschluss zu treffen, für die Opfer dieses Unrechts ein europäisches Gedenkzentrum zu gründen;

ii. im Aktionsplan sollte der Gipfel

a. die einzigartige Aufgabe des Europarates bekräftigen, durch die Förderung und den Schutz gemeinsamer Werte, vor allem jener der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, größere Einheit zwischen den europäischen Staaten herbeizuführen in einem gemeinsamen Rahmen, in dem alle demokratischen Staaten Europas vereint sind, auf gleichberechtigter Grundlage zusammenarbeiten und in gleicher Weise rechenschaftspflichtig sind und zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten verpflichten:

A. die Rolle und die Fähigkeiten des Europarates generell in seinen herausragenden Arbeitsbereichen zu verstärken, vor allem bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und gleichzeitig anzuerkennen, dass die weitere Realisierung eines europaweiten Raums der Demokratie und der gemeinsamen Rechtsnormen, in dem diese gemeinsamen Werte gedeihen, auch von dem gezielten Beitrag der Aktivitäten des Europarates zu den Bereichen sozialer Zusammenhalt, kulturelle Zusammenarbeit, Förderung der kulturellen Vielfalt und des Dialogs zwischen den Kulturen und den Religionen sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau, insbesondere durch gender mainstreaming, abhängen;

B. ganz gezielt durch haushaltsmäßige und andere Maßnahmen an erster Stelle die einzigartigen Mechanismen des Europarates zum Schutz und zur Überwachung der Menschenrechte, einschließlich der sozialen Rechte und der Minderheitenrechte sowie der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz weiter zu stärken von denen die Europäische Menschenrechtskonvention und der Europäische Menschenrechtsgerichtshof die hervorstechendsten Errungenschaften der Organisation sind und die Synergien zwischen ihnen zu verbessern; an zweiter Stelle ein europaweites Programm einzuleiten zur Förderung beruflicher Weiterbildung, um die Umsetzung der europäischen Menschenrechtsnormen auf nationaler Ebene weiter zu verbessern und damit insbesondere die übermäßige Arbeitsbelastung des Gerichtshofs abzu-

bauen und an dritter Stelle uneingeschränkt und unverzüglich das umfassende Paket der im Mai 2004 verabschiedeten EMRK-Reformen umzusetzen und unverzüglich das Protokoll Nr. 14 zu ratifizieren;

C. das Potential der Organisation umfassender zu nutzen als einem Rahmen für die Ausarbeitung gemeinsamer Antworten auf neue Herausforderungen, einschließlich der Bekämpfung des Terrorismus und seiner Finanzierung sowie für Antworten auf Herausforderungen, die sich aus der wachsenden kulturellen Vielfalt der europäischen Gesellschaften ergeben, die eine stärkere Bekräftigung der Werte des Europarates und eine Zusammenarbeit zur Förderung ihrer konkreten Umsetzung in nationale Politiken erfordern. In Bezug auf den ersten Punkt erwartet die Versammlung von dem Gipfel, dass er den Europarat beauftragt, ein umfassendes Antiterror-Übereinkommen und andere Maßnahmen auszuarbeiten, die darauf ausgerichtet sind, der terroristischen Bedrohung entgegenzutreten. Der Gipfel könnte zu diesem Zweck in Ergänzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans eine Sondererklärung abgeben;

b. die Stellung des Europarates in der europäischen Architektur und die Verfahren für seine Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, der OSZE, der NATO, den Vereinten Nationen und ihren nachgeordneten Organen und subregionalen Mechanismen eindeutig definieren, einschließlich der Verpflichtung, sich darum zu bemühen sicherzustellen, dass Maßnahmen von Partnerorganisationen Maßnahmen, die zu den Kernaufgaben des Europarates gehören, ergänzen und sich nicht mit ihnen überschneiden;

A. der Gipfel sollte einen grundsätzlichen Beschluss fassen, einen europäischen Gipfel 2006-2007 unter Beteiligung aller europäischen und euroatlantischen Organisationen einzuberufen. Ziel eines solchen Gipfels könnte es sein, die Anstrengungen zu vereinen, um die europäischen Völker enger zusammenzubringen, einen einheitlichen Raum für sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand zu schaffen, die allgemeine Sicherheit in Europa zu verbessern und umfassenderen und konsequenteren Gebrauch von den Möglichkeiten zu machen, die ein geeintes Europa bei der Lösung der ge-

- meinsamen Probleme der Menschheit bietet;
- B. zur Vorbereitung des europäischen Gipfels könnte ein Ausschuss der Weisen eingesetzt werden mit einem umfassenden Mandat, um den Europarat und seine Partnerorganisationen im Hinblick auf ihre eigene künftige Entwicklung sowie im Hinblick auf eine Form der strukturierten Partnerschaft zwischen ihnen zu beraten, was zur Erzeugung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelarbeit und einer Überschneidung ihrer Aktivitäten notwendig ist und gleichzeitig optimalen Nutzen aus der komplementären Art ihrer Arbeit zieht;
- C. dem Europarat und seinen Partnerorganisationen empfehlen, die Möglichkeiten der Kommunikation und Koordinierung mit allen am europäischen Aufbauprozess beteiligten Institutionen umfassend zu nutzen und auszubauen;
- D. die Rolle des Europarates als das Forum stärken, in dem alle europäischen Nationen Gelegenheit zur Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Grundlage haben. Er kann dem Europarat neue Aufgaben zuweisen wie die, das Organ für die Ausarbeitung und Umsetzung der multilateralen Nachbarschaftspolitik zu sein sowie ein Instrument zur Förderung institutioneller Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union sowie ihrer Einbindung in die Zuständigkeitsbereiche des Europarates;
- E. die Europäische Union auffordern, der Satzung des Europarates beizutreten und ein Büro in Straßburg zu eröffnen, das engere Kontakte zum Europarat sicherstellt, sowie die notwendigen Schritte hierfür ergreifen;
- F. die Aufnahme der Parlamentarischen Versammlung und des Europäischen Parlaments in die Vierparteien-Treffen zwischen der Europäischen Union und dem Europarat vorschlagen;
- G. die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der OSZE und dem Europarat im Lichte ihrer speziellen Aufgaben und jeweiligen Vorzüge verstärken und rationalisieren, so dass die internationale Gemeinschaft aufeinander abgestimmte Botschaften übermitteln kann, wobei sie zu diesem Zweck ein Rahmenabkommen erarbeiten sollte;
- H. das Kooperationsabkommen aus dem Jahre 1952 zwischen dem Europarat und der UNESCO dahingehend aktualisieren, dass der Europarat zu der Regionalorganisation für kulturelle Zusammenarbeit sowohl auf Regierungs- als auch auf Parlamentsebene gemacht wird;
- I. die Zusammenarbeit zwischen europäischen Staaten und anderen Regionen der Welt zu unterstützen und dabei besonderes Schwergewicht auf den südlichen Mittelmeerraum und auf Zentralasien zu legen;
- c. die Normensetzungsaktivitäten des Europarates und seine Arbeit an normativen Instrumenten betonen, die nach ihrer Ratifizierung gleichermaßen für die Europäische Union wie für die Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich wären und – im Lichte der Erfahrungen des Prozesses der Ausarbeitung des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels – die derzeitigen und zukünftigen Verhandlungsmodalitäten in Bezug auf den Entwurf von Rechtsinstrumenten erneut zu überprüfen, damit das gemeinsame Ziel beider Organisationen eines einheitlichen Rechtsraumes, in dem die Menschenrechte uneingeschränkt beachtet und gefördert werden, verwirklicht werden kann;
- d. eine Europäische Migrationsagentur einrichten mit dem Ziel, die Menschenrechte und die Würde des Menschen zu verteidigen unter gleichzeitiger Überwachung aller Aspekte von Migration und der Lage von Migranten, wozu auch der Dialog mit Nicht-Mitgliedstaaten des Europarates (Empfehlung der Versammlung 1655 (2004)) gehört;
- e. neue vorrangige Bereiche der Normensetzung für den Europarat definieren, die die sich wandelnden Erfordernisse, neue Fragen, vor denen der europäische Kontinent steht, sowie die unerlässliche Stärkung der demokratischen Institutionen widerspiegeln. Die Normensetzungsarbeit sollte sich insbesondere auch folgende Bereiche beziehen:
- A. durch Ausarbeitung von Modell-Leitlinien verbesserte Nutzung demokratischer Instrumente wie Petitionen, Volksbegehren und Referenden, insbesondere auf kommunaler Ebene, sowie Geschäftsordnungen für parlamentarische Gremien und parlamentarische Verfahren zur Befragung der Öffentlichkeit;
- B. Schutz vorbildlicher Praktiken bei den Aktivitäten politischer Parteien durch die Erstellung eines Kodex der vorbildlichen

- Praktiken für diese und von Leitlinien für die Parteienfinanzierung;
- C. Fragen der internen Sicherheit, Zusammenarbeit zwischen Polizeikräften und Justizorganen, Migrationskontrolle und visafreies Reisen;
- D. Gewährleistung der wirtschaftlichen Freiheiten des Größeren Europa – europaweite Freizügigkeit von Arbeitskräften, Gütern, Dienstleistungen und Kapital – und Unterstützung politischer Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums im Hinblick auf eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit Europas in einer globalisierten Wirtschaft;
- E. Untersuchung vorbildlicher Praktiken und Erstellung eines Fahrplans mit dem Ziel der Schaffung eines einheitlichen paneuropäischen Gebiets für die Bewegungsfreiheit von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Europarates;
- F. Schutz des privaten Eigentums und Vereinbarung der Interessen des Wohlfahrtsstaates mit denen der Unternehmensgemeinschaft;
- G. Schutz des Rechts von Frauen auf wirksame Teilnahme an Wahlen durch Ausarbeitung einer Charta für die Gleichberechtigung bei Wahlen, wie in der Empfehlung 1676 (2004) betr. die Teilnahme von Frauen an Wahlen empfohlen;
- f. einen zwischenstaatlichen Ausschuss einrichten nach dem Muster der Venedig-Kommission oder ECRI, der gebeten werden würde, regelmäßig Berichte vorzulegen und Maßnahmen vorzuschlagen, die im Hinblick auf die Förderung erstrebenswerter Demokratiemodelle sowie zur Überwachung des Stands der Demokratie in den Mitgliedstaaten des Europarates ergriffen werden sollten;
- g. beschließen, im Jahre 2006 eine europaweite Kampagne gegen häusliche Gewalt durchzuführen in Zusammenarbeit mit europäischen und nationalen Akteuren, wie der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und NGOs, wie in der Empfehlung 1661 (2004) der Versammlung betr. eine Kampagne zur Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen in Europa nahe gelegt;
- h. die Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung zur Sicherung einer besseren Lebensqualität für die europäischen Bürger bekräftigen. Der Europarat sollte seine Aktivitäten zur Wahrung von Umwelt und biologischer Vielfalt durch die Umsetzung integrierter
- Politiken auf paneuropäischer Ebene fortsetzen;
- i. die sich aus der Initiative des Zweiten Europaratsgipfels „Erziehung zum demokratischen Staatsbürgertum“ ergebende Arbeit ebenso wie geplante Arbeiten im Rahmen des Europäischen Jahrs 2005 des demokratischen Staatsbürgers fortsetzen. Bildung sollte ein wichtiger Beitrag zur europäischen Integration und zur demokratischen Entwicklung sein. Es sollte ein europäisches Übereinkommen für staatsbürgerliche Erziehung und Menschenrechte ausgearbeitet werden. Dieses sollte die Prinzipien der staatsbürgerlichen Erziehung und ihrer lebenslangen Lernaspekte und -verfahren klar herausstellen und die Notwendigkeit organischerer Beziehungen zwischen Schulsystemen, NGOs und kommunalen Verwaltungen betonen;
- j. die Bereitschaft erklären, mit anderen internationalen Organisationen, die ähnliche Strukturen in anderen Teilen der Welt schaffen wollen, zusammenzuarbeiten und ihnen seine Erfahrung zur Verfügung zu stellen;
- k. überlegen, ob es jetzt an der Zeit für den Europarat ist als ein paneuropäisches Forum, eine entscheidende Rolle auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu spielen, auch im zwischenstaatlichen Bereich, bei gemeinsamen Projekten mit den Vereinten Nationen und ihren Nebenorganen und im Einklang mit dem satzungsgemäßen Mandat des Europarates, „den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt“ seiner Mitgliedstaaten zu erleichtern sowie mit den in den Entschlüssen 995 (1993), 1036 (1994) und 1052 (1995) der Versammlung enthaltenen Aufträgen;
- l. die vom Europarat für die einzelnen Länder und Fragenkomplexe angewandten Überwachungsverfahren verstärken, um sicherzustellen, dass die Staaten die eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen einhalten, die sich aus einer Mitgliedschaft in der Organisation ergeben, und insbesondere den Schwerpunkt bei der Überwachung auf den Informationsaustausch über positive Erfahrungen zu legen und hiervon größtmöglichen Gebrauch zu machen;
- m. zum Einen die bedeutenden Fortschritte begrüßen, die bei der Beachtung der Normen des Europarates seit dem Zweiten Gipfel erreicht wurden, und zum Anderen anerkennen, dass noch immer die Notwendigkeit besteht – vor allem, aber nicht ausschließlich – zum Nutzen der neuen Mitgliedstaaten im

Hinblick auf gezielte Länder-Unterstützungsprogramme und -aktivitäten den Beschluss zu fassen, noch systematischer zu evaluieren, wie wirksam die zur Verfügung gestellte Hilfe von den begünstigten Staaten genutzt wurde und generell sicherstellen, dass Unterstützung im Lichte der objektiven Bedürfnisse, vor allem jener, die im Rahmen des Überwachungsmechanismen des Europarates, einschließlich der Menschenrechtsmechanismen festgestellt wurden, bereitgestellt wird; in diesem Zusammenhang ist die Bedeutung multilateraler zwischenstaatlicher Zusammenarbeit als einem Instrument zur Förderung der europaweiten Umsetzung bestehender und auszuweitender Normen zu unterstreichen;

- n. die besondere Bedeutung des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention für den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und das gesamte paneuropäische System für den Schutz der Menschenrechte anerkennen, was eine einheitliche Menschenrechtspolitik in Europa gewährleisten würde;
 - o. daher zum Einen die kürzliche Verabschiedung des Verfassungsvertrags durch die Europäische Union begrüßen und zum Anderen des Protokolls Nr. 14 zur EMRK durch den Europarat als das bislang deutlichste Zeichen des politischen Engagements beider Seiten in Bezug auf den Beitritt der EU zur EMRK und daher die EU auffordern gemeinsam mit dem Europarat, die notwendigen rechtlichen Maßnahmen auszuarbeiten mit dem Ziel sicherzustellen, dass der Beitritt der EU unmittelbar nach Inkrafttreten des Verfassungsvertrags erfolgen kann und gleichzeitig sicherstellen, dass die Hauptmerkmale des EMRK-Kontrollsystems auch für die EU gelten, sobald sie Vertragspartei sein wird;
 - p. das institutionelle System des Europarates neu organisieren und alle seine Hauptgremien stärken und dabei insbesondere
 - A. die Parlamentarische Versammlung zu stärken und ihr das Recht zur Gesetzesinitiative zuerkennen und insbesondere dem Ministerkomitee zur Erwägung oder zur gemeinsamen Beratung Entwürfe für normative Instrumente vorzulegen, die von der Versammlung oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden. Die Versammlung sollte am Normensetzungsprozess sehr viel stärker beteiligt sein. Ihr sollten auch ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, um es ihr zu ermöglichen, aktiv in einen Dialog mit nationalen Parlamenten zu treten;
- B. die Arbeit des Ministerkomitees des Europarates muss sehr viel offener und transparenter sein. Seine Tagesordnung sollte so erstellt werden, dass sie interessant und ansprechend für die Medien ist. Die Beziehungen des Ministerkomitees zu den Medien sollten überprüft werden, und die Sitzungen der Fachminister sollten sehr viel häufiger stattfinden und die dabei geführten Diskussionen intensiver sein. Idealerweise sollten ihnen konkrete Beschlüsse zur Erörterung vorgelegt werden, und ihre Arbeit sollte sehr viel mehr Substanz erhalten. Es sollte die Praxis eingeführt werden, gemeinsame Sitzungen des Ministerkomitees des Europarates und der Fachminister aus den Mitgliedstaaten abzuhalten. Eine solche Vereinbarung würde zur Erzielung von Synergien beitragen, die Zusammenarbeit fördern und den Integrationsprozess europaweit anregen;
 - C. das gewaltige Potenzial des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates sollte besser genutzt werden. Der Gipfel könnte seine Unterstützung für den Kongress als einem effektiven Vorkämpfer für kommunale Selbstverwaltung und als Forum für die Diskussion von Themen im Zusammenhang mit der kommunalen und regionalen Entwicklung bekunden. Dem Kongress sollte die Aufgabe übertragen werden, Maßnahmen zum Vertrauensaufbau und zur Förderung des Friedens zwischen den Ethnien umzusetzen;
 - q. eine vor ein paar Jahren vorgelegte Initiative, die zur Einsetzung eines Gerichts mit internationaler Zuständigkeit beim Europarat aufrief, erneut prüfen. Für den Europarat in seiner gegenwärtigen Form ist ein solcher Vorschlag nicht aktuell. Mit dem enormen Anstieg der Normensetzungsaktivitäten des Europarates, der Verlagerung des Schwerpunkts auf die paneuropäische Rechtssetzung und auf die Bestandsermittlung der Übereinkommen und Entschließungen des Europarates wird die Notwendigkeit eines solchen Gremiums jedoch deutlich;
 - r. ein europäisches Gesellschaftsmodell fördern und insbesondere
 - A. eine europäische Charta über öffentliche Dienstleistungen zu erstellen mit Normen, die den Bürgern gleichen und freien Zugang zu grundlegenden öffentlichen

- Diensten wie Bildung, Gesundheit, Beförderung und Telekommunikation garantieren;
- B. ein europäisches Übereinkommen über den öffentlichen Dienst auszuarbeiten, das Normen für Berufsethik und Arbeitsplatzsicherheit festlegt;
- C. in Verbindung mit der Europäischen Union ein Sonderprogramm für Bildung und Fortbildung von Universitätsdozenten zur Unterrichtung der Normen des Europarates einzurichten, beginnend mit einem Pilotprojekt in der Russischen Föderation;
- D. die analytische und vorausschauende Rolle der Organisation auf dem Gebiet der Rechtsnormen und sozialen Trends zu stärken in Verbindung mit qualifizierten Persönlichkeiten – Ökonomen, Philosophen und Soziologen – die bekannt sind aufgrund ihrer Arbeit über neue Muster des sozialen Lebens, die sich voraussichtlich als Ergebnis der Globalisierung herausbilden werden;
- E. die Bedeutung des Dialogs zwischen den Kulturen und den Religionen und einer ständigen Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit in Europa sowie zusätzlicher Anstrengungen zur Integration von Gastarbeitern in die europäische Gesellschaft zu betonen;
- F. weiterhin die Mitgliedstaaten zu unterstützen bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer erfolgreichen Strategie des sozialen Zusammenhalts für das 21. Jahrhundert – mit besonderem Schwergewicht auf der Bekämpfung von Armut und Notsituationen im Leben;
- G. den Vorschlag des zwischenstaatlichen Sektors des Rates zu unterstützen, einen „think tank“ einzurichten und dem Wunsch Ausdruck zu verleihen, sich an den Aktivitäten dieser Gruppe zu beteiligen. Dieses Gremium sollte eine neue Vision für ein Europa des sozialen Zusammenhalts entwerfen und Antworten auf solche Herausforderungen der heutigen Zeit wie Globalisierung oder Bevölkerungsüberalterung erarbeiten, ohne dabei die wichtigsten Errungenschaften des europäischen Modells der sozialen Volkswirtschaft aufzugeben;
- s. ausreichende Haushaltsmittel für die sachgemäße Umsetzung der auf dem Gipfel vereinbarten Beschlüsse und Ziele bereitstellen.

- t. die Transparenz der Tätigkeiten des Europarates für die 800 Millionen Menschen, die in seinen Mitgliedstaaten leben, zu verstärken und die Einbeziehung nationaler Institutionen zum Schutz der Menschenrechte und von Nichtregierungsorganisationen in die Arbeit des Europarates verbessern.

Empfehlung 1694 (2005)*

betr. die Beziehungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1421 (2005) betr. die Beziehungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten.
2. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee,
 - i. Fragen von gemeinsamem Interesse für ihre Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung der Tagung des Ministerkomitees zu setzen und die Vereinigten Staaten einzuladen, bei ihr vertreten zu sein;
 - ii. im Lichte der auf der Tagesordnung stehenden Themen zu erwägen, die Regierung der Vereinigten Staaten einzuladen, auf dem Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates vertreten zu sein.

2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier

Die Einhaltung der von Georgien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

Abg. **Gerd Höfer** (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch ich danke den Berichterstattern herzlich für ihren Bericht, und da die Rednerliste es gefügt hat, dass zwei Mitglieder der sozialistischen Fraktion hintereinander sprechen, werde ich mich etwas kürzer halten können als die fünf Minuten; denn es ist selbstverständlich, dass ich den Kollegen unterstütze – weise jedoch darauf hin, dass es mindestens einen zeitlichen, wenn nicht gar einen inhaltlichen Unterschied geben wird zwischen den Berichterstattern, die gesagt haben, dass die Verpflichtungen Georgiens sehr wohl zeitlich gestaffelt werden könnten, weil es dem Staat vielleicht nicht möglich ist, allen Verpflichtungen so nachzukommen, wie sie übernommen worden sind.

Die Lösung wäre dann im Prinzip eine Kopplung von Verpflichtungen an eine Zeitschiene, so dass schwerpunktmäßige Verpflichtungen in den Vordergrund gerückt und andere möglicherweise unter einem anderen Blickwinkel angesehen werden.

* Versammlungsdebatte am 27. Januar 2005 (6. Sitzung) (siehe Dok. 10353, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Azzolini). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Januar 2005 (6. Sitzung).

Wir teilen die Meinung, dass Georgien einen guten Anfang gehabt hat, dass Georgien eine Bewährungsphase braucht, und aus deutscher Sicht sind wir natürlich an Georgien speziell sehr interessiert – nicht nur, weil der erste Tote ein Arzt war, der an der Monitoring-Mission teilgenommen hat und dessen Hubschrauber abgeschossen worden ist.

Was uns mit besonderer Sorge erfüllt, ist natürlich das Fehlen der Opposition im Parlament, ein Missstand, den man so schnell nicht wird beseitigen können. Aber man wird darauf hinarbeiten können, dass demokratische Opposition unterstützt und gefördert wird. Bemerkenswert ist, dass sich die neue georgische Führung energisch an ein Reformvorhaben gemacht hat, und dass die Korruption zurückgedrängt werden konnte. Unklar ist jedoch, ob man bereits von einem effektiven, rechtsstaatlich funktionierenden System reden können.

Ich will jedoch meinen Beitrag nicht beenden, ohne die beginnenden, beziehungsweise bereits laufende konstruktive Mitarbeit Russlands zu erwähnen. Es scheint so zu sein, dass in einem möglichen Konflikt über die Frage der Energieversorgung sich eine Lösung abzeichnet. Wenn es gelingen sollte, Georgien an die euroatlantischen Strukturen heranzuführen und Stück für Stück das zu erreichen, was ihre Resolution bemerkenswerter Weise beinhaltet, dann hat der Europarat seine Rolle gut gespielt.

Herzlichen Dank.

Der Konflikt in der Region Bergkarabach, der von der OSZE-Konferenz in Minsk behandelt wurde

Abg. **Gerd Höfer** (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen,

ich danke Atkinson für seinen Bericht. Ein Bericht ist immer so gut, wie das, was man beim Besuch in diesen Gegenden als Momentaufnahmen registrieren und später aus dem, was einem zur Kenntnis gebracht wurde, zusammenfassen kann.

Es ist tatsächlich wahr, dass sich in dem Konflikt um Berg-Karabach zwei Völkerrechtsprinzipien – einerseits das Recht auf Selbstbestimmung, andererseits territoriale Integrität – nicht zusammenbringen ließen. Dies scheint mir auch der Anlass dafür zu sein, dass noch erhebliche Teile der Territorien, nämlich etwa 20 Prozent, von anderen Truppen besetzt sind.

Was mich sehr berührt, ist das, was im Entschließungsantrag unter Paragraph 11 steht: Dass nämlich die Versammlung, und das unterstütze ich hiermit, die Verbreitung von Hass in Aserbaidschan durch die Medien feststellt. Das erinnert mich daran, wie sich Deutschland und Frankreich Jahrhunderte hindurch nur denjenigen Teil der Geschichte gegenseitig vorgeworfen haben, der ihnen gerade zugute und zupass kam – und gerade in hier Straßburg kann man sehr genau verfolgen, wie unter Hinstellung dessen, was man an Emotionen in die Geschichte einbringen und über die Medien transportieren kann, eine Lösung des Konfliktes erreicht werden kann.

Das Recht auf Selbstbestimmung ist und bleibt ein Recht in der Völkergemeinschaft, verbrieft durch den Europarat, und es ist unverständlich, dass die beiden Konfliktgegner, die ja zusammen in den Europarat gekommen sind, sich nicht auf dessen Prinzipien verständigen können.

Dennoch gibt es Anzeichen für einen gedämpften Optimismus, weil der Prozess von Minsk den einen oder anderen Fortschritt auf dem Weg, Missstände zu beseitigen, gebracht hat. Deutschland hat sich in der Minsk-Gruppe aktiv beteiligt und hat sich bei den politischen Direktoren der beiden Außenministerien für die Zusammenführung dieser beiden Regionen eingesetzt – und zwar nicht, um einen neuen Verhandlungsstrang zu eröffnen, um eine Verzögerung herbei zu führen, sondern um auch hier die Hilfe der EU zu signalisieren. Die Umsetzung einer Vereinbarung zwischen den Parteien und die Einbeziehung der europäischen Nachbarschaftspolitik können tragende Elemente eines solchen Prozesses sein.

Natürlich muss auf die wirtschaftliche Entwicklung solcher Länder geachtet werden, denn eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung beruhigt sicherlich auch die Konflikte in ihren Ursachen. Allerdings ist der politische Wille der Parteien zur Einleitung eines solchen Prozesses unbedingt notwendig. Straßburg bietet sich für einen politischen Dialog geradezu an – hier im Europarat.

Ich möchte jedoch meinen Zweifel daran nicht verhehlen, ob ein Ad hoc – Ausschuss aus Delegationsleitern der beste Weg hierzu ist. Ich hielte es für besser, wenn in der Region interessierte und versierte Kollegen Gespräche führen würden und dieses Forum dazu benutzen.

Ich hoffe, dass die hier vorgelegte Entschließung einen Beitrag zur Beilegung des Konflikts leistet.

Rede des Ministerpräsidenten der Ukraine, Herrn Viktor Juschtschenko

Frage der Abg. **Jelena Hoffmann** (SPD) an den Ministerpräsidenten der Ukraine, Herrn Viktor Juschtschenko:

Sie haben schon gesagt, dass Sie sowohl mit der russischen Föderation als auch mit der Europäischen Union sehr eng zusammenarbeiten wollen; doch fällt es vielen schwer sich vorzustellen, wie das funktionieren soll.

Können Sie sich vorstellen, dass die Ukraine, statt eine Alternative zu sein, zu einem Bindeglied, zu einer Brücke zwischen der Europäischen Union und Russland werden könnte? Und welche Erwartungen stellen Sie dabei an die Europäische Union?

Danke.

Antwort des Ministerpräsidenten der Ukraine, Herrn **Viktor Juschtschenko**:

Herr Juschtschenko sagte, dass Russland der strategische Partner der Ukraine sei. Sein Herz schlage für Europa, doch die Ukraine könne nicht nach Europa gelangen, wenn sie in ihrem Gepäck die Probleme mit Russland mit sich tragen würde. Europa erwarte, dass die Ukraine diese

Probleme löse. Er sagte zu, mit Russland an diesen Fragen zu arbeiten.

Die Grenzen der Ukraine seien die Grenzen zu Europa. Der europäische Markt sei sechs Mal mehr wert als der russische Markt. Die Ukraine wäre dumm, würde sie diese Tatsache ignorieren. Er werde versuchen, die Tür nach Europa zu öffnen, dies könne jedoch nicht mit Rhetorik allein getan werden. Er werde effektiv daran arbeiten, um sicherzustellen, dass die Ukraine ein Mitglied der Europäischen Union werden würde.

Die Umstände der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen

Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP):
Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

über den Erdölkonzern Yukos ist in den vergangenen Monaten sehr viel in der internationalen Presse berichtet worden, bis zur Versteigerung des Kernstücks des Konzerns, der Erdölfirma Yugasneftegaz, im Dezember letzten Jahres.

Der heute zu beschließende Bericht hat ein klares Mandat; und lassen Sie mich eins gleich zu Beginn der Debatte klarstellen: Der Bericht befasst sich *nicht* mit den Vorgängen aus den frühen neunziger Jahren, als es die sogenannten „wilden“ Privatisierungen“ gegeben hat und viele der heutigen Konzernherren die Grundlage für ihre Unternehmungen und auch für ihren Reichtum geschaffen haben.

Der Bericht gibt auch keine Antworten darauf, ob von Herrn Khodorkowsky und Herrn Lebedev zu Recht Steuern in erheblichem Umfang nachgefordert werden, oder zu Unrecht. Der Bericht setzt sich mit behaupteten Verletzungen rechtsstaatlicher Anforderungen bei der Festnahme und bei der Strafverfolgung von Herrn Khodorkowsky und anderen, früheren Yukos-Persönlichkeiten auseinander und kommt zu wohl überlegten juristischen und politischen Bewertungen.

Wohlgemerkt: Es konnte und sollte natürlich keine juristische Beweisaufnahme im Sinne eines Gerichtsverfahrens durchgeführt werden – dies bleibt selbstverständlich dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof überlassen.

Aber die Aufgabe und Verpflichtung des Europarates ist es, die Beachtung der Rechtsstaatlichkeit staatlichen Vorgehens einzufordern. Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegten Grundsätze des fairen Prozesses, der Unschuldsvermutung gegenüber jedem Angeklagten, der Unparteilichkeit und der Rechte der Verteidigung müssen gegenüber jedem Menschen eingehalten werden. Die Gleichbehandlung von allen vor dem Gesetz verbietet die Unterscheidung zwischen reich und arm.

Genau das fordern alle Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtler auch in der Russischen Föderation bei der Strafverfolgung gegen den früheren Yukos-Ver-

antwortlichen ein, die zwar über die finanziellen Ressourcen zur Verteidigung verfügen, aber – wie jeder Angeklagte – auf die Einhaltung der allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien, angewiesen sind, weil sonst Möglichkeiten zur Verteidigung nicht bestehen.

Nach meinen zwei Besuchen in Moskau im letzten Jahr, die zu Gesprächen mit Vertretern der Staatsanwaltschaft, des Justizministeriums, der Duma, der Bundessteuerverwaltung mit dem Menschenrechtskommissar, mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, Rechtsanwälten und Richtern im Ruhestand geführt haben, lege ich im Bericht Sachverhalte dar, die zu sehr ernststen Unzulänglichkeiten begründeten Anlass geben.

Lassen Sie mich einige kurz nennen:

1. Mängel bei der ärztlichen Betreuung von Herrn Lebedev im Gefängnis. Bis Ende September 2004 war Herr Lebedev zudem im Lefortovo-Gefängnis untergebracht, das nicht in der Verantwortung des Justizministeriums steht, sondern des FSB (Federal Secret Service).

Dies bedeutet einen Verstoß gegen die Verpflichtungen, die die Russische Föderation mit dem Beitritt zum Europarat eingegangen ist.

2. Behinderung der Arbeit der Anwälte von Herrn Khodorkowsky, Herrn Lebedev und anderen.

Einige Beispiele dafür:

- Unterlagen von Anwälten wurden bei der Durchsichtung ihrer Kanzleiräume beschlagnahmt;
- Unterlagen von Anwälten wurden vor oder nach dem Besuch ihrer Mandanten im Gefängnis durchsucht und teilweise beschlagnahmt;
- Die Anwälte selbst werden als Zeugen in anderen Verfahren von der Staatsanwaltschaft vorgeladen, die genau denselben Gegenstand wie die Anklagen gegen die Yukos-Verantwortlichen haben.
- Das für die Verteidigung unverzichtbare Berufsgeheimnis und der Schutz der Vertraulichkeit zum Mandanten sind massiv gefährdet.
- Gegen einige russische Anwälte wurden Verfahren zur Entziehung ihrer Anwaltszulassung eingeleitet oder angedroht.
- Zeugen, die von den Verteidigern von Herrn Khodorkowsky benannt worden sind, sind teilweise festgenommen worden oder wegen der unmittelbaren Gefahr der Festnahme ins Ausland geflohen.

3. Die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens gegen Herrn Pichugin ist vollkommen ausgeschlossen worden, obwohl nur ein kleiner Teil der Prozessakten als geheim eingestuft wurde. Das Prinzip der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren soll gerade auch für die Durchführung eines fairen Prozesses einen wichtigen Beitrag leisten.

4. Russische Steuergesetze wurden im Jahr 2004 mit Rückwirkung geändert und darauf auch Anklagen wegen Steuerhinterziehung gestützt.

Das wirft Fragen wegen des Verstoßes gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf; denn danach darf es ein strafbares Verhalten nur auf Grund eines gültigen Strafgesetzes *zur Tatzeit* geben.

Und, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, wegen des Vorwurfs der Steuerhinterziehung wurde in dieser massiven Form, nämlich mit der Nachforderung von Steuern für den Zeitraum von 2000 bis 2003 in Höhe von inzwischen weit über 20 Milliarden Dollar und der Inhaftierung der früheren Manager, nur gegen den Konzern Yukos und seine Führungskräfte vorgegangen.

Es gibt kein ähnliches Vorgehen gegen auch nur einen anderen russischen Erdölkonzern, obwohl alle Konzerne die so genannten Steuerminimierungspraktiken genutzt haben. Dies hat mir der Leiter der Bundessteuerverwaltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Es ergibt sich aus dem Ihnen vorliegenden Addendum zu dem Bericht.

Dieses singuläre staatliche Vorgehen, die Vielzahl der deutlich werdenden Unzulänglichkeiten im Verfahren, und die Zerstörung eines Großteils des Eigentums der Angeklagten durch Zwangsversteigerung haben zu Recht die Erörterung politischer und wirtschaftlicher Hintergründe des Khodorkowsky-Falles aufgeworfen. Sie werden in der breiten Öffentlichkeit seit Monaten diskutiert und können nicht beiseite geschoben werden. Dazu musste ich in meinem Memorandum Stellung nehmen und habe dies auch getan.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates kann mit der Annahme dieser Resolution und der Empfehlungen einen wichtigen Beitrag zu mehr Rechtsstaatlichkeit in der Russischen Föderation leisten und ihren Auftrag aus der Europäischen Menschenrechtskonvention tatkräftig wahrnehmen.

Ich danke allen für die Unterstützung während meiner schwierigen Arbeit und hoffe nunmehr auf Ihre Unterstützung in der Versammlung.

Vielen Dank.

Abg. **Jelena Hoffmann** (SPD): Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich möchte zunächst bemerken, dass Frau Leutheusser-Schnarrenberger selbst Juristin und ehemalige Bundesministerin für Justiz in Deutschland – und daher für diesen Bericht prädestiniert ist. Als ich im vergangenen Jahr Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger gebeten habe, einen Antrag im Fall Khodorkowsky einzubringen und einen Bericht dazu zu erstellen, hat sie Bedenken zum Ausdruck gebracht, es handele sich doch um einen festgenommenen Oligarchen, der höchstwahrscheinlich die russischen Steuergesetze nicht eingehalten habe.

Natürlich können wir Parlamentarier uns kein Urteil darüber erlauben, ob es richtig war, Herrn Khodorkowsky und einige seiner engsten Mitarbeiter zu verhaften, doch

die Umstände der Verhaftung, die Prozessführung und der Gesundheitszustand der Verhafteten haben uns seither mit großer Sorge erfüllt.

Nicht die Tatsache, dass Herr Khodorkowsky und seine Mitarbeiter verhaftet worden sind, haben uns zu interessieren, sondern wie und unter welchen Umständen der Prozess geführt wird, und ob dabei Menschenrechte verletzt werden.

Ich selbst gehöre zu denjenigen, die in der Frage des Vorgehens der russischen Behörden gegen die genannten Yukos-Verantwortlichen NICHT von Anfang an unterstellt haben, es handele sich dabei ausschließlich um einen politisch motivierten Prozess.

Deshalb war ich etwas irritiert, als ich seinerzeit vor allem den Punkt 2 des Antrags gelesen habe.

Ich glaube, dass die Verärgerung und die abweisende Stellungnahme der russischen Delegation zum Bericht teilweise darauf zurückgeführt werden kann.

Mit zunehmender Dauer des Prozesses wachsen allerdings meine Zweifel an der Richtigkeit des Vorgehens der russischen Justiz.

Ich teile die Meinung der russischen Delegation zum Bericht, dass dieser nicht ausgewogen sei, ausdrücklich NICHT.

Ich möchte unterstreichen, dass Frau Leutheusser-Schnarrenberger viele Fakten zusammengetragen hat und bei der Beurteilung dieser Fakten sehr behutsam vorgegangen ist.

Die Berichterstatterin benutzt in ihrem Bericht und in der Entschließung solch vorsichtige Formulierungen wie zum Beispiel – ich zitiere – „vermuten lassen“, die keinen Anlass zur Vermutung einer überzogenen oder einseitigen Berichterstattung geben.

An dieser Stelle möchte ich einen Appell an unsere russischen Kollegen richten:

(Fortsetzung der Rede in russischer Sprache)

Man kann darüber viel diskutieren und spekulieren, welche Ziele die russische Regierung mit dem Prozess verfolgt. In der Schule, die ich in Moskau besucht habe, habe ich gelernt, dass die russischen Zaren die Verurteilten in Käfigen auf Karren durch Städte und Dörfer ziehen ließen, um das Volk das Fürchten zu lehren, und als abschreckendes Beispiel. Damals habe ich auch gelernt, dass die Zaren menschenverachtend gehandelt haben. Khodorkowsky wird jetzt schon im Käfig gezeigt, und im Fernsehen, und die modernen Kommunikationsmöglichkeiten haben die Rolle der Karren übernommen. Dieser Prozess ist meiner Meinung nach ein Beispiel für die Einschüchterung von Wirtschaftspersonlichkeiten und Oppositionellen. Ich bedaure sehr, dass der Fall Yukos internationale Bedeutung bekommen hat und zu einem Reputationsverlust für die russische Regierung geführt hat, und zwar nicht nur in der Versammlung, sondern auch in Europa und weltweit.

Danke.

Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP):
Recht herzlichen Dank, Herr Präsident.

Ich bedanke mich sehr herzlich, verehrten Kolleginnen und Kollegen für die Unterstützung und die wohlmeinenden Worte – aber natürlich ist es nur richtig, und in so einer Versammlung auch selbstverständlich, dass auch Kritik an einem Bericht laut wird, vor allem wenn es sich um ein Thema handelt, das so im Blick der Öffentlichkeit steht.

Deshalb möchte ich in der kurzen Zeit ganz kurz auf einige der Kritikpunkte eingehen.

Es hat bei meinen Besuchen in Moskau, Herr Grebennikov keinerlei Geheimtreffen gegeben. Es gab das Problem, dass häufig alle offiziellen Termine kurzfristig verschoben oder abgesagt wurden, und natürlich war es da für mich wichtig, in der Zwischenzeit den Versuch zu unternehmen, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen zu treffen, um auch mit ihnen Informationen auszutauschen.

Aber alles, Herr Grebennikov ist in intensiven Gesprächen gerade mit Vertretern der Staatsanwaltschaft geprüft worden. Alle Behauptungen seitens der Anwälte oder von Menschenrechtsorganisationen über mögliche Verletzungen habe ich dann immer auch der Staatsanwaltschaft vorgetragen und mit ihr insgesamt Gespräche von sechs Stunden Dauer geführt. Manche Behauptungen konnten nicht widerlegt werden; manches, was nicht bestätigt werden konnte, erschien dann auch nicht als bestätigte Tatsache in meinem Bericht, denn es ist mir bei dieser schwierigen, aber interessanten Arbeit ein sehr wichtiges Anliegen gewesen, objektiv zu sein und nur solche Sachverhalte oder Behauptungen gegenüber zu stellen, die dem Leser auch wirklich Aufschluss über diese Diskussion geben, in der Öffentlichkeit – verständlicherweise – zum Teil recht emotional geführt wird.

Von daher ist es kein einseitiger Bericht, sondern es sind immer Argumente, Informationen und Fakten – eine Fülle von Dokumenten ist berücksichtigt worden und in den Bericht eingeflossen, denn mir ist klar, dass nur der Bericht fundiert ist, der auch die Chance hat, zu überzeugen und letztlich auch hier in der Versammlung auf Zustimmung zu stoßen.

Ich hätte gern noch mehr „amtliches Moskau“ getroffen. Leider war es jedoch nicht möglich, mit dem Justizminister ein Gespräch zu führen, mit Gerichtspräsidenten allgemein die Frage der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren – nicht bezogen auf diesen konkreten Fall – zu besprechen. Aber es war natürlich auch ein sehr enger Zeitrahmen, und der Bericht sollte nach Möglichkeit auch im letzten Jahr vorliegen, so dass es zu mehr Terminen und mehr Gesprächen nicht mehr gereicht hätte.

Die Aufarbeitung der Privatisierung war nicht mein Auftrag, deshalb war es auch nicht meine Aufgabe, mich mit Fragen des möglicherweise humanitären Menschenrechts zu befassen, wenn es um Privatisierung geht. Daher finden diese Themen in meinem Bericht auch keine Berücksichtigung.

Hier geht es einzig und allein – und das bitte ich bei der Beratung über die Änderungsvorschläge zu berücksichtigen – darum, die Umstände bei der Festnahme Jahre 2003 und bei der bis heute andauernden Strafverfolgung unter gewissen Gesichtspunkten zu beleuchten und Informationen sowie wohlfundierte Bewertungen zu liefern, die in keiner Weise irgend einem Gericht vorgreifen.

Herzlichen Dank.

Genetisch veränderte Organismen

Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wir diskutieren heute den Bericht über gentechnisch veränderte Organismen.

Es war nicht die Aufgabe des Berichtes, die Biotechnologie und ihre Rolle in Natur und Landwirtschaft insgesamt darzustellen – es ist unstrittig, dass mit Hilfe biotechnischer Verfahren das Arbeiten für Landwirtschaft und Naturschutz viele wichtige Impulse und neue, effektive Instrumente erhalten hat.

Auch das Züchten neuer Pflanzen und Tiere sowie von in der Industrie wichtigen Mikroorganismen ist heute einfacher, schneller und gezielter möglich. Die Herstellung von Joghurt, Bier, Wein oder Brot ist ein Beispiel für traditionelle Biotechnologien, die heute jedoch auf molekularer Ebene beobachtet und optimiert werden können. Dies geschieht in Europa jeden Tag – wir sind zufrieden damit und freuen uns über den technischen Fortschritt.

Die biologische beziehungsweise gentechnische Herstellung von genetisch modifizierten Organismen jedoch ist etwas völlig anderes; sie geht viel weiter. Durch das Einbringen fremder Genabschnitte in die Erbsubstanz von Pflanzen und Tieren oder von Mikroorganismen – den sogenannten Gentransfer – soll mit den neuen Genen dem Wirtsorganismus bisher fremde Eigenschaften eingepflanzt werden. Ein Lachs zum Beispiel soll mit Hilfe des Genabschnitts einer Flunder kälteresistenter gemacht und auch in kälterem Wasser gezüchtet werden können.

Es werden also aus zwei oder mehr verwandten Arten neue Arten zusammengefügt. Das ist ungefähr so, als würde man dem Menschen, damit er besser klettern kann, Gene eines Affen einpflanzen.

Verschiedene Lebewesen, die auf natürlichem Wege keine Nachkommen zeugen könnten, werden mittels Gentransfer technisch so zu einer neuen Art verschmolzen. Dabei werden natürliche Sperren technisch ausgeschaltet. Ein Lebewesen mit neuen Eigenschaften wird im Labor erzeugt. Es mag sein, dass hier bereits ein paar ethische Probleme auftauchen, auch vielleicht schon Probleme mit dem Tierschutz.

Die eigentlichen Probleme tauchen aber erst auf, wenn diese neuen Lebewesen mit der Umwelt in Kontakt kommen, wenn sie also angebaut beziehungsweise freigesetzt werden. Es gibt inzwischen etwa 70 verschiedenen GMO-Pflanzen; nur wenige davon werden großflächig angebaut; einige werden schon ausprobiert.

Insgesamt sind es jedoch weltweit etwa 70 Millionen Hektar, die mittlerweile von GMOs bepflanzt werden – überwiegend in Kanada, in den USA, in Argentinien und in China – dort finden etwa 90 Prozent des weltweiten Anbaus statt.

Außerdem gibt es den Ansatz, Tiere gentechnisch zu verändern – das wird zum Beispiel bei Kühen versucht und bei Schafen (um deren Wolle zu verbessern), bei Kaninchen, bei Schweinen, Hühnern und bei anderen Tieren, und bei etwa 35 Fischarten gibt es entsprechende Versuche. So sollen zum Beispiel Zebrafische für Laborzwecke gezüchtet beziehungsweise gentechnisch erzeugt werden, es gibt den schon erwähnten Lachs, es gibt weitere Fischarten, die schneller wachsen sollen. Dies kann zur Folge haben, dass diese Fische, sobald sie freigesetzt werden, auch mehr fressen und anderen Tierarten mit denselben Nahrungsquellen die Nahrung wegfressen. Sollten die freigesetzten Tierarten in der Wildnis aber nicht überleben können, führt das möglicherweise zum Aussterben ganzer Spezies. Diese Gefahr ist bekannt, deshalb sollten die Versuche so gründlich wie möglich erfolgen.

Im Labor müssen zahlreiche Genübertragungsversuche erfolgen, bevor ein neuartiger und stabiler Organismus entsteht, der sich auch reproduzieren kann. Auch ist dann noch nicht klar, ob wirklich nur die gewollten Eigenschaften übertragen wurden statt anderer, unerwünschter. Denn man weiß heute, dass ein Gen nicht nur eine einzige, sondern Hunderte von Eigenschaften kodiert. Manchmal werden auch Eigenschaften übertragen, die man im Labor nicht nachweisen kann, sondern die erst auftauchen, sobald die Lebewesen in der Natur freigesetzt worden sind.

Wenn wir also sicher sein wollen, dass GMOs – Pflanzen oder Tiere – keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ökosysteme haben, brauchen wir einen ausreichenden Überwachungs- und Kontrollzeitraum, in dem wir sie beobachten. Die ersten Felder wurden 1996 mit gentechnischen Pflanzen bepflanzt, und erst seither gibt es überhaupt Freisetzungen, die jetzt in größerem Maße stattfinden. Das heißt, dass die Erfahrung nicht einmal zehn Jahre beträgt; bei den meisten Lebewesen, die hier erzeugt worden sind, sind die Erfahrungszeiträume weit kürzer.

Man kann also festhalten, dass es Erfahrungen gibt, dass intensiv geforscht wird, doch es gibt noch keine verlässlichen Aussagen über die langfristigen Auswirkungen auf die Ökosysteme. Dies muss einfach eingeräumt werden, dafür reicht die Zeit nicht aus.

In der EU gibt es lediglich in Spanien nennenswerte Anbauflächen, es gibt dort etwa zwanzigtausend Hektar an gentechnisch veränderten Maispflanzen.

Eine der wichtigsten Fragen, die so wichtig ist, dass wir in Europa mit einer Resolution die Debatte in Gang bringen sollten, ist der stark unterschiedliche Stand der Diskussionen in Europa.

In der EU ist das lange diskutiert worden; und der Bericht gibt auch in etwa das wieder, was dort diskutiert und teil-

weise auch beschlossen worden ist. Einige Punkte, zum Beispiel das Labelling von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Organismen erzeugt worden sind, wird zwar gefordert, ist aber in der EU noch nicht beschlossen – auch das steht im Bericht.

Ansonsten ist die Diskussion in Mittel- und Osteuropa noch nicht sehr weit fortgeschritten ist, und das Problembewusstsein ist recht ungleich ausgeprägt. Lediglich in Tschechien und in Ungarn gibt es überhaupt die Möglichkeit, GMO-Reste in den Lebensmitteln nachzuweisen. In Moskau haben NGOs Lebensmittel gekauft und auf Spuren von GMOs untersuchen lassen. Sie haben dann festgestellt, dass etwa 30 Prozent dieser Lebensmittel kontaminiert sind und Reste von gentechnisch veränderten Organismen enthalten – dabei ist es in Russland verboten, diese anzubauen.

In den Vereinigten Staaten hat der Senat im Jahre 2000 dreißig Millionen Dollar für seine agrobiotechnische Industrie zur Verfügung gestellt, damit sie sich in Osteuropa ausbreiten und hier den Markt erweitern kann. Dies ist nun mehr als vier Jahre her, und wir wissen, dass in Bulgarien und in anderen Ländern GMOs angebaut werden, ohne dass die Bevölkerung davon unterrichtet ist.

Deshalb ist es wichtig, dass wir heute hier darüber diskutieren; deshalb ist unser Bericht wichtig, und zwar nicht nur für die 25 Staaten der Europäischen Union, um die es dabei geht. Die EU ist in der Lage, mit dem Problem fertig zu werden. Aber es sind all die anderen Staaten, für die wir auch Verantwortung tragen, und denen wir es schuldig sind, dieses Thema hier heute verantwortungsbewusst zu behandeln; und ich hoffe, der Bericht ist hinreichend ausgewogen, um verabschiedet werden zu können. Ich habe mir Mühe gegeben und danke Ihnen und allen, die daran mitgewirkt haben.

Abg. **Renate Jäger** (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich halte den Bericht für sehr sachkundig und verantwortungsbewusst im Hinblick auf den Umgang mit genverändernder Forschung und der praktischen Anwendung. Mit Sicherheit trägt dieser Bericht dazu bei, im europäischen Raum solche Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen die Chancen, aber auch die Risiken gründlich analysiert werden, um daraus den weiteren, konzeptionellen Weg zu entwickeln.

Zu zwei der im Bericht ausgeführten Schwerpunkte möchte ich besonders Stellung nehmen:

Zum Thema Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und zum Prinzip der Vorsorge.

Nachhaltige Politik ist auf jeden Fall auf Zukunft ausgerichtet und muss den späteren Generationen möglichst viele Optionen offen lassen. Dies ist gegenwärtig noch nicht gegeben – bei allen Regelungen, die schon vorhanden sind. Die unterschiedlichen Regionen in der Welt erfordern auch hinsichtlich nachhaltiger Politik unterschiedliche Wege. Beim gegenwärtigen Nahrungsmittelreichtum in Europa ist natürlich zunächst dafür zu sorgen,

dass den nachfolgenden Generationen eine sichere, gesunde Nahrung sowie die Wahlfreiheit gelassen wird. Wahlfreiheit bedeutet auch Freiheit im Sinne von Demokratie und Freiheit, des Grundprinzips im Europarat. Wie soll diese Freiheit ohne strenge Grenzwerte und ohne Grenzwertkontrollen, ohne Kennzeichnungspflicht und ohne weitere Forschungen gewährleistet sein ?

In den gegenwärtigen Hungerregionen der Welt liegt das aktuelle Ziel natürlich zunächst im Beseitigen des Hungers. Die Aussage, die grüne Gentechnik könne den Hunger in der Dritten Welt erfolgreich bekämpfen, ist äußerst umstritten. Die NGOs auf der ganzen Welt bezweifeln dies und haben gegen den Bericht der FAO in dieser Frage Einspruch erhoben. Der Hunger hat nämlich verschiedene Ursachen: Es geht nicht nur um geringe landwirtschaftliche Produktivität, es geht auch um die ungleiche Verteilung, um Misswirtschaft, um Kriege und um anderes mehr.

Außerdem ist es eine Tatsache, dass die kommerziell ausgerichtete Grüne Gentechnik bisher vorrangig an der Produktebene orientiert ist. Für eine zukunftsfähige Landwirtschaft müssen aber Strukturen auf der Produktionsebene geschaffen werden. Bei der Beseitigung des Hungers darf also nicht nur auf eine bestimmte Technologie gesetzt werden – vielmehr müssen in jeder Region sorgfältige Problemanalysen das Fundament für den weiteren Weg der Ernährungswirtschaft bilden.

Natürlich sind in diesem Prozess auch Gerechtigkeitsdefizite in der Welthandelsordnung zu beseitigen; und dass für nachhaltige Entwicklung auch Forschung zu intensivieren ist, versteht sich von selbst. Allerdings scheint es sinnvoll, dabei die Vielzahl konkurrierender Forschungsansätze auf bestimmte Zielrichtungen hin zu kanalisieren.

Auch das Prinzip der Vorsorge stellt eine Facette im Konzept der Nachhaltigkeit dar.

In der EU-Gesetzgebung und den Beschlüssen von Rio ist das bereits verankert. Das bedeutet, dass konsequent nach Schäden gesucht werden muss; und die Staaten müssen ihrer Verantwortung für eine Schadensvorsorge nachkommen. Umweltmediziner warnen derzeit vor verzehrbedingten Risiken – Risiken, die nicht abschätzbar sind, nicht kalkulierbar und vor allem nicht reversibel. Und die Sorgen der Öffentlichkeit sind ernst zu nehmen. Unerlässlich ist der Schutz vor Kontamination der GVO-freien Landschaft sowie der Koexistenz beider Formen. Dieses muss gesetzlich geregelt und darf nicht weiter dem Selbstlauf überlassen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es gibt eine Menge zu regeln in diesem Bereich; und jede Untätigkeit und Unachtsamkeit gegenüber dem Verlauf der Dinge, so wie sie jetzt passiert, ist im höchsten Grade unverantwortlich. Wer behauptet, es sei alles schon geregelt, geht an der Wirklichkeit vorbei.

Vielen Dank.

Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD): Herr Vorsitzender, liebe Kollegen!

Ich möchte auf einige Argumente eingehen. Es wurde hier häufig als Beispiel für den Erfolg der Gentechnologie die Medizin, die „rote Gentechnologie“, wie sie auch heißt, genannt wird.

Als Arzt weiß ich natürlich, welchen Nutzen diese Technologie gebracht hat. Ich weiß, dass das Insulin, welches jetzt durch gentechnisch veränderte Bakterien hergestellt wird, weniger Nebenwirkungen hat als das Insulin, welches vorher aus den Bauchspeicheldrüsen von Schweinen oder Rindern gewonnen wurde – hier gab es Allergien und Nebenreaktionen. Das Insulin braucht man aber zur Behandlung einer Krankheit, es gehört nicht zur Ernährung. Nebenwirkungen nimmt man aber bei der Behandlung von Krankheiten in Kauf – und das gilt es abzuwägen.

Hier ist ein contained use in der Gentechnologie gefunden worden, dass bei der Insulinherstellung durch Bakterien die Umwelt nicht geschädigt werden kann, dass aber für den Patienten ein Nutzen darin liegt – wie auch die eigentlich schädlichen Röntgenstrahlen manchmal nützlich sein können.

Hat das Insulin einen Nutzen, setzt man es ein. Ich selbst verwende es auch und habe keine Probleme damit.

Dies ist ein Beispiel dafür, wie differenziert man die Anwendung der Technologie beurteilen muss.

Ich fürchte, der Bericht hat zu viele Fußnoten, und ich fürchte auch, er ist zu lang. Sie haben auch an der Gliederung gesehen, dass es vieles gibt, was für die Technologie spricht, und dass es noch viel Unbekanntes gibt, wo wir weiterforschen müssen, wo wir nicht einfach Tatsachen schaffen dürfen.

Ich glaube, es ist wichtig, dass wir es auch so darstellen. Um eine solche Darstellung habe ich mich sehr bemüht, und als Mitglied des Kulturausschusses bin ich ein bisschen enttäuscht darüber, dass ich in nicht dabei sein konnte, als dieses Thema in Mexiko – leider nur innerhalb sehr kurzer Zeit – debattiert wurde. So wie ich die Sachlage in Mexiko einschätze, fürchte ich, dass der Kulturausschuss nicht genügend Zeit hatte, sich mit den Einzelheiten des Berichtes auseinander zu setzen.

Deshalb bin ich etwas traurig darüber, dass es keine Möglichkeit gibt, im Kulturausschuss noch darüber zu diskutieren. Vielleicht werden wir bei den Amendments noch über die Bedenken des Kulturausschusses debattieren können. Ich bin froh, dass der Landwirtschaftsausschuss mehr Zeit hatte – er hat Anhörungen durchgeführt, es wurden Experten eingeladen, Wissenschaftler auch aus den osteuropäischen Ländern, die uns ihre Meinung gesagt haben und Material geliefert haben – all das ist in den Bericht eingeflossen.

Ich glaube deshalb, dass dieser Bericht sich sehen lassen kann und der die Probleme beim Namen nennt, auch wenn er sie nicht alle lösen kann.

Ich bedanke mich für die intensive Arbeit im Agrarausschuss und hoffe, dass der Ausschuss, der ja für die Fortentwicklung von Technologien zuständig ist, sich noch

mehr Zeit nimmt, um sich intensiver mit den einzelnen Fragen zu befassen.

Zu Protokoll gegebene Rede des Abg. **Hubert Deittert** (CDU/CSU): Der Kollege Wodarg hat einen Bericht sowie einen Entschließungsentwurf zum Thema „Gentechnisch veränderte Organismen“ vorgelegt. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, handelt es sich doch bei der grünen Gentechnik um eine Zukunftstechnik mit großem Innovationspotential für ganz Europa.

Es ist richtig, dass dieses Thema seit einiger Zeit in Politik, Wissenschaft und in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. Viele Fragen sind noch zu Klären und bedürfen der sorgfältigen Prüfung. (z. B. transgene Nutztiere).

Daher ist eine angemessene Berücksichtigung des Vorsorge-Prinzips sicherlich der richtige Ansatz. Gegen Vorsorge, Nachhaltigkeit, Koexistenz der Produktionsformen und eine echte Wahlfreiheit für Produzenten und Verbraucher ist überhaupt nichts einzuwenden.

Wir müssen aber gleichzeitig darauf achten, dass wir in Europa nicht den Anschluss an die rasante internationale Entwicklung auf diesem Gebiet verlieren.

In Deutschland gibt es bei der grünen Gentechnik unterschiedliche Auffassungen zwischen Regierung und Opposition. Während die Regierungsmehrheit aus Sozialdemokraten und Grünen versucht, durch überzogene Haftungsregelungen den Erprobungsanbau in der Praxis zu verhindern, halten wir Christdemokraten die Chancen der grünen Gentechnik für größer als die Risiken.

Das Beispiel der Niederlande zeigt übrigens, dass eine vernünftige Ausgestaltung von Haftungsregelungen möglich ist. Hier haben Kritiker und Befürworter der grünen Gentechnik gemeinsam Leitlinien erarbeitet und sich auf Mindestabstände und eine Haftungslösung geeinigt. Vorgesprochen sind zudem eine Registrierungs- und Monitoringpflicht sowie pflanzenspezifische Ausgleichsfonds für geschädigte Betriebe.

Ich halte diesen Ansatz der Selbstregulierung für richtig und vorbildlich auch für andere Staaten.

Es trifft zu, dass viele Verbraucher heute verunsichert sind und daher genetisch veränderte Lebensmittel eher skeptisch gegenüberstehen. Dem ist aber nicht mit Hysterie und weiterer Verunsicherung, sondern mit sachlicher Aufklärung zu begegnen. So ist beispielsweise die Kennzeichnung eine Information zur Kaufentscheidung des mündigen Verbrauchers und nicht ein Makel, wie dies von interessierter Seite oft dargestellt wird.

Wenn es zu wenig Erkenntnisse über mögliche langfristige Risiken gibt, dann dürfen wir nicht gleichzeitig wissenschaftliche Forschung erschweren oder gar verhindern, etwa durch überzogene Regelungen bei Freisetzungsversuchen zu Forschungszwecken. Seit Jahren fordern wir Christdemokraten in Deutschland vergeblich einen großflächigen landwirtschaftlichen Erprobungsanbau. Heute sind wir auf die praktischen Erfahrungen anderer Länder angewiesen. Dabei hat sich gezeigt, dass zum Beispiel das

Problem der Auskreuzung beim Anbau von gentechnisch verändertem Mais oder Soja durchaus beherrschbar ist. Horrorszenarien besteht der angesichts der rigiden Zulassungsverfahren jedenfalls kein Grund.

Während wir uns fast ausschließlich mit möglichen Risiken und Gefahren beschäftigen und immer neue Bedenken formulieren, wird international, etwa in China, gerade im Bereich der landwirtschaftlichen Biotechnik verstärkt investiert und geforscht. Darum noch einmal: Wir dürfen hier – trotz berechtigter Sorgfalt und Vorsorge – nicht den Anschluss verlieren.

Insgesamt täte der Diskussion über die Chancen und Risiken der grünen Gentechnik ein wenig mehr Sachlichkeit und etwas weniger Ideologie gut. So halte ich das Argument, dass Farmer in der Lage sein sollten, ihr eigenes Erntegut zur Wiederaussaat zu verwenden, um Abhängigkeiten von großen Saatgutunternehmen zu verringern, in praktischer Hinsicht für nicht überzeugend. Denn bereits heute ist für halbwegs sichere Erträge ein ständiger Saatgutwechsel erforderlich, wie Ihnen jeder Landwirt bestätigen wird.

Unser gemeinsames Ziel muss es daher sein, die Chancen der grünen Gentechnik zu nutzen und deren Risiken zu erkunden und zu begrenzen. Die Chancen, durch den sinnvollen Einsatz moderner Technik in der Landwirtschaft Hunger und Unterernährung in der Welt zu verringern, – z. B. durch die Bekämpfung von Pflanzenschädlingen ohne chemische Mittel – sollten nicht unterschätzt werden.

Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates, Herrn Terry Davis

Frage der Abg. **Renate Jäger** (SPD) an den Generalsekretär des Europarates, Herrn Terry Davis:

Herr Generalsekretär, ursprünglich wollte ich Ihnen die Frage stellen, wie in den Mitgliedsländern der Standard der Rechtsprechung und die Rechtspraxis an sich verbessert werden können, damit der Menschenrechtsgerichtshof nicht mit Verfahren überlastet wird.

In Ihren Ausführungen sind Sie aber bereits sehr ausführlich darauf eingegangen, erlauben Sie deshalb eine Zusatzfrage: Wie wollen Sie in diesem Prozess die am Gerichtshof tätigen Juristen und Richter mit einbeziehen?

Antwort des Generalsekretärs des Europarates, Herrn **Terry Davis**:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sitzt nicht in einem Elfenbeinturm. Seine Richter haben Kontakte zu Richtern in den Mitgliedstaaten, was nicht weiter überraschend ist, da es einen Richter aus jedem Mitgliedstaat gibt. Meiner Beobachtung nach sollte der Gerichtshof daher diese Beziehungen weiterentwickeln. In der vergangenen Woche eröffnete er beispielsweise das gerichtliche Jahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenzufallen scheint, und ich war natürlich eingeladen, daran teilzunehmen. Es interessierte mich, eine Ansprache des Präsidenten des russischen Verfassungsgerichts zu hören.

Er war speziell dafür nach Straßburg gekommen und hatte natürlich ausführliche Diskussionen mit den Richtern des Gerichtshofes über die Lage in Russland. Dies ist nicht einzigartig, sie hatten diese besondere Person aufgrund ihrer herausragenden Stellung eingeladen. Die Richter des Gerichtshofes führen also Diskussionen mit den Richtern in ihren Ländern, und mir ist bekannt, dass der Präsident des Gerichtshofes häufig die Mitgliedstaaten besucht, um an Kolloquien, Konferenzen und Sitzungen mit nationalen Richtern teilzunehmen.

Aus meiner Sicht liegt das größte Problem nicht in der Qualität der Beschlüsse in den meisten unserer Mitgliedstaaten. Tatsächlich gibt es in einigen Mitgliedstaaten Schulungsprogramme für Richter. Mehrere Länder nutzen diese individuell zugeschnittenen Programme. Ich glaube, dass in einem Land 5 000 Richter von Experten des Europarates geschult wurden. Tatsächlich äußerte Präsident Juschtschenko, als ich ihn Anfang dieser Woche traf, großes Interesse an diesem Aspekt unserer Arbeit, und es hat den Anschein, als ob wir sie in der Ukraine ausweiten würden.

Das größte Problem ist zweifellos die Umsetzung der von den nationalen Gerichten verfügbaren Urteile. Dies ist für unseren Gerichtshof eine unnötige Belastung. Ein erheblicher Anteil der Klagen, die bei unserem Gerichtshof eingehen, entstehen dadurch, dass Bürger, die ihre Rechte wahrgenommen haben, vor Gericht gegangen sind und den Fall gewonnen haben, dass die verantwortlichen Behörden die Urteile jedoch nicht umgesetzt haben. Dies ist ganz offensichtlich Geldverschwendung. Wir sollten uns damit nicht beschäftigen müssen, wir tun es jedoch, da die Bürger ein Recht darauf haben, zu uns zu kommen und sich zu beschweren, dass ihnen keine Gerechtigkeit widerfahren ist, und ich verteidige dieses Recht. Wir sollten alles in unserer Macht Stehende tun, und das ist eine unserer Prioritäten für das nächste Jahr.

Europa und die Tsunami-Katastrophe

Abg. **Klaus-Werner Jonas** (SPD): Meine Damen und Herren,

es ist sicherlich nicht leicht, zu diesem Desaster vorzutragen. Alles, was bisher gesagt wurde, kann ich nur vorbehaltlos unterstützen; es findet meine volle Zustimmung.

Ich erinnere mich noch sehr gut an die Reaktion der deutschen Bevölkerung auf die traditionelle Neujahrsansprache von Bundeskanzler Gerhard Schröder im Fernsehen: Es sprachen die Herzen.

Ich glaube, es ist entscheidend in dieser problematischen Situation, dass hier weltweit die Herzen, und nicht der Verstand gesprochen haben – oder, wie neulich ein verantwortlicher Mitarbeiter bei uns im Ministerium sagte: „Hier haben die Menschen geholfen, und nicht die Juristen“.

Hätten die Juristen geholfen, wären heute noch die Touristen in der Region, und die Verletzten wären noch nicht versorgt. Ich glaube, das ist das Entscheidende, und der Fingerzeig für uns, der in die Zukunft weist.

Deshalb möchte ich in meinem kurzen Statement an erster Stelle, und ganz besonders, den Menschen in ganz Europa für ihre Unterstützung danken, die sie von Herzen gegeben haben, und in der ich eine Chance sehe, auch für andere Krisen in der Welt die Herzen und den Blick der Menschen zu öffnen, denn wir dürfen über den alltäglichen Problemen nicht diese besondere Not vergessen.

Ich möchte noch eine weitere Anmerkung machen, die ich wichtig finde, und wir diskutieren das bei uns sehr intensiv: Es ist für diese Krisenregion auch eine Chance, in anderen Bereichen eine positive Entwicklung einzuschlagen. Ich denke da insbesondere an die Provinz Aceh und an Sri Lanka, wo immer noch eine bürgerkriegsähnliche Situation herrscht; und wir sollten auch an die Verantwortlichen herantreten und mit ihnen in die Diskussion eintreten, dies als Chance für den Frieden in diesen Regionen zu sehen, denn nur in einer friedlichen Welt können positive Entwicklungen nach vorn gebracht werden.

Es wurde bereits die Frage der Frühwarnsysteme angesprochen; ich glaube, hier haben Europa und die Welt eine große Verantwortung, die sie auch bereit ist zu übernehmen.

Lassen Sie mich noch einen weiteren Punkt ansprechen, der aus Sicht des Wirtschaftsausschusses ganz entscheidend ist, und der hier auch bereits angesprochen worden ist – es geht um die Frage, ob die zugesagten Gelder auch wirklich fließen, und ob sie ankommen. Aus diesem Grunde kann ich nur jedermann um Unterstützung bitten, damit hierfür ein Monitoring entwickelt wird, welches die eingehenden Gelder erfasst, ihren Eingang verfolgt und ihre Verwendung kontrolliert, und zwar mit ausreichender Transparenz, damit für jeden – nicht nur für die Fachleute – diese Vorgänge über einen Internetzugang nachvollziehbar sind.

Lassen Sie mich anschließend noch Frau Paoletti Tangheroni und dem Ausschuss dafür danken, dass sie unsere Hinweise und Anregungen in ihren Bericht aufgenommen haben; so dass mir nur noch übrig bleibt, ihnen ganz herzlich zu dem Bericht zu gratulieren und mich ganz herzlich zu bedanken.

Die Frage, welche Lösungen es für die Arbeitslosigkeit in Europa gibt

Abg. **Walter Riester** (SPD): Meine Damen und Herren, die Entschließung hat einen sehr anspruchsvollen Titel: *Lösung der Arbeitslosigkeit in Europa*.

Die Entschließung selbst, so meine ich jedoch, hält das nicht ein.

Was sind die Angebote? Die Angebote sind – da stimme ich Herrn Kox zu – im Sinne neo-liberaler Überlegungen, mehr Anpassung an Globalisierung, mehr Freiheit für Arbeitgeber, Senkung der Steuern, Deregulierung. Ich kann Ihnen sagen, dass ich genau diese Anforderungen an Praxistests in Deutschland erlebe. All dies haben wir in den letzten drei bis vier Jahren vollzogen; fast alle Forderungen der Arbeitgeber sind erfüllt, Herr Wilkinson, und trotzdem haben wir vier oder fünf Millionen Arbeitslose.

Wir haben den niedrigsten Steuersatz, den Deutschland jemals hatte, im übrigen auch die niedrigsten Realzinsen, die wir je hatten, und die höchste Arbeitslosigkeit.

Diese Angebot, meine Damen und Herren Autoren, überzeugt mich nicht.

Anpassung an Globalisierung – ich habe nicht genug Redezeit, um über Globalisierung zu sprechen – nur ein Beispiel: Seit drei Wochen gibt es das Welt-Textilabkommen nicht mehr. In den letzten zehn Jahren sind die Hälfte aller Textilmaschinen nach China und Indien transportiert worden. China steht bereit, das Textillager der Welt zu werden – und da wollen wir mit mehr Freiheiten für Arbeitgeber die Arbeitslosigkeit in Europa überwinden?! Zur Frage der Entwicklung der Stahlindustrie könnte ich Ihnen das Gleiche sagen. VW verkauft in China mehr Automobile als in Deutschland und baut Produktionsstätte um Produktionsstätte auf, während wir uns auf Papier stützen und erklären, die Lösung der Arbeitslosigkeit: Mehr Freiheitsrechte für Arbeitgeber und Deregulierung der Sozialsysteme.

Eine der stärksten Erklärungen des Europarates ist neben der Menschenrechtscharta die Sozialcharta – sie ist der Maßstab dieses Hauses. Die weitestgehende und einzige übernationale Normierung einer Sozialordnung in einer globalisierten Welt, die frei von sozialen Regeln ist. Dies ist unser gutes Aushängeschild; und ich bin wirklich von Herzen froh, dass alle wichtigen Gesichtspunkte der Sozialcharta im Verfassungsentwurf unserer Europäischen

Verfassung aufgenommen sind. (Ich bin mir nicht sicher, ob es alle schon gemerkt haben, aber ich bin froh, dass es drin ist.)

Nun stellt sich natürlich bei aller Kritik die Frage, wo wir ansetzen müssen. Meine Damen und Herren, ich bin mir sicher, dass nicht in einem Abbau- und Entstaatlichungsprozess der Ansatzpunkt liegen kann, denn wir haben in Europa, und besonders in Deutschland, eine Fülle von Aufgaben, die geradezu nach Arbeit schreien. Wir haben riesigen Zuwachs im Gesundheitswesen, in einer alternierenden Gesellschaft; wir haben beinahe schon peinliche Arbeitssituationen im Pflegewesen, wir brauchen immer mehr personelle Unterstützung für entwurzelte Jugendliche.

Es gibt also Aufgaben genug, und hier wird Entstaatlichung und Absenkung der Steuersätze vorgeschlagen! Nein, Herr Wilkinson, diesen Weg widerlegt die Praxis, man muss nur einen offenen Blick haben.

Wenn ich dann überlege, was man mit der Entschließung machen könnte – Entschuldigen Sie bitte, aber ein *starker* Ausschuss würde sie zurückziehen und überarbeiten. Ansonsten gibt es auch eine Alternative: Die Überschrift zu ändern in „Wirtschaftsliberale Empfehlungen für den Arbeitsmarkt Europas“. Dies würde mich zwar nicht veranlassen, ihr zuzustimmen, doch hätten wir wenigstens keine Mogelpackung.

Herzlichen Dank.

3. Mitgliedsländer und Funktionsträger

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (46)

Albanien	Malta
Andorra	Moldau
Armenien	Monaco
Aserbaidtschan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
Estland	Russland
Finnland	San Marino
Frankreich	Schweden
Georgien	Schweiz
Griechenland	Serbien und Montenegro
Irland	Slowakische Republik
Island	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Ukraine
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
„ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“	Zypern

Länder mit Sondergaststatus

- zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt
- Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3)

Israel,
Kanada,
Mexiko

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	René van der Linden (Niederlande – EPP)
Vizepräsidenten	20, darunter Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Generalsekretär	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Abdülkadir Ateş (Türkei – SOC)
Stv. Vorsitzende	Mikhail Margelov (Russland – EDG)
	Latchezar Toshev (Bulgarien – EVP)
	Dick Marty (Schweiz – LDR)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender	Evgeni Kirilov (Bulgarien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern – LDR)
	Márton Braun (Ungarn – EVP)
	Konstantinos Vrettos (Griechenland – SOC)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzender	Marcel Glesener (Luxemburg – EVP)
Stv. Vorsitzende	Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Patrizia Paoletti Tangheroni (Italien – EVP)
	Helena Bargholtz (Schweden – LDR)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Serhiy Holovaty (Ukraine – LDR)
Stv. Vorsitzende	Jerzy Jaskiernia (Polen – SOC)
	Erik Jurgens (Niederlande – SOC)
	Eduard Lintner (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU / EVP)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender	Jacques Legendre (Frankreich – EVP)
Stv. Vorsitzende	Baroness Gloria Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Josef Jařab (Tschechische Republik – LDR)
	Dr. Wolfgang Wodarg (Bundesrepublik Deutschland – SPD / SOC)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender	Walter Schmied (Schweiz – LDR)
Stv. Vorsitzende	Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC)
	António Nazarè Pereira (Portugal – EVP)
	Renzo Gubert (Italien – EVP)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	John Wilkinson (Vereinigtes Königreich – EDG)
Stv. Vorsitzende	Tana de Zulueta (Italien – SOC)
	Doros Christodoulides (Zypern – UEL)
	Jean-Guy Branger (Frankreich – EVP)

Geschäftsordnungsausschuss

Vorsitzender	Andreas Gross (Schweiz – SOC)
Stv. Vorsitzende	Andrea Manzella (Italien – SOC)
	Ganka Samoilovska-Cvetanova („ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“ –EVP)
	Lene Garsdal (Dänemark – UEL)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzende	György Frunda (Rumänien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Hanne Severinsen (Dänemark – LDR)
	Naira Shakhmatinskaya (Aserbaidshan – EDG)
	Mikko Elo (Finnland – SOC)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende	Minodora Cliveti (Rumänien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Rosmarie Zapfl-Helbling (Schweiz – EVP)
	Per Dalgaard (Dänemark – EDG)
	Anna Čurdová (Tschechische Republik – SOC)

<i>SOC</i>	<i>Sozialistische Gruppe</i>
<i>EVP</i>	<i>Gruppe der Europäischen Volkspartei</i>
<i>EDG</i>	<i>Gruppe der Europäischen Demokraten</i>
<i>LDR</i>	<i>Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer</i>
<i>UEL</i>	<i>Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken</i>

